

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/4525	Bausachen	WM	5.	14/1397	Bausachen	WM
2.	14/4704	Besoldung/Tarifrecht	FM	6.	14/3156	Bausachen	WM
3.	14/4956	Ausländerrecht	IM	7.	14/5059	Gnadensachen	JuM
4.	14/5103	Gnadensachen	JuM	8.	14/4453	Ausländerrecht	IM

1. Petition 14/4525 betr. Einzäunung eines Grundstücks

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt eine Baugenehmigung für die bereits begonnene und teilweise genehmigte Einzäunung seines Grundstücks im Außenbereich der Gemeinde D.

Sachverhalt:

Der Petent hat das am Ortsrand der Gemeinde D. gelegene Gebäude B.-Straße 22, Flst.-Nr. 4252 im Jahr 2008 erworben. Das Gebäude ist vermietet.

Die vorhandenen Kleintierstallungen und ein Schuppen wurden für die beabsichtigte Kleintierhaltung (Hühner, Tauben) hergerichtet. Der Petent gibt an, eine Einzäunung des Grundstücks sei für die Kleintierhaltung (Fuchs, Freilandhaltung aus Gründen des Tierschutzes) erforderlich, auch sollen das Gemüse und die Baumneupflanzungen geschützt werden. Er gibt an, dass auf dem Anwesen schon immer Kleintiere gehalten wurden und die Tradition der Kleintierhaltung aufrecht erhalten werden soll. Das Grundstück ist ca. 110 m lang und 23 m breit. Es befindet sich im Außenbereich der Gemeinde D. und zudem im Geltungsbereich des Naturparks „O. D.“. Die südlich des Grundstücks gelegenen Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt und sind teilweise mit landwirtschaftlichen Schuppen bebaut. Der Flächennutzungsplan stellt für den nördlichen Bereich des Grundstücks auf ca. 23 m Breite „Wohnbaufläche“ dar, im Übrigen handelt es sich um „Flächen für die Landwirtschaft“.

In Unkenntnis der Erforderlichkeit einer Baugenehmigung hat der Petent mit der Einzäunung begonnen (die Zaunpfosten wurden gesetzt), woraufhin der Bau von der Baurechtsbehörde eingestellt wurde. In einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren hat die Gemeinde ihr Einvernehmen zu der Baumaßnahme erteilt. Die untere Naturschutzbehörde hat jedoch Bedenken gegen die bauliche Anlage geäußert. Als Kompromiss wurde von der unteren Naturschutzbehörde die Einzäunung bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m vorgeschlagen, was für die Kleintierhaltung als ausreichend angesehen wurde. Nach weiteren Gesprächen wurde der Kompromiss auf eine Grundstückstiefe von 50 m erweitert, da hierdurch die Einzäunung auf Höhe der Grenze der vorhandenen Bebauung südlich des Grundstücks des Petenten liegt. Auf dieser Basis erteilte die Baurechtsbehörde am 27. Juli 2009 eine Baugenehmigung.

Mit Bauantrag vom 14. September 2009 beantragte der Petent die Baugenehmigung zur Einzäunung des restlichen Grundstücks. Ein Ortstermin erbrachte keine andere Bewertung durch die untere Naturschutzbehörde als bisher, der Rückbau der bereits gesetzten Zaunpfähle wurde gefordert. Eine Kleintierhaltung auf dem bereits eingezäunten Teilgrundstück war bei diesem Ortstermin bis auf eine Taubenhaltung im Hofbereich nicht erkennbar. Der Petent wurde mit

Schreiben vom 14. April 2010 seitens der Baurechtsbehörde aufgefordert, den Bauantrag zurückzunehmen, andernfalls erginge ein rechtsmittelfähiger Ablehnungsbescheid. Daraufhin wurde die Petition eingereicht.

Das Wirtschaftsministerium führt zur Sach- und Rechtslage Folgendes aus:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung des Naturparks „O. D.“. Für die Einrichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune, ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit Abs. 1 der Verordnung über den Naturpark „O. D.“ eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wird nach § 5 Abs. 4 der Schutzgebietsverordnung durch die Baugenehmigung ersetzt, wenn sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist. Das Einvernehmen liegt nicht vor. Das Vorhaben des Petenten ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zustimmungsfähig. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes, des Landschaftsbildes als auch die Gefahr von Berufungsfällen sprechen dagegen.

Die Zulässigkeit einer Einfriedung im Außenbereich ist im Übrigen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Das Vorhaben des Petenten wäre zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen würde. Eine Privilegierung des Bauvorhabens ist jedoch nicht gegeben, da weder Petent noch der Mieter des Anwesens einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB führen. Es liegt auch kein Betrieb für die gartenbauliche Erzeugung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vor. Ferner ist für die vorgesehene Kleintierhaltung eine über die bereits eingezäunte Fläche hinausgehende Einzäunung nicht erforderlich. Die bisherige Einzäunung bis zu einer Grundstückstiefe von 50 m reicht für die vom Petenten gewünschte Kleintierhaltung aus. Die Obstbäume im nicht eingezäunten Teil des Grundstücks wurden bereits gepflanzt. Sie sind auch ohne Einzäunung nicht gefährdet.

Sonstige Vorhaben sind nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Vorliegend ist jedoch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB gegeben. Für das Vorhaben liegt kein Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, da es der Schutzgebietsverordnung Naturpark „O. D.“ widerspricht. Zudem würde die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert durch das Vorhaben beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB), auch widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Begriff der natürlichen Eigenart der Landschaft ist nicht allein optisch zu verstehen, sondern der Außenbereich mit seiner naturgegebenen Bodennutzung und seinen Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit soll grundsätzlich vor dem Eindringen einer wesensfremden Nutzung, zu der vor allem die Bebauung zählt, bewahrt bleiben. Da die Errichtung

von Gebäuden und Einfriedungen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken eine wesensfremde Bebauung der im Wesentlichen naturbelassenen, freien Landschaft bedeutet, ist bereits vor diesem Hintergrund die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Der Verweis des Petenten auf die vorhandenen Nachbarbauten geht fehl, da diese Gebäude landwirtschaftlichen Zwecken dienen und zudem nicht tiefer in den Außenbereich hineinragen als die bislang genehmigte Einzäunung des Petenten. Die Grundstücke sind auch nicht eingezäunt.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Außenbereich sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich zu berücksichtigen. Planungsrechtlich werden Einfriedungen so beurteilt, wie das Vorhaben, dem sie dienen. Da es sich vorliegend um eine der Wohnnutzung dienende Einfriedung handelt und der Flächennutzungsplan hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan nicht vereinbar.

Das Vorhaben ist nach den o. g. Ausführungen weder aus naturschutzrechtlicher noch aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

Behandlung im Petitionsausschuss:

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat am 22. November 2010 einen Ortstermin durchgeführt mit dem Ergebnis, der Petition abzuwehren. Die Angelegenheit wurde am 8. Dezember 2010 und am 26. Januar 2011 ausführlich im Petitionsausschuss erörtert.

Der Berichterstatter erklärte, alle Beteiligten außer den Behörden seien der Meinung, dass der Petition entsprochen werden solle. Auch der Gemeinderat der Gemeinde D. habe einstimmig dem Vorhaben zugestimmt. Das Grundstück befinde sich am Ortsrand, der unmittelbare Nachbar habe als privilegierter Landwirt auf einem Grundstück gleicher Größe viel mehr Unrat gelagert.

Die Vertreterin vom Wirtschaftsministerium merkte an, dass ein Teil des Grundstücks bereits eingezäunt sei. Mit der beabsichtigten Einzäunung erfolge eine Herausparzellierung des Grundstücks aus der Umgebung. Die Einzäunung sei baurechtlich und naturschutzrechtlich nicht zulässig. Die menschliche Seite sei in diesem Fall bereits dahingehend berücksichtigt worden, dass es dem Petenten erlaubt worden sei, die Hälfte des Grundstücks einzäunen zu dürfen. Die bisherige Einzäunung sei bereits über der Grenze dessen, was genehmigungsfähig gewesen sei. Der Bürgermeister der Gemeinde befürchte keinen Präzedenzfall, was aber für das Wirtschaftsministerium nicht maßgeblich sei. Vielmehr müsse das Ministerium das ganze Land betrachten und hier könne man sehr wohl von einem Präzedenzfall sprechen.

Der Vertreter vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr pflichtete den Ausführungen bei und fügte hinzu, dass der Petent behaupte, er brauche diese Einzäunung für seine Kleintierhaltung. Allerdings habe der Petent bereits heute Kleintiere auf dem Grundstück. Außerdem sei bekannt, dass der Petent

schon in der Vergangenheit Baugenehmigungen überschritten habe, z. B. beim Taubenschlag auf dem Grundstück.

Ein Abgeordneter merkte an, dass das Gehöft des Nachbarn nicht sehr einladend aussehe, dort stehe alles kreuz und quer durcheinander. Der Gemeinderat habe sich einstimmig für das Gesuch ausgesprochen. Der Petent sei schon 76 Jahre alt, deshalb solle hier ein Kompromiss eingegangen werden. So könne der Zaun befristet für sechs Jahre geduldet werden, müsse danach aber entfernt werden.

Der Berichterstatter ergänzte, dass man nicht die Entscheidung der Behörden bezweifeln wolle. Es gehe hier aber auch um den Frieden im Ort. Ein Eingriff in die Natur sei nicht gegeben. Früher sei dieses Gebiet sogar als Baugebiet ausgewiesen gewesen. Im Sinne des menschlichen Miteinanders solle ein Kompromiss gefunden werden.

Ein weiterer Abgeordneter merkte an, dass er nach Betrachten der Bilder die Entscheidung des Wirtschaftsministeriums verstehen könne. Die Argumente des Petenten seien nicht überzeugend. Er frage sich, wer dieses Gelände nutze.

Die Vertreterin vom Wirtschaftsministerium erklärte, dass das Grundstück vermietet sei. Der Petent beabsichtige, die Fläche mit den Mietern zu bewirtschaften. Es sei vorgesehen, dass die Mieter das Grundstück in Zukunft übernehmen werden. Der Petent habe außer diesem Grundstück noch andere Flächen in der Gemeinde für seine Tierhaltung. Die Landschaft sei durch das Grundstück des Nachbarn im Übrigen auch nicht beeinträchtigt. Der Nachbar habe als privilegierter Landwirt dort Heuballen, einen Pflug und Holz gelagert. Die Regierungsvertreterin merkte weiter an, dass bereits die bisher genehmigte Einzäunung von 50 m einen Kompromiss darstelle und diese Einzäunung auch für die angedachte Nutzung ausreiche. Die Obstbäume seien vor zwei Jahren auf dem nicht eingezäunten Teil des Grundstücks gepflanzt worden und immer noch unversehrt.

Der Berichterstatter betonte, dass es sich hier um ein Dorf handle, wo Kleintierhaltung ausdrücklich vom Bürgermeister erwünscht sei. Bei den Mietern handle es sich um eine Aussiedlerfamilie. Das Grundstück des Nachbarn sei ein Problemfall, nicht das des Petenten. Die Gemeinde habe große Probleme, auf dem Nachbargrundstück Ordnung zu schaffen.

Der Vertreter vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr merkte nochmals an, dass es sich bei dem Nachbarn um einen privilegierten Landwirt handle und es deshalb zwangsläufig vorkomme, dass Heuballen und ähnliches auf dem Grundstück abgestellt werde. Das Ministerium halte sich an die Kriterien des VGH Mannheim.

Ein weiterer Vertreter vom Wirtschaftsministerium stimmte dem zu. Es habe vergleichbare Fälle in den letzten Jahren gegeben, bei denen beispielsweise auch schon Hecken am Ortsrand beseitigt werden mussten. Die bisher genehmigte Einzäunung von 50 m stelle schon eine sehr großzügige Erteilung dar.

Der Vorsitzende fügte hinzu, dass der Petitionsausschuss in der Vergangenheit in solchen Fällen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung angeregt habe.

Der Vertreter vom Wirtschaftsministerium merkte dazu an, dass solche Vereinbarungen für bereits bestehende Dinge gegolten hätten. Hier sei das Grundstück ja noch nicht voll eingezäunt, weshalb die Fälle nicht vergleichbar seien. Er halte diese Angelegenheit für einen Präzedenzfall.

Der Berichterstatter betonte, dass er nicht mit einem weiteren Abgeordneten einen Ortstermin durchgeführt hätte, wenn auch nur ein Gemeinderat gegen die Genehmigung gewesen wäre. Er stelle daher den Antrag, der Petition insoweit abzuhelfen, dass die Einzäunung des Grundstücks auf 6 Jahre geduldet werde. Die Regierung erhob keinen Widerspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Maßgabe, dass eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Duldung des (noch nicht errichteten) Zauns bis zum Ableben des Petenten, höchstens für 6 Jahre, abgeschlossen werden soll.

Berichterstatter: Buschle

2. Petition 14/4704 betr. Beihilfesache (Fahrkosten nach § 10 a Nr. 4 Beihilfeverordnung)

Gegenstand der Petition:

Der Petent ist Versorgungsempfänger des Landes und bezieht ein Ruhegehalt aus Besoldungsgruppe A 14. Er hat einen Beihilfeanspruch mit einem Bemessungssatz von 70 % und ist ergänzend privat krankenversichert.

Krankheitsbedingt muss der 82-jährige Petent wöchentlich drei Mal zur Hämodialyse von seinem Wohnort T. nach S. In der Vergangenheit erfolgten die Fahrten zur Dialysepraxis mit dem Taxi. Nachdem die private Krankenversicherung nach Erreichen des Höchstsatzes und weiterer Kulanzgewährung keine Erstattungen mehr zu den Fahrkosten gewährt, möchte der Petent diese Fahrten kostengünstiger mit dem privaten Pkw zurücklegen, um nach Berücksichtigung der Beihilfeleistung einen geringeren Eigenbehalt tragen zu müssen.

Sachverhalt:

Nachdem der Behandlungsort im sogenannten Nahbereich liegt, d. h. weniger als 40 Km (einfache Strecke) vom Wohnort entfernt ist, versagt ihm das Landesamt für Besoldung und Versorgung – LBV – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Beihilfeverordnung – BVO – Beihilfe zu den Kosten der Behandlungs-

fahrten mit dem privaten Pkw. Gegen das Schreiben des LBV vom 28. April 2010 wurde Widerspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Der Petent wendet sich dagegen, dass sein kostenbewusstes Verhalten, das für das Land zu Einsparungen bei den Beihilfeausgaben führt, im Gegenzug für ihn die volle Belastung mit den Fahrtkosten zur Folge hat. Nach einer Gegenüberstellung des Petenten stehen rd. 170,- Euro monatlich von ihm zu tragender Fahrtkosten bei Nutzung des privaten Pkw rd. 1.000,- Euro an Taxibeförderungskosten gegenüber, die für das Land Beihilfekosten von rd. 700,- Euro verursachen und den Petenten mit 300,- Euro belasten.

Das Finanzministerium führt zur Sach- und Rechtslage Folgendes aus:

1. Versagung der Beihilfe zu Aufwendungen für Fahrten mit dem privaten Pkw

Die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten ist in § 10 a Nr. 4 BVO geregelt. Nach dieser Vorschrift sind die aus Anlass einer Krankheit anfallenden Aufwendungen für Fahrten bei Inanspruchnahme ärztlicher, psychotherapeutischer, zahnärztlicher Leistungen und Krankenhausleistungen sowie bei Heilbehandlungen und für eine erforderliche Begleitung grundsätzlich beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind jedoch Aufwendungen für die Benutzung privater Personenkraftwagen sowie regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel am Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 40 Kilometern (§ 10 a Nr. 4 Satz 3 Buchst. b BVO).

Gemessen daran sind die Fahrtkosten mit dem privaten Pkw im Falle des Petenten nicht beihilfefähig. Die Ausschlussregelung des § 10 a Nr. 4 Satz 3 Buchst. b BVO ist einschlägig. Die Erforderlichkeit der Behandlung des Petenten steht fest und wird auch nicht in Zweifel gezogen. Die Fahrten des Petenten mit dem privaten Kraftfahrzeug zur Hämodialyse finden jedoch im Nahbereich (einfache Entfernung von Wohn- zum Behandlungsort ca. 26 km) statt und sind somit nicht beihilfefähig. Da nach § 10 a Nr. 4 Satz 2 BVO auch über die Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel hinaus höhere Fahrtkosten, beispielsweise für Taxibeförderung, berücksichtigt werden dürfen, wenn sie unvermeidbar sind, sind altersbedingt und medizinisch begründet im Falle des Petenten auch die Kosten einer Taxibeförderung beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten des privaten Pkw ist auch nicht deshalb gegeben, weil sich der Petent zur ärztlichen Behandlung begeben hat, dort behandelt wurde und die entstandenen Kosten beihilfefähig sind. „Nebenkosten“, die anlässlich der Beschaffung von beihilfefähigen Leistungen anfallen, sind selbst nur insoweit beihilfefähig, als dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dies gilt für Fahrtkosten, die in den Beihilfevorschriften besonders behandelt werden (vgl. § 10 a Nr. 4 BVO). Danach ist es ausgeschlossen, derartige Aufwendungen gleichsam als „Annekosten“ der Inanspruchnahme von Leistungen,

für die eine Beihilfe vorgesehen ist, generell als beihilfefähig anzuerkennen (so BVerwG, Urteil vom 10. Juni 1999, Az: 2 C 29.98).

Beihilfefähigkeit wegen Vorliegens eines besonderen Härtefalls nach § 5 Abs. 6 BVO ist – unabhängig von der Frage, ob bei dem Petenten mit einem Ruhegehalt nach Besoldungsgruppe A 14 ein besonderer (finanzieller) Härtefall vorliegt – bereits deswegen nicht möglich, weil die Fahrtkosten nach § 10 a Nr. 4 Satz 2 BVO ausdrücklich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen sind.

Die Versagung einer Beihilfe zu den Kosten für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu den Behandlungen durch das LBV erfolgte danach rechtlich zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

2. Überprüfung der Regelung des § 10 a Nr. 4 Satz 3 BVO

Diese Regelung steht auch mit höherrangigem Recht in Einklang, denn die Beihilfeverordnung konkretisiert grundsätzlich abschließend die Fürsorgepflicht in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen. Deshalb lässt sich ein Beihilfeanspruch regelmäßig nicht unmittelbar aus der dem Dienstherrn gegenüber dem Beamten obliegenden Fürsorgepflicht herleiten, soweit die Beihilfeverordnung für bestimmte Aufwendungen die Beihilfefähigkeit beschränkt oder ausschließt. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil v. 10. Juni 1999, Az: 2 C 29.98, NVwZ-RR 2000, 99). Die Beihilfe hat lediglich eine die Eigenvorsorge des Beamten und Versorgungsempfängers ergänzende Funktion und muss daher die Aufwendungen im Krankheitsfall nicht vollständig und lückenlos decken (BVerfG, Beschluss v. 7. November 2002, Az: 2 BvR 1053/98; NVwZ 2003, 720 und Beschluss v. 13. November 1990, Az: 2 BvF 3/88, BVerfGE 83, 9 101).

Angesichts des dem Dienstherrn bei der Konkretisierung der Fürsorgepflicht eingeräumten Ermessens ist die Regelung der Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten in § 10 a Nr. 4 Satz 3 BVO nicht zu beanstanden. Dabei fällt auch ins Gewicht, dass es sich bei den geltend gemachten Aufwendungen nicht um unmittelbare Aufwendungen in einem Krankheitsfall, sondern lediglich um mittelbare Folgekosten („Nebenkosten“) handelt. Die Fürsorgepflicht gebietet es nicht, solche Kosten in jedem Fall als beihilfefähig zu behandeln (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1991, NJW 1992, 775).

Der Landesregelung in § 10 a Nr. 4 Satz 3 BVO vergleichbare oder ähnliche Bestimmungen (bspw. finanziellen Eigenbeteiligung) gibt es auch in anderen Ländern. Die Benutzung eines privaten Kfz im Nahbereich hat für die Betroffenen nur relativ geringe und überschaubare Kosten zur Folge, die allein und ohne Beihilfe aus den laufenden Bezügen bestritten werden können. Im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es ebenfalls Regelungen über die Übernahme von Fahrtkosten. Bei Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen wie im Falle des Petenten wird ein sehr strenger Maßstab angelegt und darüber hinaus ist

von den Patienten eine Zuzahlung zu leisten (§ 60 SGB V).

Zusammenfassend wird weder unter verfassungsrechtlichen noch unter Fürsorgeaspekten die Notwendigkeit einer Änderung der fraglichen Regelung gesehen.

3. Finanzieller Aspekt

Das Argument, dass bei Nichtberücksichtigung geringerer Kosten möglicherweise höhere Kosten, hier z. B. durch Benutzung der Taxe, verursacht werden könnten, ist durchaus bekannt. Über eine zunehmende Tendenz zu solchem Verhalten wurde jedoch seitens des LBV bislang nicht berichtet. Im Falle des Petenten löst allein der bestehende, eigenständig gestaltete und gestaltbare private Krankenversicherungsschutz die beklagte finanzielle Zusatzbelastung aus, für die weder der Gesetzgeber noch der Dienstherr eine Verantwortung tragen.

Die finanzielle Belastung von Beihilfeberechtigten aus der Versagung von Beihilfe zu Fahrtkosten in den von der Petition erfassten Fällen hält sich im Allgemeinen wie auch im Falle des Petenten eingangs bereits aufgezeigt in zumutbaren Grenzen.

Beratung im Petitionsausschuss:

Die Angelegenheit wurde am 8. Dezember 2010 und am 26. Januar 2011 ausführlich im Petitionsausschuss erörtert.

Der Berichterstatter erklärte, es handle sich hier um einen 82-jährigen Petenten, der drei Mal pro Woche zur Dialyse fahren müsse. Früher habe er hierfür ein Taxi genommen, seit seine private Krankenversicherung die Fahrtkosten jedoch nicht mehr übernehme, sei er auf seinen privaten Pkw umgestiegen. Hierfür möchte er Kostenerstattung haben. Wenn er mit dem Taxi fahre, falle für das Land monatlich ein Erstattungsbetrag in Höhe von 700 € an. Fahre er privat, bekomme der Petent nichts. Er, der Berichterstatter, möchte daher für den Petenten die Erstattung der Fahrtkosten mit dem privaten Pkw erreichen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, das Ansinnen des Berichterstatters sei nach gesundem Menschenverstand nachvollziehbar.

Der Staatssekretär im Finanzministerium führte aus, die Rechtslage sei klar und der Petition könne nicht abgeholfen werden. Die Rechtslage sei vom Bund so festgelegt worden und werde in allen anderen Bundesländern ebenso gehandhabt. Nach dem gesunden Menschenverstand könne er den Fall durchaus nachempfinden. Entscheide man sich aber hier für eine Abänderung der Rechtslage, so komme dies für das Land nicht kostengünstig, da weder in der Zahl noch in den finanziellen Auswirkungen die Folgefälle abzuschätzen seien. Der Petent habe bei seiner privaten Krankenversicherung einen Tarif abgeschlossen und so lange nichts gesagt, wie er bei seiner Krankenversicherung Ersatz für die Taxikosten bekommen habe. Erst dann sei er vorstellig geworden, als die Zahlung

durch seine Krankenversicherung erschöpft gewesen sei. Bei den privaten Krankenkassen gebe es sehr viele Tarife und auch eine Höchstbetragssituation. Lenke man hier ein, so komme auf das Land ein nicht absehbarer Betrag zu. Er bitte daher um Verständnis, dass der Petition in der Gesamtbetrachtung nicht abgeholfen werden könne.

Der Vorsitzende entgegnete, natürlich gebe es die Möglichkeit einer unüberschaubaren Zahl von Folgefällen. Es könne aber auch geschehen, dass das Land dadurch massive Einsparungen habe, wenn viele „Taxifahrer“ auf den privaten Pkw umstiegen. Er plädiere dafür, dem Petenten in diesem konkreten Einzelfall zu helfen und eine Lösung zu finden.

Ein Abgeordneter warf ein, er habe mit zwei gesetzlichen Versicherungen telefoniert und erfahren, dass hier eine Abwägung stattfinde und die günstigere Lösung gezahlt werde.

Der Staatssekretär im Finanzministerium wies darauf hin, dass dieser Fall mit der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vergleichbar sei.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, die Petition der Regierung im konkreten Einzelfall zur Berücksichtigung zu überweisen. Diesem Antrag stimmte der Petitionsausschuss einstimmig zu. Der Staatssekretär erhob keinen Widerspruch.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung im konkreten Einzelfall zur Berücksichtigung überweisen.

Berichterstatter: Schwehr

3. Petition 14/4956 betr. Aufenthaltstitel, Ausstellung einer Geburtsurkunde

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und für ihren Sohn die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde.

Sachverhalt:

Bei der Petentin handelt es sich um eine ledige, 29-jährige ugandische Staatsangehörige, die im Juli 2008 mit einem Touristenvisum mit ihrem im März 2006 geborenen Sohn nach Deutschland einreiste. Beim Vater des Kindes, dem Petitionsverfasser, handelt es sich um einen verheirateten deutschen Staatsangehörigen. Von ihm abgeleitet besitzt auch das Kind der Petentin die deutsche Staatsangehörigkeit, weshalb die deutsche Botschaft in Kampala dem Kind im Mai 2008 einen deutschen Reisepass ausgestellt hat.

Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet beantragte die Petentin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Da die Petentin im laufenden Verfahren Pässe und

Geburtsurkunden mit voneinander abweichenden Daten vorlegte, ist ihre Identität bisher nicht zweifelsfrei geklärt. Aus diesem Grund konnte bisher weder über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch über die Nachbeurkundung der Geburt ihres Kindes abschließend entschieden werden. Die Petentin ist im Besitz einer Fiktionsbescheinigung.

Rechtliche Würdigung:

Als Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen hat die Petentin zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Der Erteilung steht derzeit allerdings entgegen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG nicht vorliegen. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Identität des Ausländers geklärt ist. Die Petentin reiste mit einem ugandischen Nationalpass, ausgestellt auf den Vornamen „Joselyn“ und mit dem Geburtsdatum „20. Mai 1981“, in das Bundesgebiet ein. Außerdem legte sie eine Geburtsurkunde mit dem Vornamen „Josephine“ und dem Geburtsdatum „12. Mai 1981“ vor. Auf Veranlassung des Standesamtes wurde diese Geburtsurkunde von der Deutschen Botschaft überprüft. Die Deutsche Botschaft teilte im Oktober 2008 mit, dass die Urkunde als inhaltlich nicht richtig befunden werden müsse.

Die Petentin legte daraufhin im Juli 2009 eine neue, auf den Vornamen „Joselyn Josephine“ und mit dem Geburtsdatum „12. Mai 1981“ versehene Geburtsurkunde vor. Außerdem legte sie einen neuen Reisepass auf den Vornamen „Joselyn“ und mit dem Geburtsdatum „12. Mai 1981“ vor. Im Rahmen der Überprüfung der Geburtsurkunde durch die Deutsche Botschaft wurde von dort mitgeteilt, dass bezüglich der Änderung des Vornamens ein Gerichtsbeschluss notwendig sei. Da die Petentin diesen Gerichtsbeschluss nicht beigebracht hat, wurde die neue Geburtsurkunde ebenfalls als inhaltlich falsch befunden.

Die Petentin hat sich seitdem nicht mehr um eine neue, inhaltlich richtige Geburtsurkunde oder einen dieser Geburtsurkunde entsprechenden Pass bemüht. Ihre Identität ist somit weiterhin nicht zweifelsfrei nachgewiesen.

Eine Abweichung von dieser Regelerteilungsvoraussetzung kommt nur in atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Fall hier vorliegt, sind nicht ersichtlich und wurden von der Petentin auch nicht vorgetragen. Die Petentin hat noch nicht alles Zumutbare zur Klärung ihrer Identität unternommen.

Auch die Nachbeurkundung der Geburt des Kindes der Petentin ist derzeit nicht möglich.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Personenstandsgesetzes sind die Vor- und Familiennamen des Kindes und der Eltern in das Geburtenregister einzutragen. Um diese verbindlich beurteilen zu können, sind bei nicht verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und bei Anerkennung der Vaterschaft die Ge-

burtsurkunde des Vaters vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Echtheit der ausländischen Urkunde, kann der Standesbeamte eine Bestätigung der Echtheit der Urkunde (sog. Legalisation) durch die Deutsche Auslandsvertretung verlangen. Bei der Urkundenprüfung aus Staaten, in denen Deutsche Botschaften wegen der hohen Rate gefälschter oder formal unrichtiger Urkunden zurzeit keine Legalisation vornehmen, überprüft die Deutsche Auslandsvertretung die Urkunden gutachterlich. Da das Herkunftsland der Petentin und ihres Kindes zu den Staaten mit fehlenden Legalisationsvoraussetzungen zählt, muss eine gutachterliche Echtheitsüberprüfung der dort ausgestellten Personenstandsunterlagen durchgeführt werden. Eine Nachbeurkundung der Geburt des Kindes der Petentin kann erst dann erfolgen, wenn dem Standesamt eine Geburtsurkunde für die Petentin vorliegt, deren Echtheit durch die Deutsche Botschaft in Kampala im Rahmen der gutachterlichen Überprüfung bestätigt wurde.

Ergebnis der Erörterung im Petitionsausschuss:

Der Berichterstatter führte in den Sachverhalt ein und erklärte, die Petentin beantrage die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde für ihren Sohn. Das Problem bei dieser Sache sei die Identität der Petentin, die nicht vollständig geklärt sei. Der Nationalpass der Petentin laute auf „Joselyn“ und sei mit dem Geburtsdatum „20. Mai 1981“ versehen und ihre Geburtsurkunde laute auf den Vornamen „Josephine“ und dem Geburtsdatum „12. Mai 1981“. Das Geburtsdatum sei zwischenzeitlich geklärt, es sei ein Versehen der ausstellenden Behörde gewesen. Der 12. Mai 1981 sei richtig. Die Deutsche Botschaft habe mitgeteilt, es sei die Vorlage eines Gerichtsbeschlusses hinsichtlich der Änderung des Vornamens erforderlich. Der Berichterstatter stellte die Frage in den Raum, ob hier überhaupt eine Änderung des Vornamens vorliege; schließlich unterliege dies dem ugandischen Namensrecht. Man müsse der Petentin aufgeben, zu klären, ob es sich hier vielleicht um zwei Vornamen handle, aber ein Gerichtsbeschluss sei nicht vonnöten.

Der Vorsitzende wies darauf hin, der Petitionsausschuss könne nicht beschließen, der Petentin etwas aufzugeben.

Der Regierungsvertreter erläuterte, der Grundsatz im Personenstands- und Ausländerrecht laute, dass eine zweifelsfreie Identität notwendig sei. Im vorliegenden Fall seien mehrere Dokumente im Umlauf gewesen, die „einfach so“ geändert worden seien. Das ugandische System mag ja an Sicherheit leiden, aber in Deutschland müsse alles stimmen. Ein Gerichtsbeschluss solle die Identität bestätigen; es sei nicht klar, ob ein Namenswechsel stattgefunden habe. Man wisse nicht, wie die Dame heiße, zudem seien auch der Geburtsort und der Tod der Mutter unklar. Die Urkunde leide somit an drei Mängeln. Es genügen auch weitere Urkunden, die die Identität der Petentin zweifelsfrei klären könnten.

Eine Abgeordnete warf ein, das Wichtigste, nämlich, dass die Petentin die Mutter des Jungen sei und dieser

einen deutschen Vater habe, stehe fest. Der Nachname sei nicht anzuzweifeln.

Der Regierungsvertreter verwies nochmals auf die o. a. unterschiedlich lautenden Urkunden. Auf Frage eines Abgeordneten, was man der Petentin nun raten solle, erklärte der Regierungsvertreter, man könne an den Vater herantreten, der noch in Uganda lebe. Es könne eine neue Geburtsurkunde zusammen mit einem Gerichtsbeschluss erwirkt und über die deutsche Botschaft in Uganda vorgelegt werden.

Der Vorsitzende schlug vor, die Angaben der Deutschen Botschaft in Uganda hier zu verwerten. Diese solle die Sache klären und nach Deutschland berichten.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, ein Vertrauensanwalt habe sich schon bemüht und sei nicht weitergekommen.

Der Berichterstatter erklärte, laut Akte solle die Petentin einen Gerichtsbeschluss über die Namensänderung vorlegen. Die Petentin möge die Nachweise in geeigneter Form erbringen, aber man solle nicht von vorneherein unterstellen, dass es sich hier um eine Namensänderung handle und einen Gerichtsbeschluss fordern.

Der Vorsitzende erklärte, der Berichterstatter möge in seinen Bericht aufnehmen, dass die Sache über den Vater der Petentin in Uganda geklärt werden solle. Ansonsten könne der Petition nicht abgeholfen werden. Der Petentin wird anheim gestellt, geeignete Nachweise bezüglich ihres Vornamens zu erbringen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Brenner

4. Petition 14/5103 betr. Gnadengesuch

Sachverhalt:

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts R. vom 1. Juni 2010 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und acht Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 9. Juni 2010 rechtskräftig.

Der zur Tatzeit 19-jährige Petent hatte am 25. September 2008 eine Spielothek in W. maskiert überfallen und die Angestellte unter Vorzeigen eines Messers zur Aushändigung eines Geldbetrags von 1.200 EUR gezwungen. Der Petent war durch vier Beteiligte unterstützt worden, die bei der Tatvorbereitung halfen und während der Tatausführung den Tatort absicherten.

Die Jugendstrafe von zwei Jahren und acht Monaten wird seit dem 8. November 2010 vollstreckt. Der Petent ist seit dem 16. November 2010 zum Freigang

zugelassen, um seiner Berufstätigkeit als Arbeiter in einer Textilfirma nachgehen zu können.

Das Strafende ist auf den 5. Juli 2013 notiert.

Der Petent bittet um eine letzte Chance. Er habe am 25. September 2008 den größten Fehler seines Lebens begangen. Er habe es mittlerweile geschafft, sein Leben in geordnete Bahnen zu lenken. Er könne sich auf sein „neues Ich“, seine Familie, seine Freundin, seinen Tischtennisverein und seine feste Arbeitsstelle verlassen. Den Kontakt zu seinen früheren Freunden habe er abgebrochen. Er habe Angst, durch die Inhaftierung die neue Struktur in seinem Leben wieder zu verlieren.

Das Amtsgericht W. ist dem Gnadengesuch entgegen getreten, da Gnadengründe nicht vorlägen. Die Folgen des Strafvollzugs seien bereits durch die Zulassung zum Freigang erheblich abgemildert worden.

Rechtliche Würdigung:

Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung im Wege der Gnade kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so ungewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen (§ 26 Abs. 1 GnO).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Das Landgericht R. hat in seinem Urteil vom 1. Juni 2010 im Rahmen der Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt, dass die Tat zum Zeitpunkt des Urteils bereits mehr als eineinhalb Jahre zurücklag, der Verurteilte seither eine sehr positive Entwicklung genommen und insbesondere seine Spielleidenschaft erfolgreich bekämpft hat. Zu Gunsten des Verurteilten wurde auch der Umstand gewürdigt, dass er sich bei der Geschädigten entschuldigt und ein von ernstlicher Reue getragenes Geständnis abgelegt hat. Gleichwohl hat das Landgericht R. die Verhängung einer Jugendstrafe von zwei Jahren und acht Monaten zur erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten für geboten erachtet. Die von dem Petenten vorgebrachten Gnadengründe wurden daher bereits bei der Strafzumessung zugunsten des Petenten berücksichtigt.

Durch die Zulassung zum Freigang konnte ein Verlust seiner Arbeitsstelle vermieden werden.

Ergebnis der Erörterung im Petitionsausschuss:

Der Berichterstatter teilte mit, dass der Petition wohl nicht abgeholfen werden könne. Er wolle sich aber erkundigen, ob die Möglichkeit bestehe, dem Petenten eine großzügigere Freigangsregelung zu gewähren. In der Sache gehe es um einen 22-jährigen jungen Mann, der wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und 8 Monaten verurteilt worden sei. Der zur Tatzeit spielsüchtige Petent habe eine Spielothek maskiert überfallen und die An-

gestellte unter Vorzeigen eines Messers zur Aushändigung eines Geldbetrags in Höhe von 1.200,- € gezwungen. Bei der Tat sei der Petent von vier weiteren Personen unterstützt worden. Der Berichterstatter führte an, dass es der Petent innerhalb kurzer Zeit geschafft habe, sein Leben wieder in geordnete Bahnen zu lenken. So habe er direkt nach der Tat die Verbindung zu seinen Freunden abgebrochen und wieder Kontakt zu seinen alten Tischtennisfreunden aufgenommen. Derzeit spiele er in der 1. Mannschaft des SV D. in der Verbandsliga. Diese positive Entwicklung sei wohl ein Grund dafür, dass man den Petenten bereits nach 9 Tagen zum Freigang zugelassen habe. Dieser befürchte nun durch die Inhaftierung die neue Struktur in seinem Leben wieder zu verlieren. Da sich die positive Entwicklung des Petenten bereits vor seiner Verurteilung vollzogen habe, sei diese in das ergangene Urteil einbezogen worden. Für eine Strafaussetzung im Wege der Gnade und damit einer Abhilfe der Petition bestehe deshalb wohl keine Möglichkeit.

Der Berichterstatter erkundigte sich jedoch, ob dem Petenten zusätzlich zum Freigang zur Verrichtung seiner Arbeit auch Freigang zu den Tischtennispielen der Verbandsliga gewährt werden könne. Dies würde (seiner Auffassung nach) die Resozialisierung des Petenten sehr fördern.

Der Regierungsvertreter teilte mit, dass dieser Punkt mittlerweile bereits umgesetzt worden sei. Der Petent dürfe an den Spielen der Verbandsliga teilnehmen und erhalte wohl ab März Freigang zur Teilnahme am Training.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Brenner

5. Petition 14/1397 und 6. Petition 14/3156 betr. Bausache, Lärmkontingente, Lärmquellen u. a.

Vorbemerkung

Zu den Zuständigkeiten in den verschiedenen Planungsebenen und den vorhabenbezogenen Verwaltungsverfahren wird festgestellt:

– Regionalplan

Für die Aufstellung und Änderung des Regionalplans ist der Regionalverband „S. O.“ zuständig.

– Flächennutzungsplan nach § 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet des Zweckverbands Gewerbepark E./M. ist die Verwaltungsgemeinschaft „E., K.-G., M., R., Ru.“ zuständig.

- Bebauungsplan nach § 8 BauGB, Einvernehmen nach § 36 BauGB

Für die Aufstellung und Änderung der Bebauungspläne im Bereich des Gewerbeparks E./M. und Entscheidungen über Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB ist stets der Zweckverband Gewerbepark E./M. zuständig.

Nach § 54 Abs. 4 Landesbauordnung (LBO) des am 1. März 2010 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 10. November 2009 können die für Vorhaben im Gewerbepark zuständigen Baurechtsbehörden ein rechtswidrig vom Zweckverband E./M. versagtes Einvernehmen nach § 36 BauGB ersetzen.

- Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO

Die Gemarkungsgrenze zwischen den Städten E. und M. verläuft von Nord nach Süd durch das Zweckverbandsgebiet. Der westliche Teil des Gebiets befindet sich auf der Gemarkung der Stadt M.; der östliche Teil auf der Gemarkung der Stadt E.

Dies hat zur Folge, dass für baurechtliche Verfahren auf Grundstücken der Gemarkung E. die Stadt E. als untere Baurechtsbehörde zuständig ist.

Für baurechtliche Verfahren auf Grundstücken der Gemarkung M. ist die Baurechtszuständigkeit des Landratsamtes Or. gegeben.

- Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Für Anträge nach dem Immissionsschutzrecht ist das Landratsamt Or. bzw. das Regierungspräsidium F. zuständig.

I. Gegenstand der Petitionen

Die Petitionen richten sich gegen die Planung und Bebauung des interkommunalen Industriegebiets DY. und in Folge gegen das Pelletwerk 1. Produktionslinie mit verschiedenen baulichen Anlagen das im Frühsommer des Jahres 2007 in Betrieb genommen wurde. Geltend gemacht werden von der Betriebsansiedlung ausgehende Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen.

Es werden die im Zusammenhang mit den Baugenehmigungen erteilten Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne, die Behandlung von Auskunftsersuchen bzw. von Anträgen auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie die Einhaltung der Lärmgrenzwerte bzw. der Vollzug der bestandskräftigen Nebenbestimmungen zur Lärmminde- rung beanstandet .

Es werden verschiedene Fragen zu einzelnen Vorhaben gestellt und Messergebnisse eines Gutachtens über die Lärmeinwirkungen in Frage gestellt.

Bedenken werden auch hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse im Zweckverband geäußert. Alle Entscheidungen im Zweckverband und bei den Baugenehmigungsverfahren lägen in den Händen der Stadt E.

II. Die Prüfung der Petitionen ergab Folgendes:

1. Zweckverband „Gewerbepark E./M.“

Im Jahr 1999 gründeten die beiden Städte E. und M. den Zweckverband „Gewerbepark E./M.“ mit der Absicht, im Verbandsgebiet zwischen der Bundesautobahn (BAB) A 5 im Westen, der Landesstraße (L) 103 im Norden und der Rheintalbahn im Osten ein ca. 45 ha großes gemeinsames Industrie- und Gewerbegebiet auszuweisen. Das Gebiet befindet sich zwischen bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten auf den Gemarkungen K.-G. im Westen, der Stadt M. im Norden und der Stadt E. im Osten. Im Süden schließt die freie Landschaft an das Plangebiet an.

Das Innenministerium nimmt zu der in der Petition angesprochenen Frage, ob die Vorschriften § 4 Abs. 2 Buchstabe n, § 6 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark E./M. (S. 4 der Petition vom 20. Juni 2007) in der besonderen Lage nicht dahingehend einschränkend auszulegen seien, dass nur mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder eine Biomasseheizkraftwerk-Ansiedlung erfolgen könne, wie folgt Stellung:

Nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Zweckverbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Dies entspricht § 15 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), wonach Beschlüsse der Verbandsversammlung grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Die Verbandssatzung kann eine größere Mehrheit bestimmen.

Eine Einstimmigkeit in der Beschlussfassung darf die Verbandssatzung dagegen nur in bestimmten abschließend geregelten Fällen vorsehen, nämlich für Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung und über die Auflösung des Zweckverbandes (§ 21 Abs. 2 Satz 3 GKZ).

Der Gesetzgeber wollte mit dieser 1974 in das Gesetz eingefügten Regelung der Entwicklung entgegen treten, dass in den Verbandssatzungen der Zweckverbände vielfach bestimmt wurde, dass Beschlüsse der Verbandsversammlung der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder bedürfen oder dass sie nur einstimmig gefasst werden können. Dadurch wurde das Zustandekommen von Entscheidungen der Verbandsversammlung erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht (Landtagsdrucksache 6/4610, S. 62). Angesichts dieser Rechtslage besteht für die vom Petenten befürwortete einschränkende Auslegung der Verbandssatzung kein Raum.

2. Raumordnung/Bauleitplanung

2.1 Regionalplan „S. O.“

Der für den Gewerbepark vorgesehene Bereich lag im verbindlichen Regionalplan ursprünglich in einem regionalen Grünzug. Mit der Änderung des Regionalplans wurde der für den Gewerbepark vorgesehene Bereich als „regional bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen“ ausgewiesen. Als Ausgleichsmaßnahmen wurden vom Regio-

nalverband weitere Grünzüge in der Region gefordert. Neue bzw. erweiterte Grünzüge entstanden zwischen den Ortschaften A. und O. sowie auch zwischen dem Industriegebiet W. und der Siedlungsfläche der Stadt E.

Die Änderung des Regionalplans wurde im August des Jahres 2000 vom Wirtschaftsministerium genehmigt.

Das geplante interkommunale Industriegebiet wurde bewusst in größtmöglicher Entfernung zu den Wohngebieten und in Bereichen mit (erheblichen) Vorbelastungen durch die angrenzende Autobahn, die Rheintalbahn, die Landesstraße und die Gewerbesiedlungen, die von drei Seiten an das interkommunale Industriegebiet heranreichen, ausgewiesen. Im Süd-Osten schließt sich das Industriegebiet W., im Norden das Gewerbe- bzw. Sondergebiet B., im Westen die Autobahn und westlich der Autobahn das G.-Gewerbegebiet an. Lediglich in Richtung Süden ist das ausgewiesene Industriegebiet nicht von bestehenden Siedlungen bzw. Infrastruktureinrichtungen umschlossen.

2.2 Flächennutzungsplan „E., K.-G., M., R., Ru.“

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die „Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft E., K.-G., M., R., Ru.“ zuständig.

Parallel zur Änderung des Regionalplans wurde der wirksame Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für diesen Bereich fortgeschrieben.

Von der im Regionalplan festgelegten Gesamtfläche für den Gewerbepark mit ca. 45 ha sind derzeit ca. 31 ha im wirksamen Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als „gewerbliche Baufläche“ nach § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt.

Die Petenten Ru. und Z. tragen vor, dass der wirksame Flächennutzungsplan keine großen Industrieanlagen im Bereich des Gebietes DY. vorsehe. Dies ist nicht zutreffend. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft wurde im Jahr 2000 geändert. Danach wurde das gesamte Gebiet DY. als gewerbliche Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Flächennutzungsplan dargestellt. Hierzu zählen auch Flächen, für die im Bebauungsplan nach der besonderen Art der Nutzung ein Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO festgesetzt werden soll.

Aus dem wirksamen Flächennutzungsplan wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan „GI. O. L./R. I“ entwickelt; der Bebauungsplan „GI. O. L./R. II“ befindet sich im Aufstellungsverfahren. Im Einzelnen wird zur Bebauungsplanung auf die Nr. 2.3 verwiesen.

2.3. Bebauungsplanverfahren

Hinweis: Die Bebauungspläne „GI. O. L./R. I“ und „GI. O. L./R. II“, „GI. O. L./R. III“ werden der einfacheren Lesbarkeit wegen in der Folge als „R. I“, „R. II“ und „R. III“ bezeichnet.

2.3.1 Bebauungsplan „R. I“

Mit dem Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Festsetzungen zur Durchführung der Erschließung des ersten Teilbereichs des Zweckverbandsgebietes und für die Ansiedlung von Industriebetrieben geschaffen.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Landesstraße (L) 103, im Osten durch die freie Feldflur, im Süden durch einen landwirtschaftlichen Weg und im Westen durch die Autobahn (BAB) A 5 begrenzt. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 22,5 ha. Davon befinden sich ca. 5,6 ha (ca. 25 %) auf Gemarkung E. und ca. 16,8 ha (ca. 75 %) auf der Gemarkung O. der Stadt M. Der Bebauungsplan „R. I“ ist am 19. Mai 2005 in Kraft getreten.

2.3.1.1 Lärmkontingentierung „R. I“

Im Aufstellungsverfahren wurde eine Lärmuntersuchung durch eine sachverständige Stelle durchgeführt (ISW, Bericht Nr. 2498/129 vom 18. Oktober 1999). Die Aufgabenstellung sah vor, dass für die Grundstücke im Plangebiet Werte für den maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) ermittelt und somit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an bestehenden Gebäuden mit schutzwürdiger Nutzung in der Nachbarschaft des Baugebiets erreicht werden sollte.

Sinn der Lärmkontingentierung von gewerblich genutzten Bauflächen ist, dass den im Plangebiet gelegenen Grundstücken bestimmte Schalleistungspegel pro m² Fläche zugewiesen werden. Die Zuteilung der Lärmkontingente hat dabei so zu erfolgen, dass auch nach vollständiger Bebauung und Nutzung des Plangebiets sowie unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmquellen (Vorbelastung) die jeweils geltenden Lärmimmissionsrichtwerte im Umfeld des Plangebiets eingehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Nutzung von Grundstücken, die zu einem späteren Zeitpunkt bebaut werden, hinsichtlich der verursachten Lärmemissionen noch zulässig und somit genehmigungsfähig ist.

Wenn die Art der späteren gewerblichen Nutzung eines Gebietes noch nicht bekannt ist, soll bei Industriegebieten gemäß DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ von einem flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) von tags und nachts 65 dB ausgegangen werden. Ein erster Rechendurchlauf mit diesem IFSP ergab Überschreitungen des Nachrichters an den im Gutachten in der Gemeinde K.-G. und in der Stadt M.-O. gewählten Immissionsorten. Daraufhin wurden die für das Plangebiet „R. I“ angesetzten Kontingente geändert in 75 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts. Die Berechnung mit diesen Werten ergab, dass an den vom Gutachter berücksichtigten Immissionsorten die Lärmrichtwerte hinsichtlich der vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen dann eingehalten bzw. unterschritten würden.

In dem Gutachten vom 18. Oktober 1999 zum Bebauungsplan „R. I“ wird dargelegt, dass die Einhaltung (oder Unterschreitung) der immissionswirksamen

flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) bzw. der Immissionsrichtwerte in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zukünftig von allen gewerblichen Nutzern dieser Flächen bei der Antragstellung für eine Baugenehmigung und/oder Nutzungsänderung zu fordern ist. Die gutachterliche Stellungnahme – Lärm-Immissionsschutz – ist Bestandteil der Bebauungsplansatzung. Entsprechend den Vorgaben im Lärmgutachten wurden im Bebauungsplan flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Nach der Nr. 11.1 des Textteils zum Bebauungsplan ist hinsichtlich des Gewerbelärms festgesetzt, dass im gesamten Plangebiet der immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) tags max. 75 dB(A)/m² und nachts max. 60 dB(A)/m² betragen darf. Durch die Lärm-Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass von dem nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzten Industriegebiet (GI) keine unzumutbaren Lärmemissionen auf die nächstgelegene schutzwürdige Umgebungsbebauung ausgehen können.

2.3.1.2 Kritikpunkte an der Lärmkontingentierung „R. I“

Bei der Festlegung der IFSP für das Plangebiet „R. I“ sind folgende Defizite festzustellen:

1. Als Immissionsorte wurden ausschließlich bestehende Gebäude mit schutzbedürftiger Nutzung in der Nachbarschaft (direkt angrenzend an das Plangebiet) des Plangebiets berücksichtigt. Aus dem Auszug des Flächennutzungsplans geht hervor, dass im Einwirkungsbereich des Plangebiets Gebiete mit höheren Schutzansprüchen liegen (Wohngebiete östlich des Plangebiets).
2. In dem Auszug des Flächennutzungsplans ist die Fläche des Gebiets Bebauungsplan „B.-L.-S.“ nicht als Wohnbaufläche, sondern als Mischbaufläche dargestellt.
3. Direkt benachbart zum Plangebiet liegen mehrere Gewerbe- und Industriegebiete. Diese Flächen wurden zum Zeitpunkt der Planung bereits überwiegend gewerblich genutzt. Somit hätten die Emissionen dieser bereits beplanten Flächen als Vorbelastung in die Lärmbetrachtung einfließen müssen.
4. Obwohl zum damaligen Zeitpunkt bereits beabsichtigt war, die weiteren Flächen des Zweckverbandsgebietes „R. II“ und „R. III“ einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, wurden auch diese zukünftigen Immissionsbeiträge nicht berücksichtigt.

Zur Lärmproblematik und der vom Zweckverband für notwendig erachteten Neufestsetzung der Schallleistungspegel für den Gewerbepark wird auf die Ausführungen Nr. 2.3.5 hingewiesen.

2.3.2 Bebauungsplan „B.-L.-S.“

An das bestehende Gewerbegebiet B.-L. – nordöstlich des geplanten Gewerbeparks – grenzt östlich direkt das mit dem Bebauungsplan „B.-L.-S.“ festgesetzte

Allgemeine Wohngebiet (WA) an, in dem die Petenten Ru. wohnen.

Ausweislich der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „B.-L.-S.“ vom 21. Februar 1995 erfolgte die Änderung des ehemals festgesetzten Mischgebiets in ein allgemeines Wohngebiet deswegen, weil der Grundstückseigentümer beabsichtigte, die Grundstücke Flst.-Nrn. 1182/6, 1182/7, 1182/8 und 1182/10, auf denen ursprünglich ein Hotel errichtet werden sollte, mit Mehrfamilienhäusern zu bebauen. Weiter ist hierzu in der Begründung ausgeführt, dass das Landratsamt angeregt habe, dass der Geländestreifen östlich der K.-Str. als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wird.

Unter A. „Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8.1.0 Lärmschutzmaßnahme zur Bundesbahnstrecke“ ist in den Verfahrensakten von Gemeinde und Landratsamt aber Folgendes enthalten:

„Da die Geräuscheinwirkung durch den Bahnverkehr für ein allgemeines Wohngebiet zu hoch ist, wirksame Lärmschutzanlagen jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht vertretbar sind, wird in der zusammenfassenden Beurteilung ein Weiterbetreiben der Planung nur dann empfohlen, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans wesentlich erweitert werden kann.“

Aufgrund dessen wurde die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet (WA) in „Mischgebiet (MI)“ geändert. Dadurch erhöht sich der einzuhaltende Planungsrichtpegel nach DIN 18005 für nachts von 40 dB(A) auf 45 dB(A). Dieser Wert ist jedoch in der gegebenen Situation ohne Lärmschutzanlagen tatsächlich nicht einhaltbar.“

Da Lärmschutzwände bzw. Lärmschutzwälle aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht realisierbar sind, muss für die Wohngebäude in dem Mischgebiet (Anmerkung: Festgesetzt wurde aber ein Allgemeines Wohngebiet mit deutlich niedrigeren Orientierungswerten) Folgendes beachtet werden:

„Es sind nach Westen (zur Bahn) gerichtete Fenster nur für untergeordnete Räume (Bad, Küche) zulässig. Diese Fenster müssen entsprechend ihrer Verglasung Schallschutzfenster sein.“

Diese Ausführungen – die wortgleich für den Ursprungsbebauungsplan aus dem Jahr 1989 und bei der 1. Änderung im Jahr 1994 Verwendung fanden – fehlen im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans vom 21. Februar 1995 vollständig.

Die Berechnung des Beurteilungspegels für den Eisenbahnverkehr während der Nachtzeit kommt zu einem Wert von 52 dB(A); allerdings wird im zugrunde liegenden Prüfbericht bezweifelt, ob der angesetzte Abschlag von 5 dB (A) für freie Strecke (weil nachts in O. kein Zug hält) im Hinblick auf den nicht ausgeschlossenen Halt von Güterzügen gerechtfertigt ist. Tatsächlich haben damals (wie heute) Personenzüge in der Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr gehalten. Im Schreiben des beauftragten Lärmgutachters vom 19. September 1994 wird deshalb vorgeschlagen, eine

vertragliche Regelung mit der Deutschen Bahn AG anzustreben, um die für den künftigen Bau des 3. und 4. Gleises im Zuge des Ausbaus der Rheintalbahn erforderlichen Lärmschutzwände entlang der Bahnstrecke auf die Belange der Bauleitplanung der Stadt abzustimmen. Der bereits begonnene Lärmschutzwall entlang der K.-Str. würde nicht oder nur unwesentlich zur Minderung der Geräuscheinwirkungen der Bahnstrecke beitragen. Bis heute sind keine nennenswerten Lärmschutzmaßnahmen von der Gemeinde verwirklicht worden; der Zeitpunkt der Errichtung des 3. und 4. Gleises einschließlich Lärmschutzmaßnahmen ist derzeit nicht absehbar.

Eine Berücksichtigung der vorhandenen Lärmbelastung insbesondere durch die BAB A 5 aus östlicher Richtung, die Landesstraße aus westlicher Richtung und von der in südlicher Richtung liegenden Bundesstraße sowie des sich anschließenden Industriegebietes „W.“ wie auch der nördlich des Wohngebiets bestehenden gewerblichen Nutzungen – der dort vorhandene Betrieb L. wurde vom Lärmgutachter keineswegs als „wenig störender Gewerbebetrieb“ angesehen – ist ausweislich der vorliegenden Bebauungsplanunterlagen nicht erfolgt.

Angesichts dieser Umstände dürfte der Vorbelastungs-Pegel von 52 dB(A) damals deutlich zu niedrig angesetzt worden sein. Die ganz erhebliche, nahezu rund um die Uhr einwirkende Belastung durch Straßenverkehrslärm, insbesondere der BAB A 5, wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für das Industriegebiet „W.“ – im diesbezüglichen Bebauungsplan wurden lediglich Betriebe der Schwerindustrie ausgeschlossen – sowie die in nördlicher und westlicher Richtung vorhandenen Gewerbebetriebe. Der Gutachter kommt in der schalltechnischen Untersuchung vom 31. Mai 2007 für die Wohngebäude im Wohngebiet der Petenten zu einem Verkehrslärmpegel von 50 dB(A) nachts; das heißt, dass eine nächtliche Lärmbelastung besteht, die einem Mischgebiet entspricht. In einem weiteren Bericht (2170E04/07 vom 4. Mai 2007) kommt der Gutachter u. a. zum Ergebnis, dass bei Messungen in R. und O. (I. d. Br. 14) in der Zeit von 3.55 bis 4.10 Uhr keine eindeutig GP zuordenbare Geräusche wahrgenommen werden; die vorhandene Geräuschkulisse werde durch den Verkehrslärm bestimmt.

Unabhängig davon, ob nach dem Beiblatt zu DIN 18005 ein nächtlicher Orientierungswert von 40 dB (für Gewerbelärm) oder 45 dB (für Verkehrslärm) zugrunde zu legen ist, ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets bei der 2. Änderung des Bebauungsplans „B. L. S.“ im Jahr 1995 angesichts der gegebenen Vorbelastungen kritisch zu beurteilen. Der Träger der Planungshoheit kann allerdings bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von den Orientierungswerten des Beiblatts zur DIN 18005 abweichen, wenn gewichtige Gründe dafür gegeben sind, sofern dabei gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben. Dies bleibt im Rahmen dieses Petitionsverfahrens dahingestellt. Festzustellen ist jedoch, dass die dem Gebietstyp „allgemeines Wohngebiet“ nicht entsprechende Lärmvorbelastung des Wohnge-

bietes des Petenten bei der Fortschreibung der Bauleitplanung in das Abwägungsmaterial nach § 2 Abs. 3 BauGB einzustellen ist. Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), vom Träger der Planungshoheit zu ermitteln und zu bewerten.

Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung durch Gewerbelärm wird auf Nr. 2.3.4. verwiesen.

Von der Bauleitplanung unberührt bleibt, dass eine Beurteilung des Gewerbelärms in der Nachbarschaft auf der Grundlage der geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erfolgen hat.

2.3.3 Aufstellung des Bebauungsplans „R. II“ und Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „R. I“, Lärmkontingentierung

Der Zweckverband „Gewerbepark E. M.“ hat am 6. Dezember 2000 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „R. II“ gefasst. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 9,3 ha. Davon befinden sich ca. 0,2 ha (ca. 2,4%) auf Gemarkung O. der Stadt M. und ca. 9,1 ha (ca. 97,6%) auf der Gemarkung E. Der Gemarkungsanteil der Stadt M., Ortsteil O., befindet sich in der nordöstlichen Ecke des Bebauungsplangebietes. Nach dem Bebauungsplanentwurf soll ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO festgesetzt werden.

Die erste Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23. Juni bis 25. Juli 2001 durchgeführt. Eine Abwägung der im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Belange durch den Zweckverband als Träger der Planungshoheit hat aufgrund verschiedener Problemstellungen (insbesondere zum Thema Naturschutz und Umweltprüfung wegen Änderung des BauGB 2004) bislang nicht stattgefunden. Der Zweckverband hat in seiner Sitzung am 18. April 2007 die erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfs in der Zeit vom 28. Juni bis 31. Juli 2007 beschlossen. Zum Lärmschutz ist in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Stand 26. Juni 2007) Folgendes ausgeführt:

„Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes und insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Lärmschutz gehört zu den herausragenden Umweltaspekten in der Bauleitplanung. Die Verpflichtung zur Beachtung des Umweltschutzes gilt nicht nur für die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplans, sondern auch für seine Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Im Umweltbericht sind beim ‚Schutzgut Mensch‘ die Auswirkungen durch Lärm besonders zu berücksichtigen.“

Der Zweckverband ist sich der besonderen Bedeutung des Lärmschutzes in der Bauleitplanung bewusst. Selbstverständlich gehen von der Ausweisung eines Industriegebietes nachteilige Auswirkungen auf die Umgebungsbebauung aus. In der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass diese Werte nicht zu erheblichen Belästigungen führen und

das Maß der Zumutbarkeit nicht überschreiten. Bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „R. I“ wurde eine Lärmuntersuchung durchgeführt. Für den Gewerbelärm wurden im Bebauungsplan „R. I“ flächenbezogene Schalleistungspegel bestimmt und festgesetzt. Durch diese Festsetzung wurde sichergestellt, dass vom Gewerbegebiet keine unzumutbaren Lärmimmissionen auf die schutzwürdige Umgebungsbebauung ausgehen können.“

Zur Lärmkontingentierung im Plangebiet „R. I“ ist festzustellen, dass bei vollständiger Ausschöpfung der Kontingente und vollständiger Bebauung von „R. I“ eine Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht an allen Immissionsorten gegeben ist. Die im Plangebiet „R. I“ festgesetzte Kontingentierung ist vom Planungsträger fortzuschreiben, da die im Bereich „R. I“ festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zur Konsequenz haben, dass bereits durch die zulässige gewerbliche Nutzung im Gebiet „R. I“ – auch ohne Berücksichtigung der in den anderen Gewerbe- und Industriegebieten bereits vorhandenen gewerblichen und industriellen Nutzungen – die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft ausgeschöpft bzw. überschritten werden. Eine lärmrelevante Änderung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen in den umliegenden bestehenden Gebieten sowie eine gewerbliche Nutzung im künftigen Baugebiet „R. II“ wäre sonst nicht mehr zulässig.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „R. II“ war daher vorgesehen, auch den Bebauungsplan „R. I“ zu ändern.

2.3.4 Ansätze zur Neukontingentierung der Bebauungspläne „R. I“, „R. II“ und „R. III“

Mit der Ansiedlung von Betrieben in dem Plangebiet „R. I“ wurde im Sommer 2006 begonnen. Parallel dazu wurde eine Vielzahl von Berechnungen und Prognosen durchgeführt, die Grundlage für die erforderliche Neukontingentierung der gesamten Zweckverbandsfläche sein sollten.

Gewerbelärm, Vorbelastung durch vorhandene Betriebe

Eine wesentliche Rolle für die geplante Neukontingentierung des Plangebiets „R. I–III“ spielt die Ermittlung der Vorbelastung. Dazu wurde die von gewerblichen Anlagen in den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten verursachte Geräuschsituation erhoben. Für jeden Betrieb wurden die aktuellen Schallemissionen erfasst und damit die aktuell vorhandene gewerbliche Vorbelastung ermittelt (s. Gutachten g. 2228/06). Die Ermittlung der tatsächlichen vorhandenen gewerblichen Vorbelastung erfolgte unter der Rahmenbedingung, dass eine weitere Besiedlung der noch nicht bebauten Grundstücke in den bereits ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebieten nicht berücksichtigt wurde (Vorgehen gemäß DIN 45691: *vorhandene Vorbelastung*). Der Umfang der noch nicht bebauten Flächen geht aus dem Lageplan zum Gutachten hervor. In diesem Zwischenschritt wurden für alle

Immissionsorte Beurteilungspegel für die Lärmquellen ermittelt, mit denen die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden (jedoch noch ohne Beitrag des Industriegebiets R. I–III). Der Gutachter sieht in seinem Gutachten, Stand 20. Dezember 2006, für die Weiterentwicklung von bereits vorhandenen Gewerbebetrieben eine „Lärmreserve“ vor. Mit einem Zuschlag von 5 dB auf die jeweils ermittelten Beurteilungspegel tags/nachts berücksichtigt er die weitere Bebauung der noch freien Grundstücke sowie die Weiterentwicklung von bereits vorhandenen Betrieben (Vorgehen gemäß DIN 45691: *planerische Vorbelastung*; diese ist nicht identisch mit der Vorbelastung nach TA Lärm). Durch die Berücksichtigung dieser (realistischen) Annahme wurden jedoch Beurteilungspegel ermittelt, die an zwei Immissionsorten höher liegen als die dort zulässigen Immissionsrichtwerte. Als Konsequenz der Überschreitung wurde im Gutachten geprüft, ob im Bereich des Wohngebiets „B.-L.-S.“ eine sogenannte Gemengelage vorliegt. Gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm liegt eine Gemengelage vor, wenn gewerblich oder industriell genutzte Gebiete direkt an Gebiete angrenzen, die dem Wohnen dienen. In diesen Fällen kann der Immissionsrichtwert für die Wohngebiete unter bestimmten Bedingungen auf einen geeigneten Zwischenwert angehoben werden.

Die Relevanz der Vorbelastung durch die Gewerbegebiete B. und Lü. vermittelt Bild 2 des Gutachtens. Die nach DIN 18005 in Gewerbegebieten anzusetzenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) betragen tags und nachts 60 dB/m². Aufgrund der bei Gemengelagen gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme gelten für die Gewerbebetriebe erhöhte Schallschutzanforderungen. Der Gutachter setzte deshalb in seiner Berechnung einen IFSP nachts an, der um 10 dB niedriger liegt als der für Gewerbegebiete anzusetzende Planungswert (entspricht zwei Gebietsstufen). Das Ergebnis ist in Bild 2 dargestellt: in den benachbarten Wohngebieten treten trotz dieser ambitionierten Annahme nachts durchgängig Lärmpegel auf, wie sie in einem Mischgebiet zulässig sind (*noch ohne Beitrag des Industriegebiets R. I–III*).

Im Sommer 2007 wurden verschiedene Modelle zur möglichen Neukontingentierung der Flächen in den Plangebieten R. I–III erstellt. Die von verschiedenen Gutachtern ausgearbeiteten Modelle basieren auf unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Aufgrund der Gemengelage wurden von den Gutachtern für das relevante Wohngebiet „B.-L.-S.“ in Varianten ein um 1 bzw. 2 dB erhöhter zulässiger Immissionsrichtwert angenommen. Beispielhaft werden hier zwei besonders relevante Aspekte herausgegriffen:

1. Beim Industriepark W. handelt es sich um ein Industriegebiet auf Gemarkung E. Das Gebiet ist nur teilweise bebaut. Die angesiedelten Betriebe haben aktuell nur geringe Schallemissionen. Bei der geplanten Lärmkontingentierung für das Plangebiet R. I–III gehen die Emissionen des Industriegebiets W. nachts als vorhandene Vorbelastung nur mit den Bestandswerten ein. Wenn R. I–III unter Ausschöpfung der dort zulässigen Lärmwerte später

vollständig genutzt würde, wäre eine Erweiterung oder Umnutzung der Betriebe im Industriegebiet W. mit nächtlichen Lärmbeiträgen nicht mehr möglich. Zur Verdeutlichung: dem Industriegebiet W. werden damit IFSP von 45 alternativ 47 dB(A)/m² zugewilligt. Nach DIN 18005 sind bei der Planung für Industriegebiete 65 dB(A)/m² tags und nachts und für Gewerbegebiete 60 dB(A)/m² tags und nachts zugrunde zu legen.

2. Im Rahmen der Neukontingentierung wurde das Lärmkontingent des Werkgrundstücks des Pelletswerks in den verschiedenen Gutachten gemindert. Von einem derzeit für Produktionslinie 1 genehmigten Wert von 60 dB(A)/m² nachts (Baugenehmigung vom 3. November 2006, siehe auch 3.1) soll der IFSP abgesenkt werden auf Werte von 57 oder 52 dB(A)/m² nachts. Eine nachträgliche Absenkung der von bestehenden Anlagen ausgehenden Schallemissionen ist in der Regel kostenintensiv und auch nicht beliebig durchführbar. Aufgrund der bereits bekannten Probleme und dem beabsichtigten Ausbau auf drei Produktionslinien ist insbesondere zu prüfen, ob der wirtschaftlich erforderliche Nachtbetrieb bei einem IFSP von 52 dB(A)/m² nachts noch realisiert werden kann.

Verkehrslärm

Um die Lärmsituation vollständig zu erfassen, wurde der Gutachter vom Zweckverband beauftragt, auch den Verkehrslärm rechnerisch zu erfassen. Denn zur Beurteilung der Gesamtlärmsituation kann nicht nur auf den Gewerbelärm abgestellt werden. Es ist auch der auf die Bebauung einwirkende Lärm von Straßen und Schienenwegen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Verkehrslärmuntersuchung E.-M. sind im schalltechnischen Bericht Nr. 2348/07 des Ingenieurbüros g. vom 31. Mai 2007 niedergelegt. Auch in diesem Gutachten wurde zunächst getrennt nach Verkehrsarten der Lärm ermittelt. An den betrachteten kritischen Immissionsorten des Wohngebiets (IO 6 bis IO 9) sind die Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV aus dem Straßenverkehr tags zwar eingehalten. Die Pegel aus dem nächtlichen Straßenverkehr liegen zwischen 43 dB(A) und 45,2 dB(A).

Deutlich höher ist die Vorbelastung des Wohngebiets nachts aus dem Schienenverkehr. Hier werden überwiegend Werte um 60 dB(A) nachts erreicht. Während der Straßenverkehr nachts den einschlägigen Grenzwert [49 dB(A)] einhält, liegt beim Schienenlärm eine massive Überschreitung des Grenzwerts für Wohngebiete vor. Hinsichtlich des Schienenlärms hat der Gutachter nicht nur den Status quo, sondern auch den geplanten Ausbau der Rheintalstrecke mit 2 weiteren Gleisen berücksichtigt. Wird dieser Ausbau realisiert, so verbessert sich die Lärmsituation nach den Prognoseunterlagen der Deutschen Bahn AG wesentlich, denn durch den Ausbau der Strecke werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. In einem weiteren Schritt hat der Gutachter beide Pegel addiert. In der Tabelle 4 (Anmerkung: zum Gutachten) ist diese Überlagerung sowohl für den heutigen Zustand wie auch für den Planfall (Ausbau 3. und

4. Gleis) dargestellt. Die Tabelle 4 zeigt, dass die Orientierungswerte des Beiblatts zur DIN 18005 Schallschutz im Städtebau wesentlich überschritten werden.

Die Verkehrslärmuntersuchung zeigt deutlich, dass vor allem der Schienenverkehr die entscheidende Störquelle für die Wohnbebauung darstellt.

Planerische Abwägung

Die Ermittlung der bestehenden Vorbelastungen sowie die in den bestehenden Gebieten zulässigen lärmrelevanten Nutzungen machen deutlich, dass allein mit der Lärmkontingentierung der Gebiete R. I–III eine Lösung der Gewerbelärmsituation nicht erreicht werden kann. Für eine nachhaltige Lösung des Problems müssen die bereits vorhandenen Lärm verursachenden Nutzungen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten sowie zusätzlich die zukünftigen Lärmimmissionen des Plangebiets R. mit einbezogen werden. Als Folge könnten ab dem Zeitpunkt des vollständigen „Ausschöpfens“ der zulässigen Immissionsrichtwerte für das allgemeine Wohngebiet „B.-L.-S.“ in allen umliegenden Gebieten keine lärmrelevanten bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen mehr erteilt werden. Bei der weiteren Planung ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass für das Wohngebiet „B.-L.-S.“ wegen der Vorbelastung und der Gemengelage höhere Lärmrichtwerte als in einem nicht vorbelasteten allgemeinen Wohngebiet hingenommen werden müssen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen gemäß TA Lärm besteht dagegen für die Genehmigungsbehörden kein vergleichbarer Abwägungsspielraum.

2.3.5 Zusammenführung der Bebauungspläne „R. I“ und „R. II“, Lärmkontingentierung als Baustein des Schallschutzkonzeptes

In Folge der aufgezeigten Probleme beabsichtigt der Zweckverband nunmehr, die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „R. II“ und zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „R. I“ zusammenzuführen und durch die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans zum Abschluss zu bringen. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss liegt noch nicht vor. Die ehemals auch angestrebte Überplanung des Plangebiets „R. III“ wird vom Zweckverband nicht weiter verfolgt.

Der Zweckverband hat im Dezember des Jahres 2008 daher das Bauleitplanverfahren für die ehemals als „R. I“ und „R. II“ bezeichneten Plangebiete wieder aufgenommen. Ziel der für das Plangebiet erforderlichen Lärmkontingentierung soll dabei sein, das Flächenkontingent der Fa. GP zu sichern und auf die in den Baugenehmigungen festgelegten Werte zu begrenzen. Die Kontingente für die übrigen, derzeit noch nicht überbauten Flächen in den Plangebieten „R. I“ und „R. II“ sollen ebenfalls gesichert werden. Die Fortsetzung des Bauleitplanverfahrens ist sowohl zur Festlegung von Lärmkontingenten zum Schutz der Bevölkerung in der Stadt M., Stadtteil O., als auch zur weiteren Vermarktung bzw. baulichen Nutzung der Flächen in den Plangebieten „R. I“ und „R. II“ unver-

zichtbar. Deshalb wurde ein Ingenieurbüro mit der Erarbeitung eines Schallschutzkonzeptes hinsichtlich Gewerbelärms für die beiden Plangebiete beauftragt. Zentraler Inhalt des Gutachtens ist deshalb die Erarbeitung einer Emissionskontingentierung für die gewerblich bzw. industriell genutzten Flächen im Geltungsbereich des Projektgebiets.

Das Gutachten mit einer Emissionskontingentierung nach DIN 45691 liegt inzwischen als Entwurf in der Fassung vom 9. November 2009 vor. Die fachtechnischen Anforderungen dieses Gutachtens wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt Or. abgestimmt. Die derzeit vorliegende Fassung des Entwurfs des Gutachtens wird mitgetragen.

Aufgrund der vorgegebenen Planungssituation mit einer Vielzahl von Gewerbe- und Industriegebieten innerhalb und außerhalb des Kontingentierungsgebiets hat der Gutachter für die Erarbeitung eine Vorgehensweise gewählt, welche sich an der Irrelevanz der Zusatzbelastungen für die noch nicht baulich genutzten Flächen innerhalb des Plangebiets „R. I + II“ orientiert.

Grundlage für diesen Ansatz ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Die TA Lärm sieht vor, dass die Genehmigung einer Anlage auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes nicht versagt werden soll, wenn die Überschreitung durch die bereits vorhandene Vorbelastung hervorgerufen wird und der zusätzliche Beitrag der zu genehmigenden Anlage als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu genehmigenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die für die relevanten Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Übertragen auf die Neukontingentierung bedeutet dies, dass die Summe aller Geräuschimmissionen von den baulich noch nicht genutzten Flächen des Plangebiets an allen maßgeblichen Immissionsorten einen Immissionsbeitrag, der 6 dB(A) unter dem jeweils geltenden Immissionsrichtwert beträgt, nicht überschreiten darf. Dieser Ansatz wurde gewählt, da die Vorbelastung aufgrund der vorgefundenen Planungssituation mit einer Vielzahl von Gewerbe- und Industriegebieten nur mit großen Unsicherheiten ermittelt werden kann.

Der im Gutachten verwendete Begriff der „Emissionskontingente pro m² (LEK)“ entspricht dem bisher bei der Bauleitplanung für das Gebiet verwendeten Begriff der „immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP)“. Der Wert „LEK“ wurde mit der neuen DIN 45691 zur Kontingentierung eingeführt. In dieser DIN wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die (neue) Bezeichnung „LEK“ die frühere Bezeichnung „IFSP“ ersetzt.

Bislang sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan „R. I“ vom 12. Mai 2005 für seinen Geltungsbereich eines IFSP von tags max. 75 dB(A)/m² und nachts von 60 dB(A)/m² vor. Für die bereits bebaute Teilfläche D 1 dieses Bebauungsplans wurde mit der rechtskräftigen 2. Änderung vom 26. Februar 2008 ein Emissionskontingent pro m² von tags max.

65 dB(A)/m² und von nachts max. 40 dB(A)/m² festgesetzt.

Bei der Kontingentierung des Betriebsgrundstücks der Fa. GP wird von der bestandskräftigen Baugenehmigung vom 3. November 2006 und dem der Genehmigung zugrundeliegenden Schallgutachten 2170/E1/06 g. sowie dem dort festgelegten Emissionskontingent ausgegangen (LEK tags 61 dB(A)/m²; LEK nachts 60 dB(A)/m² bezogen auf eine Fläche von ca. 25.000 m²). Die Kontingentierungsteilfläche J, die ca. 48.500 m² umfasst, erhält ein Emissionskontingent tags 60 dB(A)/m² und nachts 57 dB(A)/m².

Der Gutachter unterteilt im Entwurf des Gutachtens das Plangebiet in 15 einzelne Teilflächen und schlägt jeweils bestimmte Emissionskontingente vor. Die im Nord-Osten des Plangebiets angeordneten Flächen, die näher zu den schutzbedürftigen Nutzungen liegen, sollen dabei insbesondere in der Nacht ein sehr geringes Emissionskontingent zugewiesen bekommen (Teilflächen H, I, K Nord und K Süd: LEK tags 56 bis 61 dB(A)/m²; LEK nachts einheitlich 30 dB(A)/m²). Teilflächen, die eine größere Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen aufweisen, sollen Emissionskontingente tags 60 bis 65 dB(A)/m² und nachts 40 bis 53 dB(A)/m² erhalten. Für die beiden Richtungssektoren, die lediglich die gewerblich genutzten Gebiete sowie Freiflächen tangieren, sind für den Nachtzeitraum Zusatzkontingente vorgesehen.

Weiterhin schlägt der Gutachter vor, dass wesentliche Teilgebiete zukünftig als Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO festgesetzt werden. Lediglich vier der Teilflächen des Plangebiets sollen weiterhin als Industriegebiet festgesetzt werden.

Konsequenzen/Bewertung der Neukontingentierung

In der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (Teil 1) werden als Planungswerte für Industriegebiete ein LEK von ganztags 65 dB(A)/m² und für Gewerbegebiete ein Wert von ganztags 60 dB(A)/m² vorgeschlagen. Diese Planungswerte machen deutlich, dass die in der Neukontingentierung für die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Teilflächen vorgeschlagenen Werte für den Tagzeitraum (6 bis 22 Uhr) keine wesentliche Einschränkung hinsichtlich der zukünftigen Nutzung darstellen.

Die für den Nachtzeitraum vorgesehenen Emissionskontingente der Gewerbegebiete liegen dagegen – auch bei Berücksichtigung des richtungsabhängigen Zusatzkontingentes – teilweise deutlich unter dem für diese Nutzung anzusetzenden Planungswert. Daraus folgt, dass eine Nutzung der Grundstücke im Nachtzeitraum stark eingeschränkt ist (relevant z.B. für 3-Schicht-Betriebe oder Logistikbetriebe). Analog erhalten drei der als Industriegebiet verbleibenden Teilflächen großzügige Emissionskontingente für den Tag. Der LEK nachts beträgt 53 dB(A)/m² und liegt auch unter Berücksichtigung der richtungsabhängigen Zusatzkontingente von 3 bzw. 4 dB(A)/m² sogar deutlich unter dem Planungswert für Gewerbegebiete. Dadurch ergaben sich auch für diese Industrieteilflächen Einschränkungen oder erhöhte technische Lärm-

schutzanforderungen im Nachtzeitraum. Die vierte als Industriegebiet klassifizierte Teilfläche (Betriebsgelände Fa. GP) erhält ein Emissionskontingent von tags 60 dB(A)/m² und nachts 57 dB(A)/m². Die richtungsabhängigen Zusatzkontingente betragen jeweils nur 1 dB(A)/m². Das Gebiet erhält somit nachts weniger Emissionskontingent zugebilligt, als der Planungswert für ein Gewerbegebiet vorsieht.

Im nunmehr geplanten Bebauungsplan-Gebiet „R. I und II“ ist es zwingend erforderlich, dass u. a. das Verfahren festgelegt wird, nach dem auf der Ebene der Vorhabengenehmigung die Einhaltung der Emissionskontingente zukünftig nachgewiesen werden muss. Hierzu sind jeweils detaillierte Geräuschprognosen auf der Grundlage der TA Lärm durchzuführen. Weiter schlägt der Gutachter vor, für bestimmte, weniger lärmsensible Bereiche des Plangebiets erleichternd festzusetzen, dass Vorhaben grundsätzlich zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Außerdem soll durch Festsetzung im Bebauungsplan eine Übertragung von Emissionskontingenten einer Teilfläche zulässig sein, wenn diese öffentlich-rechtlich, z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlicher Vertrag, gesichert wird.

Weitere, zwingend erforderliche Bausteine des Schallschutzkonzeptes sind:

– Ausschluss jeglicher Wohnnutzung im Plangebiet „R. I und II“. Beschränkung der Genehmigung neuer Wohnnutzungen in den benachbarten Gewerbegebieten. Davon sind folgende rechtsverbindliche Bebauungspläne betroffen:

- „B.“, Stadt M., Gewerbegebiet
- „B.“, Stadt E., Gewerbegebiet
- „M.-L./A.“, Stadt M., Gewerbegebiet, Sondergebiet
- „M.-L/R.“, Stadt M., Gewerbegebiet

Um die Empfehlungen des Gutachters umzusetzen, müssen in den genannten Bebauungsplänen vom jeweiligen Träger der Planungshoheit (Städte E. und M.) die Festsetzungen für die Gewerbegebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO dahingehend geändert werden, dass die ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen wird.

Die endgültige Fassung des Gutachtens durch das Ingenieur- und Beratungsbüro erfolgt erst nach Vorlage der Planunterlagen zur Bauleitplanung für die Gebiete „R. I und II“ durch den Zweckverband. Die Planunterlagen sind noch nicht erstellt.

Nach einer Absprache der Bürgermeister der Städte E. und M. soll das weitere Bebauungsplanverfahren erst nach Vorlage bzw. der Bewertung verschiedener Rechtsgutachten, die wohl nunmehr beiden Städten vorliegen, fortgeführt werden.

Nach Auskunft des Vorsitzenden des Zweckverbands ist beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren mit

einer gemeinsamen Sitzung der Gemeinderäte der beiden Städte des Zweckverbands fortzusetzen.

Der Zweckverband – Städte E. und M. – hat nach § 2 Abs. 1 BauGB als Träger der Planungshoheit für das Zweckverbandsgebiet den Bebauungsplan in eigener Verantwortung aufzustellen bzw. zu ändern.

Nach den o. g. Ausführungen ist vorliegend auf § 2 Abs. 2 BauGB hinzuweisen. Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die von den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Planung sind vom Träger der Planungshoheit nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Planungen bzw. Vorhaben, die durch Bauleitpläne bereits verwirklicht wurden, als besonders schutzwürdig anzusehen sind.

Im Bebauungsplanverfahren für die Plangebiete „R. I und II“ sind nach § 2 Abs. 3 BauGB die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen in Punkt 2.3.2 zum Plangebiet „B.-L.-S.“ und die inzwischen vorliegenden Nachmessungen bzw. Lärmgutachten verwiesen. Die Belange der Bewohner des Bebauungsplangebiets „B.-L.-S.“ sind unter Berücksichtigung der (Lärm-)Vorbelastungen vom Zweckverband im Bebauungsplanverfahren in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Nach § 3 BauGB ist die Öffentlichkeit am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind der Planentwurf mit Begründung und die nach Einschätzung des Zweckverbands wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Weiter ist bei der ortsüblichen Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Die Petenten können zu den Entwürfen der Bebauungsplanung des Zweckverbandsgebiets Anregungen vorbringen. Der Zweckverband hat in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu gegebener Zeit über die zur Planung vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange zu beschließen. Nach der herrschenden Rechtsprechung kann von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan dann abgesehen werden, wenn die Durchführung der im Planaufstellungsverfahren als notwendig anerkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung, z. B. dem vor-

habenbezogenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren, sichergestellt werden kann oder zu erwarten ist. Soweit dies aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar ist, können die (möglichen) Maßnahmen zur Konfliktlösung im Zuge der Verwirklichung der Planung bei der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden. Im Übrigen sind die einschlägigen Plangrundlagen, wie z. B. DIN 18005, in die Planung bzw. die Abwägung einzustellen.

Zu dem im Entwurf des Schallschutzkonzepts enthaltenen Baustein „Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne außerhalb des Zweckverbandsgebiets hinsichtlich dem Ausschluss von Wohnungen in den festgesetzten Gewerbe-/Sondergebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO“ wird auf die Zuständigkeiten der Städte E. und M. als Träger der Planungshoheit verwiesen. Vorliegend bedarf es nach den gutachterlichen Feststellungen im Entwurf des Schallgutachtens einer engen Abstimmung der Bauleitplanung für das Zweckverbandsgebiet sowie der Bauleitplanungen für die Gemarkungen der Städte E. und M nach § 2 Abs. 2 BauGB. Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Die von den Gemeinden zu der Planung vorgebrachten Belange sind in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

3. Baugenehmigungen

3.1 Neubau eines Pelletwerks – 1. Produktionslinie –, Nebenbestimmungen zur Lärminderung

Am 30. Juni 2006 ging bei der Stadt E. als zuständige untere Baurechtsbehörde der Bauantrag nach § 52 LBO (1996) für den Neubau eines Pelletwerks – bestehend aus Versackung und Lagerhalle, Waage und Lastkraftwagen-Verladung, Späneannahme, Trocknung, Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilo auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1716/22 im Industriegebiet DYN A5, Gemarkung E., ein.

Das Baugrundstück liegt im östlichen Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „R. I“ und mit dem überwiegenden Teil im noch nicht rechtsverbindlichen westlichen Teil des Bebauungsplangebiets „R. II“.

Beantragt wurde die Errichtung eines Pelletwerks mit einer Endausbaustufe von max. 360.000 t Pellets/Jahr. Die Endausbaustufe umfasst drei Produktionslinien. Die Pelletproduktion soll im 3-Schicht-Betrieb erfolgen. Gegenstand der ersten Ausbaustufe ist die Errichtung der ersten Produktionslinie (Leistung max. 120.000 t Pellets/Jahr).

Für den Betrieb der Anlage wurden mehrere Schallimmissionsprognosen erstellt. Die erste Prognose g. 2170/06, bei der der Endausbauzustand mit 3 Produktionslinien sowie die vom betriebseigenen Heizwerk ausgehenden Schallemissionen betrachtet werden, kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem IFSP tags und nachts von 67 dB(A)/m² die von dem Pelletwerk hervorgerufenen Immissionen die maßgeblichen Im-

missionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten im Wohngebiet unterschreiten werden. In einer zweiten Betrachtung g. 2170E1/06 wurden verminderte IFSP angesetzt (61 dB(A)/m² tags/60 dB(A)/m² nachts). Um diese Werte zu erreichen, wurden höhere Schalldämmmaße an den Produktionsgebäuden angenommen. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die von dem Pelletwerk hervorgerufenen Immissionen an den Immissionsorten die Lärmrichtwerte nicht nur eingehalten, sondern um mindestens 6 dB unterschritten würden (Irrelevanzkriterium nach TA Lärm).

Nach der durchgeführten Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 LBO (1996) und der Behördenbeteiligung nach § 53 Abs. 2 LBO wurde am 12. Juli 2006 die erste Teilbaugenehmigung erteilt. Weitere Genehmigungen bzw. Teilbaufreigaben schlossen sich an:

12.07.2006	Teilbaugenehmigung (ohne Baufreigabe) für die Erdarbeiten, Wasserhaltung der Baugrube, Fundamentierungsarbeiten und Bodenplatte/Sohlplatte für die Bauteile Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilos	
19.07.2006	1. Teilbaufreigabe für die Ausführung der Erdarbeiten als vorbereitende Arbeiten für das Spänesilo und die Pelletsilos	
07.08.2006	2. Teilbaufreigabe für die Gründungsplatte des Betonsilos	
16.08.2006	3. Teilbaufreigabe für die Ausführung der Bauwerkteile Stahlbetonsilo, Gründung Pelletsilo mit Förderschacht und Produktionsgebäude	
06.09.2006	4. Teilbaufreigabe für die Ausführung des Produktionsgebäudes	
03.11.2006	Baugenehmigung (ohne Baufreigabe) für den Neubau des Pelletwerks bestehend aus Versackung und Lagerhalle, Waage und Lastkraftwagen-Verladung, Späneannahme, Trocknung, Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilos (Produktionslinie I)	(Produktionslinie I) Die Stellungnahmen der am Bauantragsverfahren beteiligten Fachbehörden sowie das Schallgutachten 2170E1/06 und das Brandschutzgutachten sind Bestandteile der Baugenehmigung. Kap. 8 und 9 des Schallgutachtens: IFSP tags: 61 dB(A)/m ² IFSP nachts: 60 dB(A)/m ²
03.11.2006	5. Teilbaufreigabe für die Absackanlage, die Späneannahme und die Trocknungsanlage 6. Teilbaufreigabe für die Pelletsilos	

3.1.1 Bauplanungsrecht

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Pelletwerks ist die untere Baurechtsbehörde von dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „R. I“ und der Planreife des in den Aufstellungen befindlichen Bebauungsplans „R. II“ nach § 33 BauGB ausgegangen. Die Zulässigkeit der beantragten Vorhaben wurde deshalb auch nach § 33 Abs. 1 BauGB beurteilt und positiv beschieden.

Nach § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht und der Antragsteller für sich und seine Rechtsnachfolger die Festsetzungen schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist.

Es trifft zu, dass mit den genehmigten baulichen Anlagen die festgesetzten bzw. im Entwurf geplanten Bauhöhen überschritten werden.

Für die Überschreitung der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „R. I“ festgesetzten Höhen sowie der im Bebauungsplanentwurf „R. II“ geplanten Höhen für bauliche Anlagen wurden Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Nach der Auffassung des Zweckverbandes als Träger der Planungshoheit und damit als zuständige Stelle für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB sind die Höhenüberschreitungen städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Entgegen der Auffassung des Petenten Ru. können nach der ständigen Rechtsprechung und der einschlägigen Fachliteratur auch für bauliche Anlagen, die nach § 33 BauGB beurteilt worden sind, Befreiungen von den künftigen Festsetzungen eines Bebauungsplans erteilt werden. Insoweit konnten vorliegend Befreiungen für die beantragten Bauvorhaben im Plangebiet von „R. I“ und „R. II“ erteilt werden.

Anhaltspunkte dafür, dass mit den erteilten Befreiungen nachbarschützende Vorschriften verletzt werden, sind nicht zu erkennen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass der im Sommer des Jahres 2007 erneut offen gelegte Bebauungsplan „R. II“ auch höhere bauliche Anlagen vorsieht, sodass die Gebäudehöhen mit den seinerzeit im Bebauungsplan „R. II“ geplanten Festsetzungen über die Gebäudehöhen übereinstimmen. Die zulässigen Gebäudehöhen sind im Planverfahren für die beiden Plangebiete „R. I“ und „R. II“ nochmals aufzugreifen bzw. die Festsetzungen zu beschließen.

Zu dem Vorbringen des Petenten, dass das Vorhaben „scheibchenweise“ baurechtlich genehmigt würde, ist auf die Bauantragsbefugnis des Bauherrn zu verweisen. Danach entscheidet der Bauherr über die Aufteilung eines Vorhabens in verschiedene Bauabschnitte bzw. Bauantragsverfahren.

Über die Bauanträge haben die unteren Baurechtsbehörden nach § 58 LBO zu entscheiden. Danach ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ergänzend wird auf § 61 LBO hingewiesen. Danach kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung zugelassen werden, wenn nach dem Stand der Prüfung des Bauantrags gegen die Teilausführung keine Bedenken bestehen (Teilbaugenehmigung). Insoweit sind die Genehmi-

gungs- und Baufreigabeverfahren nicht zu beanstanden.

3.1.2 Nachbesserungen/Nebenbestimmungen Baugenehmigungen

Die beantragte Schlussabnahme für das Pelletwerk wurde am 23. Januar 2007 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Auflagen der Baugenehmigung vom 3. November 2006 nicht erfüllt waren. Hierüber wurde der Bauherr mit Schreiben vom 1. Februar 2007 informiert und um Erledigung bis zum 28. Februar 2007 gebeten. Es waren insbesondere die Abnahme der baulichen Anlagen durch den Brandschutzsachverständigen nach dem Brandschutzkonzept vom 7. August 2006 sowie die Ergänzung vom 19. September 2006 und der Nachweis der Einhaltung der Werte des Schallgutachtens 2170E1/06 nicht vorgelegt worden. Im Zusammenhang mit der Abnahme der Feuerungsanlage am 8. März 2007 – siehe hierzu 4.1. – wurden die einzelnen Auflagen mit dem Projektleiter nochmals erörtert. Nach der schriftlichen Mitteilung des Projektleiters vom 13. März 2007 konnte zwischenzeitlich ein Teil der Auflagen erledigt werden. Das vorgelegte Schallgutachten 2170/E3/07 eines Fachbüros vom 22. Februar 2007 enthält Maßnahmen zur Reduzierung tieffrequenter Geräusche.

Mit Schreiben vom 19. März 2007 wurde dem Bauherrn mitgeteilt, dass die Frist zur Erledigung der restlichen Auflagen bis 30. März 2007 verlängert werde und der Vollzug schriftlich mitzuteilen sei. Am 20. April 2007 zeigte der Projektleiter die teilweise Erledigung von Auflagen und Beanstandungen an. Weiter wurde um eine Nachfrist bis zum 15. Mai 2007 für die Erledigung der Beanstandungen gebeten. Mit Schreiben vom 24. April 2007 wurde der Bauherr aufgefordert, die Beanstandungen und baurechtlichen Auflagen bis zur Schlussabnahme am 15. Mai 2007 zu erfüllen bzw. die erforderlichen Nachweise/Unterlagen vorzulegen. In der Folgezeit hat die untere Baurechtsbehörde nochmals um Vorlage der noch ausstehenden Nachweise bzw. fachtechnischen Abnahmen, wie Brandschutz und Schallschutz, gebeten.

Der vom Betreiber vorgelegte Grünplan wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Er entspricht nunmehr den Festsetzungen des Bebauungsplans „R. I“. Die Bepflanzung ist allerdings nicht entsprechend den Festsetzungen erfolgt. Die untere Baurechtsbehörde wird die Fa. GP auffordern, die Bepflanzung entsprechend den Festsetzungen vorzunehmen. Auf § 178 BauGB wird hingewiesen. Danach kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

3.1.3 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz

Im Januar 2008 wurde eine besonders relevante Lärmquelle mit nachträglich eingebauten Schalldämpfern ausgestattet. Diese minderten die vom Spänetrockner ausgehenden Emissionen jedoch nicht im erwarteten

Maße. Die Pegel dieser Quelle sind auch nach dem Einbau der Schalldämpfer größer als die in der Schallprognose (Bericht 2170E1/06) zugrunde gelegten Werte. Für die Beurteilung, ob eine Anlage geltende Lärmanforderungen einhält, ist jedoch eine Gesamtbetrachtung des gesamten Werks erforderlich. Das heißt, dass die größeren Schallemissionen an den Spänetrocknern werksintern ausgeglichen werden können. Allein aus den höheren Pegeln an den Spänetrocknern konnte nicht geschlossen werden, dass das Pelletswerk die geltenden Immissionsrichtwerte überschreitet. Vielmehr ist die Einhaltung des in der Baugenehmigung vom 3. November 2006 festgeschriebenen IFSP von 60 dB(A)/m² für den Werksteil, der in den zugehörigen Baugenehmigungsplänen als Nutzungsfläche dargestellt ist, nachts zu beurteilen.

Deshalb wurde die Fa. D. beauftragt, eine Messung und Prognose von Schallimmissionen bei der Firma GP vorzunehmen. Dem Auftrag war eine umfangreiche Abstimmung der Messplanung mit dem Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Or. sowie der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) vorausgegangen. Dabei war sowohl die messtechnische Vorgehensweise als auch die Dokumentation der tatsächlichen Betriebsparameter detailliert festgelegt worden. Mit dem Gutachten sollte die Einhaltung der in der Baugenehmigung vom 3. November 2006 festgeschriebenen IFSP sowie die Schallemissionen der Hammermühle – Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 – überprüft werden.

Weiter sollte ein geeigneter Referenzpunkt zur einfachen Überprüfung der Schallemissionen durch die Behörde gefunden, eine Prognose der Auswirkungen auf die Beurteilungspegel nachts bei dem Betrieb einer zweiten (identischen) Trocknerlinie erstellt und geklärt werden, ob Messungen anlagenverursachter Schallimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil O., der Stadt E. oder der Gemeinde R. möglich sind. Die Überprüfung der Baugenehmigung vom 10. April 2007 war dagegen nicht Gegenstand des Gutachtens der D., da dieser Anlage teil nach den Feststellungen der unteren Baurechtsbehörde nicht in Betrieb ist. Eine Überprüfung durch die untere Baurechtsbehörde ergab, dass die erforderliche Förderanlage bzw. Verbindung zur ersten Siloreihe noch immer nicht besteht. Die zweite Siloreihe ist nach wie vor nicht im Betrieb.

Da bei der ursprünglich geplanten „Rundum-Messung“ zur Bestimmung der Emissionen des Gesamtwerkes und des daraus ermittelnden IFSP Störeinflüsse durch die benachbarte Landesstraße nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde von diesem Verfahren Abstand genommen. Stattdessen fand in Absprache mit den o. g. Fachbehörden das „Hüllflächenverfahren“ Anwendung. Dieses ist in seiner Anwendbarkeit und Durchführung in den Normen DIN EN ISO 3740, 3744 und 3746 beschrieben. Bei diesem Verfahren werden alle schallemissionsrelevanten Anlagenteile einzeln an ihrer vollständigen Geometrie (Hüllfläche) rasterförmig erfasst, wobei die Größe des gewählten Rasters in Abhängigkeit von der Schwan-

kungsbreite der tatsächlich gemessenen Pegel an jeder Hüllfläche den Erfordernissen entsprechend angepasst wird. Parallel dazu wurden an Ersatzmesspunkten, welche um die entsprechenden Teilanlagen auf dem Betriebsgelände angeordnet sind, ebenfalls die Schallpegel erfasst (an diesen Ersatzmesspunkten lagen bereits Querbeeinflussungen durch benachbarte Teilanlagen vor).

Die Emissionen der maßgeblichen Schallquellen auf dem Rundholzplatz sowie der Entladevorgänge der anliefernden Lastkraftwagen (Lkw) wurden zusätzlich durch Messungen an Ersatzmesspunkten ermittelt, weitere Emissionen, wie z. B. die der Lkw- und Radlader-Bewegungen auf dem Gelände wurden mittels Literaturwerten entsprechend der Frequentierungsangaben eingerechnet. Ferner wurden die Emissionen der Gebäudeabstrahlungen durch Innenpegelmessungen und durch Messungen der abstrahlenden Teilflächen (geöffnete Fenster/Türen) erfasst. Alle erhaltenen Messdaten wurden schließlich in ein Rechenmodell eingespeist, welches durch Iterationsverfahren solange optimiert wurde, bis eine weitgehende Übereinstimmung der gemessenen Pegelwerte mit den Pegeln an den Ersatzmesspunkten gegeben war. Aus diesem Modell kann nunmehr sowohl der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel ermittelt als auch die durch GP verursachten Immissionen an definierten Immissionsorten in den benachbarten Gebieten errechnet werden.

Ein wesentlicher Vorteil des angewandten Verfahrens ist die Identifikationsmöglichkeit einzelner besonders lärmrelevanter Quellen. Gleichzeitig kann nach erfolgten Minderungsmaßnahmen mit vertretbarem Aufwand die erzielte Emissionsminderung messtechnisch erfasst, und dessen immissionsseitig erzielte Wirkung durch Einspeisung in das vorhandene Modell direkt ermittelt werden.

Nach der bestandskräftigen Auflage Nr. 35 der Baugenehmigung vom 3. November 2006 hat der Betreiber das Schallgutachten 2170E1/06 zu beachten. Danach gilt ein immissionswirksamer Schalleistungspegel (IFSP) von 60 dB(A)/m² nachts für die Fläche des Pelletwerks, die in den zugehörigen Baugenehmigungsplänen als Nutzungsfläche dargestellt ist (laut dem zuletzt genannten Gutachten ca. 25.000 m²).

Auf der beschriebenen Fläche befindet sich zusätzlich das immissionsschutzrechtlich genehmigte Heizkraftwerk der Firma GP, welches die Wärme für die Trockner liefert. Dieses war in dem der Baugenehmigung zugrunde gelegten schalltechnischen Gutachten als Schallemitter für die Emissionskontingentierung auf der Fläche von 25.000 m² mit berücksichtigt worden (s. S. 5 des Gutachtens 2170/E1/06) und war daher auch bei der Überprüfung der Baugenehmigung mit einzubeziehen.

Lärmmessungen Juli 2008

Auf der Grundlage des Messberichts der Firma D. vom 23. September 2008 ist festzuhalten:

Zum Zeitpunkt der Messung lag der immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel sowohl

für den Tag- als auch für den Nachtzeitraum (unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) bezogen auf einzelne Immissionsorte über den in der Baugenehmigung festgeschriebenen Werten von tags 61 dB(A)/m² bzw. nachts 60 dB(A)/m².

Für den kritischen Immissionsort (IO) 07 (K.-Str. 2, Wohnort des Petenten) wurde unter Berücksichtigung der innerhalb der betrachteten Fläche liegenden stationären Quellen sowie des Lkw- und Ladeverkehrs ein Beurteilungspegel des Pelletwerks tags von 44,7 dB(A) ermittelt. Trotz der Überschreitungen des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels tags liegt der prognostizierte Beurteilungspegel verursacht allein durch GP (Zusatzbelastung) an allen betrachteten Immissionsorten im Tagzeitraum so weit unter den geltenden Tagrichtwerten, dass an allen Punkten sogar das Irrelevanzkriterium erfüllt wird.

Für den IO 07 (K.-Str. 2) wurde unter Berücksichtigung der innerhalb der betrachteten Fläche liegenden stationären Quellen sowie des Lkw- und Ladeverkehrs ein nächtlicher Beurteilungspegel des Pelletwerks von 42,6 dB(A) ermittelt. An diesem Punkt liegt damit der prognostizierte Beurteilungspegel bereits ohne Berücksichtigung der Vorbelastung über dem für ein allgemeines Wohngebiet gültigen Immissionsrichtwert nachts von 40 dB(A). Hierzu ist auf Nr. 2.3.2. zu verweisen. Dort wird dargelegt, dass es sich bei dem betreffenden Bebauungsplangebiet faktisch um ein Mischgebiet handelt. Festgesetzt wurde jedoch ein allgemeines Wohngebiet (WA). Diese Festsetzung ist aber schon im Hinblick auf die Vorbelastung bauplanungsrechtlich als kritisch zu beurteilen. Sie wird auch bei der weiteren Planung für das Zweckverbandsgebiet als maßgeblicher Belang in die Abwägung einzustellen und auch beim Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB zu beachten sein.

Die Zusatzbelastung des Pelletwerks nachts war an allen übrigen Immissionsorten kleiner als die Immissionsrichtwerte.

Als maßgeblicher Schallemittent konnten mit Hilfe der Messmethodik wiederum die Abluftkamine der Bandrockner ermittelt werden.

Als Konsequenz aus dem ersten Gutachten D. wurde der Betreiber von der unteren Baurechtsbehörde E. mit Schreiben vom 22. September 2008 aufgefordert, Schallminderungsmaßnahmen durchzuführen. Darauf hin ließ der Betreiber eine Stellungnahme vom Fachbüro g. zum schalltechnischen Gutachten erstellen. In der Stellungnahme des Fachbüros vom 30. September 2008 wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

„– Bei einer Stromaufnahme des Motors von 93 %, wie sie während der Messung gefahren worden war, läuft der mit dem Motor angetriebene Axialventilator zwar stabil, hat aber nur noch eine geringe Druckreserve bis zum Scheitelpunkt seiner Kennlinie. Bereits durch geringe Widerstandsänderungen (also auch Änderungen in der Schichtdicke auf dem Bandrockner) kann jedoch der Axialventilator in den Pumpbetrieb rutschen.

– Es wird die DIN-konforme Messung an dem Schlot des Bandrockners angezweifelt. Bei dieser dürfte die Pegeldifferenz zwischen dem oberen (70° bis 80°) und dem unteren (100° bis 110°) Messpunkt im Frequenzbereich bis 630 Hz nicht mehr als 2 dB(A) betragen. Bei der Messung der D. treten aber Differenzen bis zu 12 dB(A) auf.“

Es wurde vereinbart, nach entsprechenden Schallminderungsmaßnahmen am Trockner eine Nachmessung durch die Firma D. durchführen zu lassen, bei der der angesprochene Kritikpunkt zur DIN-Konformität mit betrachtet würde.

Lärmmessungen Dezember 2008

Am 23. Oktober 2008 wurde ein neuer Messplan für eine Nachmessung von der Firma D. vorgelegt. Der Messplan wurde mit dem Büro g. abgestimmt. Diesem Messplan konnte seinerzeit das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Or. jedoch nicht zustimmen, da bis zu diesem Termin nicht bekannt war, welche technische Maßnahme zur Schallminderung durch die Fa. GP durchgeführt worden war. Erst am 17. November 2008 erhielt das Landratsamt ein auf den 9. Oktober 2008 datiertes Schreiben des Rechtsvertreters der Fa. GP. Danach war als technische Maßnahme zur Schallminderung ein Gerät zur Reduzierung der Schichtdicke/Schütthöhe im Bandrockner eingebaut worden.

Die Nachmessung wurde am 9. Dezember 2008 durchgeführt. Der zugehörige abschließende Messbericht datiert auf den 23. März 2009.

Bei dieser Nachmessung waren die Schalleistungspegel der Abluftkamine der bestehenden Trocknerlinie nach der Durchführung der technischen Maßnahme zu messen und die Auswirkungen auf den ermittelten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu berechnen.

Aufgrund der vom Büro g. vorgebrachten Kritik zur DIN-Konformität der ursprünglichen Messung wurde im Einvernehmen mit diesem für die Nachmessung folgende Vorgehensweise festgelegt und umgesetzt:

Die Schalleistungspegel der Ausblasöffnung der Abluftkamine der Trocknerlinie wurden nach dem Messverfahren der DIN 45635 T47 im Abstand von 1 m und zusätzlich durch Schalldruckpegelmessungen in ca. 7 m Abstand bestimmt, wobei die genaue Abstandsmessung durch das Vermessungsamt Or. vorgenommen wurde. Desweiteren wurde die winkelabhängige Richtwirkungsabstrahlung der Abluftöffnungen durch Messungen in einem größeren als nach der DIN 45635 T47 geforderten Winkelbereich erfasst und die aerodynamischen Parameter (z. B. Druck, Volumenstrom) aufgezeichnet.

Die DIN-konforme Messung erfolgte für verschiedene Betriebs-/Lastzustände des Axialventilators. Die zusätzliche Schalldruckpegelmessung in ca. 7 m Entfernung sowie die Messungen in einem größeren als in der DIN geforderten Winkelbereich wurde hingegen ausschließlich bei dem als Vollast von GP definierten Betriebszustand von 93 % durchgeführt.

Während der Messungen konnte hinsichtlich der vorgenommenen technischen Maßnahme zur Schallreduzierung festgestellt werden, dass die vom Rechtsvertreter beschriebene technische Einrichtung zur Reduzierung der Schütthöhe auf dem Band auch in Abhängigkeit von der Feuchte des Schüttguts gleichzeitig eine Vergleichmäßigung der Schütthöhe bewirkt.

Weiterhin stellte der Gutachter fest, dass aufgrund erheblicher Änderungen auf dem Betriebsgelände von GP der während der 1. Messung ermittelte Referenzpunkt nicht mehr verwendbar war. Während der Nachmessungen wurde daher ein neuer Referenzpunkt ermittelt, der nunmehr aufgrund seiner Lage (überhöht am Schornstein der Feuerungsanlage) unabhängig von weiteren Änderungen auf dem Betriebsgelände ist und wiederum die Anforderungen eines Referenzpunktes erfüllt. Eine orientierende, unangekündigte Messung des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht am 9. Dezember 2009 ergab für den zweiten Referenzmesspunkt Mittelungspegel in Höhe von 66 dB(A). Zu diesem Zeitpunkt lief die Anlage Vollast, d.h. beide Trockner mit 93 %. Die D. hatte bei Vollast des Pelletwerkes (93 % beide Trockner) am 9. Dezember 2008 im Rahmen der o.g. Nachmessung Mittelungspegel von 66 bis 66,5 dB(A) ermittelt.

Folgende Ergebnisse aus der Nachmessung sind festzuhalten:

Die Messung der D. im Dezember 2008 ergab, dass bei einer Messung nach den DIN-Vorgaben die starken Richtwirkungscharakter der Kaminmündungen nicht richtig abgebildet werden. Dies zeigt sich sowohl in der Messung in 1 m Abstand von der Ausblasöffnung, wo sich eine Pegeldifferenz von 4,7 dB(A) zwischen der DIN-Messung und der Messung unter Betrachtung des erweiterten Winkelbereiches auf 30° bis 130° ergibt, als auch bei der Messung in 7 m Abstand von der Ausblasöffnung. Bei letzterer können zwischen der DIN-Messung und einer Messung im 45° Winkel ebenfalls 4,9 dB(A) Differenz festgestellt werden, wobei jeweils die höheren Werte bei der nicht DIN-konformen Messung zu verzeichnen waren. Aufgrund der in diesem Fall vorliegenden physikalischen Zusammenhänge – spezielle Richtwirkung in der Schallabstrahlung der Abluftkamine der Bandtrockneranlagen – ergibt die von der D. ergänzend zur „DIN-Messung“ durchgeführte Messung bei zusätzlichen Winkeln und größerem Abstand genauere (Mess-)Ergebnisse.

Im Rahmen der Nachmessung wurden messtechnisch durch D. für die Bandtrockner Schallleistungspegel von jeweils 102 dB(A) nachgewiesen. Im Prognosegutachten von g. (Bericht Nr. 2170E1/06 vom 16. Oktober 2006), das der ersten Baugenehmigung vom 3. November 2006 zugrunde lag, waren die Bandtrockner mit einem Schallleistungspegel von jeweils nur 76 dB(A) modelliert worden.

Die Reduzierung der Schütthöhe in den Trocknern hat entsprechend den Ergebnissen der Nachmessung zu einer Minderung des Schallleistungspegels an beiden Abluftöffnungen zusammen von ca. 3,5 dB(A) geführt.

Die Auswirkung dieser Minderungsmaßnahme auf den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel liegt bei rd. 2 dB(A). An den drei weiter entfernt gelegenen Immissionsorten in den allgemeinen Wohngebieten O. wurden die Schallleistungspegel damit eingehalten. Am kritischen IO 07 sowie an den Immissionsorten im Mischgebiet bzw. den Gewerbegebieten lag weiterhin eine Überschreitung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels nachts vor (größte Überschreitung am Immissionsort IO 04 GE Tankhof: 63,1 dB(A)/m²).

Der Beurteilungspegel des Pelletwerkes nachts unter Berücksichtigung der innerhalb der betrachteten Fläche liegenden stationären Quellen sowie des Lkw- und Ladeverkehrs berechnet sich für den kritischen Immissionsort IO 07 WA (K.-Str. 2) auf 40,6 dB(A).

Bei der Berechnung des Beurteilungspegels wurde wie auch bereits im Messgutachten der D. vom 23. September 2008 der meteorologische Faktor Cmet nicht verwendet. Hintergrund für diese Vorgehensweise sind die Rechenvorschriften für die Ermittlungen von Geräuschimmissionen im Anhang der TA Lärm sowie den darin zitierten DIN-Normen. Danach ist der meteorologische Korrekturfaktor, wie er auch in der DIN ISO 9613-2 definiert ist, nur bei der Bestimmung des Beurteilungspegels am maßgeblichen Immissionsort im Rahmen einer Immissionsmessung zu verwenden. Der Korrekturfaktor führt dabei immer zu einem geringfügig niedrigeren Wert für den Beurteilungspegel (Dämpfungsfaktor). Im Rahmen einer überschlägigen Prognose, wie sie im Zusammenhang mit der Überprüfung von Kontingentierungen zu erfolgen hat und auch Thema der aktuellen Gutachten war, ist nach TA Lärm hingegen nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung zu berücksichtigen. Im Übrigen geht man von einer schallausbreitungsbegünstigenden Wetterlage aus (Mitwindbedingung), sodass die meteorologische Dämpfung und damit Cmet gegen Null geht.

Am maßgeblichen Immissionsort IO 07 WA (K.-Str. 2) wurde in den Antragsunterlagen zur Baugenehmigung für die Endausbaustufe des Betriebs (3 Linien) eine Zusatzbelastung von 39 dB(A) prognostiziert. Aufgrund der im Dezember 2008 messtechnisch ermittelten Schallemissionen beim Betrieb einer Produktionslinie wird bereits eine Zusatzbelastung von 40,6 dB(A) an diesem Ort berechnet. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten selbst unter Zugrundelegung des Werts für ein allgemeines Wohngebiet am maßgeblichen Immissionsort ist damit unter Berücksichtigung der im Messbericht angegebenen Prognoseunsicherheit (Pegelvarianz ΔL beträgt $\pm 3,3$ dB) nicht sicher nachgewiesen.

Konsequenzen aus den ermittelten Pegeln des Pelletwerkes

Die in der Nebenbestimmung zur Baugenehmigung vom 3. November 2006 (Baugenehmigung für den Neubau des Pelletwerkes bestehend aus Versackung und Lagerhalle, Waage und Lastkraftwagen-Verladung, Späneannahme, Trocknung, Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilos) festgelegten IFSP wer-

den auch nach der Nachmessung alleine durch die stationären Quellen um bis zu 3,2 dB(A) überschritten.

Es kann festgestellt werden, dass der Schallpegel durch die Maßnahme am Bandtrockner (nach Angabe von GP durch eine Verringerung der Schütthöhe auf dem Band) vermindert wurde. Der in der Baugenehmigung vom 3. November 2006 festgelegte flächenbezogene Schallleistungspegel wird jedoch noch nicht bezogen auf alle Immissionsorte eingehalten.

Die untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 10. Juni 2009 den Betreiber aufgefordert, bis zum 30. Juni 2009 mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 35 in der Baugenehmigung vorgesehen sind. Nach dem Schreiben der GP vom 24. Juni 2009 waren keine Lärmminierungsmaßnahmen geplant. Die untere Baurechtsbehörde hat die Firma GP darüber informiert, dass die in der Sache vorgetragene Punkte keine weitere Verzögerung der Angelegenheit rechtfertigen. Die vom Ingenieurbüro g. vorgebrachte Kritik an der ursprünglichen D. – Messung (Messbericht vom 23. März 2009) sei bei der – hier allein maßgeblichen – Nachmessung berücksichtigt. Die Vorgehensweise bzw. Messmethodik sei sogar mit dem Büro g. festgelegt worden. Nach den Ergebnissen der Nachmessung sei weiterhin allein durch die Emissionen des Pelletwerkes – ohne Berücksichtigung der Belastung durch sonstigen Anlagenlärm – eine Überschreitung des zulässigen Immissionswerts zu befürchten. Im Übrigen sei der in der Baugenehmigung festgesetzte IFSP unabhängig von den geltenden Immissionsrichtwerten an einzelnen Immissionspunkten vom Betreiber zu beachten.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wurde von der unteren Baurechtsbehörde die Durchsetzung der bestandskräftigen Nebenbestimmung Nr. 35 mit der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 € nach § 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) geprüft. Nach § 2 LVwVG können unanfechtbare Verwaltungsakte von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde vollstreckt werden.

Nach § 20 Abs. 1 LVwVG sind die Zwangsmittel nach § 19 Abs. 1 LVwVG vor ihrer Anwendung von der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen und dem Pflichtigen gegenüber zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 23 LVwVG kann zur Vollstreckung von unanfechtbaren Verwaltungsakten ein Zwangsgeld in Höhe von zehn bis höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt werden.

Im Verfahren hat sich gezeigt, dass sich auch aus den Ausführungen im neuen Lärmgutachten K. – Vorabzug Stand: 9. November 2009 – sowohl aus bau- als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der im Entwurf vorliegenden Zwangsgeldandrohung für die Durchsetzung der in der Baugenehmigung festgelegten Nebenbestimmung ergeben.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. April 2010 auch im Namen des Berichterstatters

sein Einverständnis zur Fortführung des anhängigen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens mitgeteilt. Mit Schreiben vom 19. April 2010 hat das Wirtschaftsministerium das Regierungspräsidium gebeten, die untere Baurechtsbehörde entsprechend zu unterrichten. Danach konnte das Verwaltungsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung der Nebenbestimmung Nr. 35 von der unteren Baurechtsbehörde wieder aufgegriffen werden.

3.2 Neubau eines Rundholzplatzes als Erweiterung des Pelletwerkes

Am 13. Dezember 2006 wurde bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt E. der Bauantrag zum Neubau eines Rundholzplatzes als Erweiterung des Pelletwerkes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1716/22, Gemarkung E., eingereicht.

Die Baugenehmigung wurde am 9. Februar 2007 mit Baufreigabe erteilt. Die Stellungnahmen der Fachbehörden und das Schallschutzgutachten g. 2170E2/07 sind Bestandteil der Baugenehmigung. Nach den mit der Baugenehmigung genehmigten Plänen sind zwei Hacker und zwei Hammermühlen ohne zeitliche Einschränkung jeweils im 24 h Betrieb zugelassen. Im dazugehörigen Schallgutachten 2170E2/07 wird unter 5.11 bei den Hammermühlen eine Pegelreduzierung von jeweils 15 dB(A) auf 101 dB(A) verlangt, bei den Hackanlagen eine Pegelreduzierung von jeweils 10 dB(A) auf 85 dB(A). Die Auflage Nr. 7 zur Baugenehmigung lautet wie folgt:

„Um unzulässige Geräuscheinwirkungen zu vermeiden, müssen an den Einzelaggregaten Hackanlage, Hammermühle und Entrinder Lärmminierungsmaßnahmen vorgenommen werden. Diese Pegelreduzierungen müssen bei den Hammermühlen mindestens 15 dB(A), bei den Hackanlagen mindestens 10 dB(A) sowie beim Entrinder mindestens 15 dB(A) betragen. Außerdem muss die Stammaufgabe schallabsorbierend ausgekleidet werden. Eine entsprechende Bestätigung, dass die Lärmminierungsmaßnahmen vorgenommen werden bzw. wurden, ist vorzulegen.“

Diese Vorgaben sind verbindlich einzuhalten, da ansonsten schalltechnische Bedenken geäußert werden müssen. Auf Abschnitt 5.11 des Schallgutachtens 2170 E2/07 wird verwiesen.“

Die Baugenehmigung zum Neubau des Rundholzplatzes vom 9. Februar 2007 als Erweiterung des Pelletwerkes hat weder eine Flächenkontingentierung der Lärmemission noch eine zeitliche Beschränkung des Betriebs zum Inhalt. Hier wurden lediglich einzelne Aggregate in ihren Schallleistungspegeln auf der Grundlage des Schallgutachtens 2170E2/07 limitiert. Der Nachtbetrieb des Rundholzplatzes führt, auch wenn er entsprechend dem D.-Gutachten keinen erheblichen Einfluss auf den Gesamtschallpegel hat, aufgrund der fehlenden Schallschutzmaßnahmen immer wieder zu Beschwerden.

Dem D.-Messbericht ist zu entnehmen, dass die auf einen Schallleistungspegel von 90 dB(A) limitierte

Nass-Hammermühle zum Zeitpunkt der Messung einen Schalleistungspegel von 112,1 dB(A) bei einer Messunsicherheit von ± 2 dB(A) aufwies. Weitere Aggregate, die nicht explizit in der Genehmigung aufgeführt waren, emittierten 105,4 dB(A) (Kettenförderer) sowie 122,9 dB(A) (mobiler Vorzerkleinerer).

Die Schalleistungspegel für die Nass-Hammermühle und andere Aggregate auf dem Rundholzplatz sind nur indirekt durch die Schallimmissionsprognose 2170E2/07 in die Baugenehmigung aufgenommen worden; die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht zur Reduzierung der prognostizierten Pegel um 15 dB(A) sind verbindlich, die dafür erforderlichen Minderungsmaßnahmen aber nachweislich noch nicht erfolgt. Die schalltechnischen Auswirkungen dieser fehlenden Schallschutzmaßnahmen auf die kritischen Immissionsorte waren nicht Bestandteil des Gutachtens.

Konsequenzen aus den ermittelten Pegeln des Rundholzplatzes

Die erforderliche Absenkung der Lärmpegel kann nach Einschätzung der unteren Baurechtsbehörde nur durch eine Einhausung erreicht werden. Die Fa. GP wurde von der unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 10. Juni 2009 gebeten, bis zum 20. Juni 2009 das weitere Vorgehen – Bauantrag für Einhausung, Schallminderungsmaßnahmen bis zur Einhausung der Hammermühle – mitzuteilen. Nach dem Schreiben vom 24. Juni 2009 plante die Fa. GP seinerzeit keine Lärminderungsmaßnahmen.

Die Entrindungsanlage wird nach Mitteilung des Betreibers seit Ende Dezember 2009 täglich 8 bis maximal 16 Stunden im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben.

Bei der gemäß dem D.-Gutachten vom 23. September 2010 zweiten relevanten Schallquelle auf dem Rundholzplatz, dem Wertstoffzerkleinerer (VAZ), wurden 105,4 dB (A) gemessen. Nach dem Messbericht handelt es sich hier nicht um den Hacker, der nach dem Schallgutachten zum Bauantrag 95 dB (A) einhalten müsste, obwohl die Anlage an derselben Stelle aufgestellt ist. Die Baukontrolle am 14. Mai 2009 ergab aber, dass es sich bei dem im D.-Gutachten genannten Wertstoffzerkleinerer doch um den genehmigten Hacker handelt. Auch für diese Anlage wurde der nach der Auflage in der Baugenehmigung vorzulegende Nachweis, dass die Schallminderung auf 95 dB (A) erbracht ist, bisher nicht vorgelegt.

Daraus folgt, dass die vorhandenen Betriebseinrichtungen die jeweils nach dem Schallgutachten 2170E2/07 festgelegten bzw. zulässigen Pegel überschreiten.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage wurde von der unteren Baurechtsbehörde die Durchsetzung der bestandskräftigen Nebenbestimmung Nr. 7 mit der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 25.000 € nach § 2 LVwVG geprüft. Nach § 2 LVwVG können unanfechtbare Verwaltungsakte von der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde vollstreckt werden.

Nach § 20 Abs. 1 LVwVG sind die Zwangsmittel nach § 19 Abs. 1 LVwVG vor ihrer Anwendung von

der Vollstreckungsbehörde schriftlich anzudrohen und dem Pflichtigen zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 23 LVwVG kann zur Vollstreckung von Verwaltungsakten ein Zwangsgeld in Höhe von zehn bis höchstens fünfzigtausend Euro schriftlich festgesetzt werden.

Im Petitionsverfahren hat sich gezeigt, dass sich auch aus den Ausführungen im neuen Lärmgutachten K. – Vorabzug Stand: 9. November 2009 – sowohl aus bau- als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der im Entwurf vorliegenden Zwangsgeldandrohung für die Durchsetzung der in der Baugenehmigung festgelegten Nebenbestimmung Nr. 7 ergeben.

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. April 2010 auch im Namen des Berichterstatters sein Einverständnis zur Fortführung des anhängigen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens mitgeteilt. Mit Schreiben vom 19. April 2010 hat das Wirtschaftsministerium das Regierungspräsidium gebeten, die untere Baurechtsbehörde entsprechend zu unterrichten. Danach konnte das Verwaltungsvollstreckungsverfahren von der unteren Baurechtsbehörde fortgeführt werden.

Nachdem die Fa. GP vorbereitende Maßnahmen für die Einhausung der Nasshammermühle vergeben hat, wurde von der unteren Baurechtsbehörde von einer Festsetzung des angedrohten Zwangsgeldes vorerst abgesehen.

Am 8. November 2010 wurde der Bauantrag für die Errichtung einer Einhausung für die Hammermühlen eingereicht. Die Angrenzerbenachrichtigung und die Beteiligung der Fachbehörden wurden am 9. November 2010 eingeleitet. Hinsichtlich der immissionschutzrechtlichen Belange ist anzumerken, dass die zur Geruchsminderung erforderliche Abluftabführung der Nasshammermühle (siehe Kap. 6) in dem vorgelegten Bauantrag nicht enthalten ist.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „R. I.“.

Über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens hat die untere Baurechtsbehörde unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

Mobile Anlagen

Zeitweise werden temporär mobile Anlagen auf dem Betriebsgelände eingesetzt. Diese haben laut der Nachmessung der D. vom Dezember 2008 in Abhängigkeit vom Aufstellungsort einen nicht unbeträchtlichen Anteil an den Lärmemissionen.

In den Schallgutachten von D. wurde die mobile Entrindungsanlage und die mobile Zerkleinerungsanlage beschrieben/erfasst. Aus dem D.-Bericht vom 23. März 2009 geht hervor, dass alleine durch den Nachtbetrieb der mobilen Vorzerkleinerungsanlage am Aufstellort 2 südöstlich der Anlieferhalle 04 (Platz zwischen Halle und Heizwerk) sich der Beurteilungspegel nachts (bezogen auf IO 07) um 4,6 dB erhöht.

Zuständig für die Überwachung der mobilen Anlagen ist das Landratsamt. GP hat gegenüber dem Landratsamt mit E-Mail vom 24. Februar 2009 versichert, dass diese Anlagen nur tagsüber betrieben werden. Die im Gutachten vom 23. März 2009 ausgesprochene Empfehlung, den nächtlichen Einsatz der mobilen Zerkleinerungsanlage zu untersagen, wurde daher seinerzeit nicht aufgegriffen. Anhaltspunkte für den Betrieb des mobilen Vorzerkleinerers in der Nachtzeit liegen bei der unteren Baurechtsbehörde nicht vor. Auch aus dem Schreiben der Ortsverwaltung O. kann nicht entnommen werden, dass der mobile Vorzerkleinerer nachts betrieben wird.

Die stationären Einzelaggregate „Hackanlage, Hammermühle und Entrinder“ unterliegen nach der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 hingegen keiner zeitlichen Betriebsbeschränkung.

3.3 Neubau eines Späne- und Pelletsilos als Kapazitätserweiterung des Pelletwerks

Am 23. Februar 2007 wurde bei der unteren Baurechtsbehörde der Bauantrag für den Neubau eines Späne- und Pelletsilos als Kapazitätserweiterung des Pelletwerks auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1716/22, Gemarkung E., eingereicht. Nach der Angrenzenachrichtigung und Anhörung der Fachbehörden wurde am 10. April 2007 die Baugenehmigung mit Teilaufgabe für die Spänesilos, die Gründungsplatte und den Förderschacht der Pelletsilos erteilt.

Die nachfolgende Baulast vom 10. April 2007 ist Bestandteil der Baugenehmigung:

„Der Eigentümer GP des Grundstücks Gemarkung E., Flst.-Nr. 1716/22 hat für sich und seine Rechtsnachfolger als Baulast nach § 71 LBO die öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen, den in der Zusatzinformation vom 2. April 2007 zum Schallgutachten 2170E4/07 des Büros g. angegebenen anteiligen Beurteilungspegel im Immissionsort IO 07 von 25,6 dB (A) unter der Beachtung der im Gutachten ausgewiesenen Prognoseunsicherheit von +/−3 dB(A) dauerhaft einzuhalten.“

3.4 Anhängige Baugenehmigungsverfahren

Das Betriebsgelände von GP befindet sich in einem ca. 83 m breiten Streifen am westlichen Rand im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „R. I“. Die übrige Betriebsfläche befindet sich im Bereich des geplanten Bebauungsplans „R. II“, der keine Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB hat. Diese Fläche ist deshalb nach der Prüfung der Sach- und Rechtslage bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich – zu beurteilen. Ein Bauungszusammenhang nach § 34 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – besteht nicht.

3.4.1 Neubau der 2. Linie des Pelletwerks mit dem Neubau einer Pelletheizung mit Einhausung an die bestehende Absackhalle, Neubau einer Späneannahme als Erweiterung der bestehenden Späneannahme, Neubau einer Spänetrocknungsanlage

Für das am 10. April 2007 beantragte Vorhaben wurde das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB versagt.

Das Vorhaben ist weitgehend außerhalb des rechtsverbindlich festgesetzten Bebauungsplangebiets „R. I“ geplant. Die für die Genehmigung der 2. Linie notwendige Planreife nach § 33 BauGB des Bebauungsplans „R. II“ bzw. der nunmehr beabsichtigten Planaufstellung und Planänderung für die Gebiete „R. I und II“ ist nicht gegeben.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB besteht nicht.

Weiter wurde bislang die angeforderte Prognose der Staubemissionen nicht vorgelegt. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen vor dem Hintergrund der in der Umgebung von GP bereits vorhandenen und durch das Vorhaben zusätzlich zu erwartenden Lärm- und Geruchsimmissionen grundsätzliche Bedenken gegen die geplante Erweiterung.

3.4.2 Offene Lagerung von Rinde, Kappholz, Hackgut und Rundholz auf vorhandenen Asphaltflächen

Die Anlage liegt überwiegend im Bereich des geplanten Bebauungsplangebietes „R. II“. Eine weitere nicht genehmigte Freiflächenlagerung von Rindenmulch und Holzhäckseln mit entsprechender Geruchsentwicklung befindet sich im Bereich des Heizwerks (s. hierzu Nr. 4.1) anstelle des im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens genehmigten, aber nicht errichteten Brennstoffbunkers.

Im Bauantrag wird eine Gesamtlagerfläche von 4.754,63 m² angegeben. Nach dem Lageplan befinden sich davon 2733,54 m² zwischen dem Pelletwerk und dem Rundholzplatz, 909,89 m² südlich des Rundholzplatzes und 1.111,20 m² südöstlich des bestehenden Heizwerks am östlichen Rand des Betriebsgrundstückes. Bei einer maximalen Höhe der Lagerflächen von 7,00 m und Böschungen, die ca. ein Viertel der Gesamtlagerfläche einnehmen, wird das Lagervolumen auf ca. 20.000 m³ geschätzt. Mit Schreiben vom 15. Mai 2009 wurde die Fa. GP aufgefordert, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die beantragte Anlage hinsichtlich ihrer Geruchsimmissionen irrelevant ist.

Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 wurde die Fa. GP von der unteren Baurechtsbehörde nochmals darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Or. – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz u. Abfallrecht – zu dem Vorhaben erhebliche Bedenken wegen Geruchsimmissionen vorgebracht habe. Die Fa. GP wurde nochmals gebeten, einen Nachweis darüber vorzulegen, dass die beantragte Anlage hinsichtlich der Ge-

ruchsmissionen irrelevant ist. Das am 15. September 2010 vorgelegte Kurzugutachten wurde dem Landratsamt Or. zur Stellungnahme zugeleitet. Die Prüfung des Kurzugutachtens ergab, dass geruchsrelevante Betriebsvorgänge nicht berücksichtigt sind.

Die Fa. GP hat außerdem erst nach mehrmaliger Aufforderung am 6. April 2009 das erforderliche Brandschutzgutachten vorgelegt. Nach der Auskunft des Brandschutzgutachters ist die Gefahr der Bildung von Glutnestern auf der Oberfläche der vorhandenen Rindenmulchlager nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit eines Großbrandes ist nach Angaben des Gutachters aufgrund der Feuchtigkeit des Materials jedoch als sehr gering anzusehen. Bisher gab es keine Brandvorkommnisse im Bereich der Freiflächenlagerung. Angesichts des für den laufenden Betrieb unverzichtbaren Einsatzes von Holzlagerflächen und der geringen Gefährdung wurde bisher von einer Nutzungsuntersagung abgesehen. Zur Abwendung einer Brandgefahr hat die Stadt E. gegenüber der Fa. GP am 10. Juni 2009 eine Verfügung mit mehreren Brandschutzauflagen erlassen. Eine Überprüfung durch die untere Baurechtsbehörde ergab, dass die geforderten Brandschutzauflagen inzwischen alle eingehalten sind. Die Fa. GP ist derzeit nicht bereit, eine Brennstofflagerhalle anstelle des ursprünglich genehmigten, aber nicht errichteten Brennstoffbunkers zu beantragen und zu errichten. Der Bau einer Brennstofflagerhalle sei Bestandteil des Genehmigungsantrags zum Bau einer zweiten Trocknerlinie. Gegen diese bestehen jedoch auch aufgrund der zu erwartenden zusätzlichen Lärm- und Geruchsemissionen erhebliche immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Über das weitere Vorgehen ist nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

3.4.3 Errichtung einer Rindensiebanlage beim vorhandenen Rundholzplatz (s. Nr. 3.2) – vorhandene Anlage

Der Bauantrag für die bereits errichtete bauliche Anlage liegt der unteren Baurechtsbehörde seit dem 31. Juli 2007 vor. Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „R. I“.

Gegen die Anlage bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken, da zusätzliche Geruchsmissionen auf die umgebende Bebauung zu erwarten sind. Eine Nutzungsuntersagung wurde, da es sich nach der D.-Messung vom Juli 2008 um keine relevante Schallquelle auf dem Rundholzplatz handelt und die Geruchsbelastung nach der Prognose einer fachlich geeigneten Stelle in den benachbarten Wohngebieten die Werte der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) nicht überschreitet, als unverhältnismäßig angesehen.

Die untere Baurechtsbehörde hat die Fa. GP im Baugenehmigungsverfahren aufgefordert, die Irrelevanz der Geruchsemissionen in einem Gutachten nachzuweisen. Mit Schreiben vom 28. Mai 2010 wurde der Fa. GP nochmals mitgeteilt, dass das Landratsamt Or.

erhebliche Bedenken hinsichtlich der Geruchsmissionen vorgebracht habe. Deshalb wurde die Fa. GP gebeten, einen Nachweis über die Irrelevanz der Geruchsmissionen vorzulegen.

Am 15. September 2010 wurde dem Landratsamt Or. das Kurzugutachten einer fachlich anerkannten Stelle zur Stellungnahme übersandt.

Über das weitere Vorgehen ist nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

3.4.4 Offene Lagerung von Rundholz auf vorhandener geschotterter Fläche – vorhandene Anlage –

Der Bauantrag für die bereits vorhandene Anlage liegt der unteren Baurechtsbehörde seit dem 8. Dezember 2008 vor.

Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben von der unteren Baurechtsbehörde derzeit nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB als angemessene Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen genehmigten Betrieb beurteilt. Das Einvernehmen des Zweckverbands gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, da es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens von der zuständigen Stelle (Zweckverband E./M.) verweigert wurde.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben und ebenfalls geplante Errichtung einer Trägerbohlwand – (s. Nr. 3.4.5) als Gesamtvorhaben zu beurteilen ist.

Der für die Beurteilung des Gesamtvorhabens – Offene Lagerung von Rundholz auf vorhandener geschotterter Fläche und Errichtung der Trägerbohlwand – notwendige Lageplan wurde inzwischen von der Fa. GP eingereicht.

Die untere Baurechtsbehörde wird demnächst prüfen, ob die tatsächliche Ausführung den vorgelegten Bauvorlagen entspricht und ob die nach den Entwürfen der Baugenehmigung vorgesehenen Anforderungen umgesetzt werden können.

Über das weitere Vorgehen ist nach Prüfung der für das Gesamtvorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

3.4.5 Errichtung einer Trägerbohlwand – vorhandene Anlage –

Der Bauantrag für die bereits errichtete bauliche Anlage liegt seit dem 23. Januar 2009 vor. Immissionsschutzrechtlich bestehen keine Bedenken. Die Wand hat möglicherweise eine positive Wirkung bezüglich der Staubemissionen. Das Einvernehmen des Zweckverbands gilt nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt.

Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben derzeit nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB als angemessene Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen genehmigten Betrieb beurteilt.

Zum weiteren Verfahren wird auf die Ausführungen in Nr. 3.4.4 verwiesen.

3.4.6 Neubau einer Pelletheizung mit Einhausung an der bestehenden Absackhalle

Das Einvernehmen des Zweckverbands zum Vorhaben gilt ebenfalls nach § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB als angemessene Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen genehmigten Betrieb zu beurteilen.

Für die Erteilung dieser Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen wurde seitens des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg „grünes Licht“ erteilt.

3.4.7 Eigenverbrauchstankstelle/flüssigkeitsdichte Abfüllfläche

Das Landratsamt stellte am 26. November 2008 den monatlichen Dieseldieselkraftstoffverbrauch für die dieselbetriebenen Fahrzeuge und Aggregate des Betriebs fest. Eine dem betrieblichen Bedarf entsprechende, gesetzeskonforme Eigenverbrauchstankstelle war nicht vorhanden. Der Betreiber wurde darauf hingewiesen. Hierüber wurden die untere Baurechtsbehörde und die untere Wasserbehörde entsprechend informiert.

Auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde legte die Fa. GP zunächst einen Maßnahmenplan zur Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen für die Betankungsvorgänge auf dem Betriebsgelände vor. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2009 wurde der Maßnahmenplan von der Fa. GP zurückgezogen und mitgeteilt, dass die mobilen Fahrzeuge künftig auf einer geplanten benachbarten Tankstelle betankt werden sollen.

Beim Betriebsbesuch am 7. Dezember 2009 wurde von der Fachbehörde des Landratsamtes festgestellt, dass nach wie vor kein geeigneter Abfüllbereich für die Dieselbetankung vorhanden ist, der den Anforderungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) sowie dem nachgeordneten Regelwerk entspricht.

Zum einen handelt es sich bei den Abfüllbereichen um stoffdurchlässige Flächen, zum anderen ist kein Rückhaltevolumen vorhanden. Bei den Betankungsvorgängen besteht daher die Gefahr, dass Dieseldieselkraftstoff ungehindert in die Schutzgüter Boden und Wasser gelangen kann. Aufgrund der Sach- und Rechtslage beabsichtigt die untere Wasserbehörde des Landratsamtes weitere Betankungen ohne geeignete Schutzvorkehrungen auf dem Betriebsgelände zu untersagen und die Schaffung einer VAwS und dem nachgeordneten Regelwerk konformen Betankungsfläche mit Rückhaltevolumen für die Betankung der nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen mobilen Fahrzeuge sowie der quasi-stationären Fahrzeuge zu fordern. Mit Anordnung vom 2. Juni 2010 wurde die Betankung von Betriebsfahrzeugen ab dem 1. September 2010 untersagt, sofern bis dahin die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt worden sind. Daraufhin hat die Fa. GP eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle beantragt.

Das Vorhaben wurde am 26. August 2010 genehmigt. Die Abtankfläche ist inzwischen hergestellt und seit dem 19. November 2010 in Betrieb.

3.4.8 Offene Lagerung von Rundholz auf vorhandener geschotterter Fläche

Bei einer im Monat Mai 2010 durchgeführten Baukontrolle hat die untere Baurechtsbehörde festgestellt, dass eine Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1716 im Industriegebiet DY. in E. von der Fa. GP als Lagerfläche genutzt wird, obwohl hierfür keine Baugenehmigung vorliegt.

Die Fa. GP wurde mit Schreiben vom 21. Mai 2010 gebeten, einen Bauantrag einzureichen.

Nach Eingang des Bauantrags am 5. August 2010 wurden die Angrenzerbenachrichtigung sowie die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet.

Das Landratsamt Or. – Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz u. Abfallrecht – wurde mit Schreiben vom 23. September und 18. November 2010 um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB als angemessene Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen genehmigten Betrieb zu beurteilen.

Über das weitere Vorgehen ist nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entscheiden.

4. Immissionsschutzrechtliche Verfahren

4.1 Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines betriebseigenen Heizwerkes

Parallel zu den Baugenehmigungen beantragte die Firma beim zuständigen Landratsamt Or. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines betriebseigenen Heizwerks.

Im Rahmen des Genehmigungsantrags hat der Antragsteller für die Feuerungsanlage zur Wärmeversorgung der nachgeschalteten Trocknungsanlage umfangreiche Unterlagen für die Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW und für eine später vorgesehene Erweiterung des Heizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 27,5 MW vorgelegt. Die Prüfung dieser Unterlagen (Erheblichkeitsprüfung) durch das Landratsamt hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Diese Entscheidung wurde am 14. September 2006 nach der Satzung der Stadt E. über öffentliche Bekanntmachungen bekannt gegeben.

Das Landratsamt O. hat am 4. Oktober 2006 nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Heizwerk den vorzeitigen Beginn für die Errich-

tung der Anlage zugelassen. Am 22. Oktober 2006 wurde die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Heizwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW erteilt. Zugelassen wurde der Betrieb einer Feuerungsanlage für den Einsatz von „naturbelassenen“ Hölzern.

Da die Firma auch am Emissionshandel nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) teilnehmen wollte, hat sie am 22. Oktober 2007 die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 20,2 MW nach § 15 BImSchG angezeigt. Nach technischer Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat das Landratsamt am 30. Oktober 2007 die angezeigte Veränderung auf der Grundlage von § 15 BImSchG bestätigt, und somit die Feuerungsanlage mit der neuen Feuerungswärmeleistung von 20,2 MW zugelassen.

Die Trocknungsanlage sowie weitere Anlagenteile, wie Lagerhalle und Pelletsilos, wurden im baurechtlichen Verfahren behandelt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Nr. 3 verwiesen.

Bei einer Betriebsbesichtigung des Amtes für Gewerbeaufsicht am 28. Februar 2007 wurde beobachtet, dass dem Heizwerk eine Brennstoffmischung mit Altholzanteil zu geführt wurde. Die untere Immissionsschutzbehörde hat daraufhin die Firma mit E-Mail vom 28. Februar 2007 aufgefordert, die Verbrennung unzulässiger Materialien unverzüglich einzustellen. Die Untersagungsverfügung wurde am 2. März 2007 erlassen.

Bei einer Betriebsbesichtigung des Landratsamtes am 8. Oktober 2008 wurde festgestellt, dass sich im bereit gehaltenen Brennstoff auch Abfälle (Kunststoffe, Metallteile, beschichtete Spanplatten, lackiertes Holz) befanden. Das beanstandete Brennmaterial wurde am 9. Oktober 2008 an den Lieferanten zurückgegeben. Beide Verstöße wurden bei der Polizeidirektion angezeigt.

4.1.1 Erweiterung Brennstoffarten

Die Firma GP hat am 7. März 2008 die Erweiterung der Brennstoffarten entsprechend dem Regelungsgehalt in Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 der 4. BImSchV für das bestehende Heizwerk beantragt. Nachdem die Fa. GP der Aufforderung des Landratsamtes zur Vorlage eines schlüssigen Qualitätssicherungskonzeptes für die dauerhafte Sicherstellung der Brennstoffqualitäten am 5. Juni 2009 nachgekommen ist, lagen die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung vor. Der Antrag wurde am 24. Juli 2009 mit Nebenbestimmungen in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr genehmigt. Nach der Änderungsgenehmigung dürfen in der Feuerungsanlage folgende Brennstoffe eingesetzt werden:

- naturbelassenes Holz,
- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder in Folge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine

halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,

- Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder in Folge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten.

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 haben die BU-Ortsgruppe E., die Stadt M. sowie weitere 32 Personen aus M. Widerspruch eingelegt. Das Landratsamt hat daraufhin mit Entscheidung vom 9. September 2009 die Änderungsgenehmigung konkretisiert und den sofortigen Vollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Konkretisierung betrifft insbesondere die Schadstoff-Annahmegrenzwerte für die Brennstoffarten, die herabgesetzt wurden. Gegen die Entscheidung des Landratsamtes vom 9. September 2009 haben wiederum die BU, die Stadt M. und weitere 40 Personen Widerspruch eingelegt. Ebenfalls wurde ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht F. gestellt. Da eine Abhilfe der Widersprüche aus der Sicht des Landratsamtes ausscheidet, wurden die Widersprüche mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

Voraussetzung für den Einsatz der o. g. Brennstoffe ist nach der Änderungsgenehmigung zur Sicherstellung der geforderten Brennstoffqualitäten u. a. die Vorlage von Deklarationsanalysen vorgesehener Altholzchargen der jeweiligen Altholzlieferanten vor der ersten Lieferung. Die Deklarationsanalyse hat ebenso wie die dazugehörige Probenahme durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

Die von GP eingereichten Unterlagen und Deklarationsanalysenberichte zum Brennstoff zeigen zwar eine vermeintliche Zulässigkeit der Brennstoffe auf, entsprechen aber nicht den fachtechnischen Anforderungen. Insbesondere fehlt trotz mehrfacher Nachforderung beim Analyselabor durch den Fachtechniker noch immer eine schlüssige Dokumentation zur Probenahme und Analytik. Diese ist jedoch eine unverzichtbare Grundlage für alle weiteren fachtechnischen Prüfungen zur tatsächlichen Zulässigkeit der Brennstoffe.

Davon ausgehend, dass entsprechend der Zusage die fehlende Dokumentation zur Probenahme und Analytik nebst Fehlerbetrachtung nachgeliefert wird, war die Verbrennung des Altholzes zugelassen worden. Bereits im Vorfeld hatte GP die Feuerung auf Altholzverbrennung umgerüstet. Die erste Sammelprobenanalyse gemäß Änderungsbaugenehmigung ergab mit einem PCP Wert von 1,7 mg/kg bei einem genehmigten Grenzwert von 0,1 mg/kg eindeutige Hinweise auf die Verbrennung unzulässiger Materials. Aber auch bei dieser Analytik fehlt die erforderliche Dokumentation zu Probenahme und Analytik. Das Qualitätssicherungskonzept fordert im Falle einer ersten Grenzwertüberschreitung in der Mischanalytik eine

Verwarnung des Altholzlieferanten. Im Wiederholungsfall ist eine Abnahme von Altholzbrennmaterial von diesem Lieferanten nicht mehr zulässig.

Unter den Aspekten des Vorsorgegrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist zu prüfen, welche verwaltungsrechtlichen Schritte aufgrund des Analyseergebnisses erforderlich sind.

4.1.2 Entscheidungen des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs

Das Verwaltungsgericht F. (VG) hat am 2. November 2010 über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden und die aufschiebende Wirkung der Widersprüche gegen die Änderungsgenehmigung, die die Verbrennung von bestimmten Althölzern zulässt, wieder hergestellt. Demnach darf bis zur Klärung der Hauptsache nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Dem Gericht blieben nach summarischer Prüfung Zweifel, ob das der Änderungsgenehmigung zugrunde liegende Qualitätssicherungskonzept zur Beurteilung des eingesetzten Altholzes geeignet ist sicherzustellen, dass die Anlage ausschließlich mit Altholzlieferungen beschickt wird, die den in der Änderungsgenehmigung festgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Diese Zweifel werden insbesondere durch die nach Auffassung des Gerichtes zu geringe Anzahl der durchzuführenden Altholzanalysen begründet.

Gegen die Entscheidung des VG vom 2. November 2010 wurde durch GP Beschwerde eingelegt. Daneben wurde ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des VG F. vom 2. November 2010 gestellt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 23. Dezember 2010 diesen Antrag abgelehnt. Die von GP insbesondere geltend gemachten finanziellen Nachteile waren nach Auffassung des Gerichts nicht so stichhaltig, dass sie die Wahrung des Immissionsschutzinteresses des Antragstellers überwiegen würden. Eine Klärung der streitigen Fragen im Hauptsacheverfahren ist nach Auffassung des VGH geboten. Bis zur Klärung der Hauptsache darf kein Altholz A I und A II in der Feuerung eingesetzt werden. Das LRA Or. hat eine entsprechende Untersagungsverfügung erlassen.

4.1.3 Entscheidung des Regierungspräsidiums F. über die Widersprüche

Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 hat das RP F. GP mitgeteilt, dass den Widersprüchen gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Erweiterung der Brennstoffarten vom 24. Juli 2009 und 9. September 2009 stattgegeben wird. Das RP F. hat entschieden, dass die beiden genannten Entscheidungen aufzuheben sind. Die Widerspruchsführer hat das RP F. entsprechend informiert.

Zur Klärung der weiteren genehmigungsrechtlichen Möglichkeiten (u. a. erneute Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung) soll am 24. Januar 2011 eine Besprechung mit GP und Behördenvertretern stattfinden.

4.1.4 Emissionsmessungen Feuerungsanlage

Bei der Emissionsmessung am 28. Februar 2008 durch die Fa. Mü. lag der gemessene Emissionswert für Gesamtkohlenstoff unter dem genehmigten Grenzwert. Unter Berücksichtigung der Messunsicherheit konnte die zu fordernde sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nicht nachgewiesen werden. Deshalb waren zusätzliche Überprüfungen gemäß TA Luft erforderlich.

Die Überprüfung ergab, dass keine anlagenspezifischen Ursachen festgestellt werden konnten. Maßgeblich für die rechnerisch mögliche Überschreitung war die hohe Messunsicherheit (> 40% des Grenzwertes) des eingesetzten Flammen-Ionisations-Detektors bei dem gewählten großen Messbereich. Dieser große Messbereich war erforderlich, um kurzzeitig auftretende Konzentrationsspitzen in ihrer Gesamtheit erfassen zu können. Die Behörden legten fest, dass zur Reduzierung der Messunsicherheit bei zukünftigen Emissionsmessungen an der Feuerungsanlage zeitgleich mit 2 Messgeräten unterschiedlicher großer Messbereiche zu messen ist. Die Betreiberin hat sich damit schriftlich einverstanden erklärt.

Eine weitere Messung fand im Januar 2010 statt. Die Messung, die bei Einsatz von Altholz A I und A II stattfand ergab, dass die genehmigten Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Gesamt-C eingehalten wurden.

4.1.5 Holzascheentsorgung

Im Juli 2009 fand eine abfallrechtliche Überprüfung der Holzascheentsorgung bei der Firma GP durch das Landratsamt statt. Bei der Gelegenheit fiel anhand der vorgelegten Auslieferungsbelege des Entsorgers auf, dass die Filterasche unter falscher Bezeichnung (Rost- und Kesselasche, Abfallschlüssel 100115) der Entsorgung zugeführt wurde. Der Entsorger konnte aber nachweisen, dass er die Asche aufgrund einer vorgelegten Deklarationsanalyse angenommen hatte, die eine Entsorgung auf seiner Anlage zuließ. Eine aktuelle Deklarationsanalyse lag jedoch nicht vor.

Weitere Überprüfungen haben ergeben, dass der Entsorger durch GP nicht davon informiert worden war, dass sich aufgrund der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 die Zusammensetzung der zu entsorgenden Asche geändert hatte. Die daraufhin vom Entsorger geforderte Deklarationsanalyse zeigte gravierende Überschreitungen der für den Entsorger (DK II) zulässigen Zuordnungswerte auf und führte zu der Einstufung der Filterasche in gefährlichen Abfall. Des Weiteren muss aufgrund der Analyseergebnisse vermutet werden, dass auch die zugehörige Rostasche, die derzeit der Verwertung zugeführt wird, belastet ist. Es wurde deshalb eine aktuelle Deklarationsanalyse der Rostasche von GP eingefordert, die bislang aber noch nicht vorliegt. Auch war der Verbleib der Zyklonasche unklar.

Schließlich stellte das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes bei seinem Betriebsbesuch am 7. Dezember 2009 fest,

dass die schwermetallhaltige Zyklonasche der Feuerungsanlage entgegen der Aussage in den Planunterlagen über eine Fördereinrichtung mit der Rostasche vermischt wird. Diese Vermischung erfolgt laut Angaben der Firma seit Inbetriebnahme der Feuerungsanlage. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass das dadurch entstandene Gemisch als gefährlicher Abfall einzustufen ist und somit auch nicht auf den bisher genutzten Entsorgungswegen entsorgt werden kann. Die Entsorgung der Aschen auf den bisher genutzten Entsorgungswegen wurde daher gestoppt. Der weitere Verbleib der Asche wurde der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamtes trotz einer entsprechenden Aufforderung bisher noch nicht mitgeteilt.

Die bereits am 19. November 2009 geforderten aktuellen Deklarationsanalysen wurden bisher noch nicht vorgelegt. Eine geeignete Anordnung ist bei der unteren Abfallrechtsbehörde in Vorbereitung.

4.2 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer weiteren Feuerungsanlage (2. Linie)

Am 26. April 2007 hat die Fa. GP beim Landratsamt Or. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb einer weiteren Feuerungsanlage (2. Linie) mit einer Feuerungswärmeleistung von 19 MW beantragt. Als Brennstoff sind naturbelassenes Holz und Althölzer der Kategorie A I und A II vorgesehen. Gleichzeitig wurde auch für die bestehende Feuerungsanlage die Erweiterung der Brennstoffsortimente für Althölzer der Kategorie A I und A II beantragt. Auf die Nr. 4.1.1 wird verwiesen.

Der Rechtsvertreter der Firma hat für die Antragstellerin mit Schreiben vom 30. September 2008 erklärt, dass der Antrag vom 26. April 2007 mit der Maßgabe weiterbearbeitet werden sollte, dass auf den Einsatz von Althölzern verzichtet werde.

Zum Antrag wurden noch folgende Ergänzungen angefordert:

- Überarbeitung und Anpassung der gesamten Antragsunterlagen an den aktuellen Planungsstand,
- die Vorlage eines Qualitätssicherungskonzeptes zur Eingangskontrolle und Eigenüberwachung der Qualität des angelieferten und eingesetzten Brennstoffes, hierzu wird auf die Nr. 4.1 verwiesen,
- die Begründung zur Notwendigkeit des zusätzlichen Wärmebedarfs (die zusätzliche Wärme wird offensichtlich für die Spänetrocknung in der zweiten Trocknerlinie benötigt. Hierzu wird auf die Nr. 3.4.1 verwiesen,
- die Vorlage einer schlüssigen Erläuterung zur Lagerung der Brennstoffmenge, die für die Aufrechterhaltung des genehmigungskonformen/wirtschaftlichen Betriebs der Anlage auch über Sonn- und Feiertage hinweg erforderlich ist.

Gefordert wurde ferner die Lagerung der Brennstoffe unter Dach und die Vorlage entsprechender Pläne, da die Lagerung eine zugehörige Nebenein-

richtung der Feuerungsanlage darstellt, die Betrachtung und Bewertung der sich ergebenden Änderungen der Gesamtlärmemissionen und -immissionen (z. B. neue Volllastzustände der nachfolgenden Anlagen wie z. B. Trockner und Pelletpressen).

Eine Ergänzung der Planunterlagen durch den Antragsteller erfolgte bisher nicht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde bisher nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB beurteilt. Im Hinblick auf die festgestellte Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm durch die bestehende Anlage hat der Zweckverband am 10. Dezember 2008 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt. Aus der Sicht des Zweckverbandes würde die Realisierung eines weiteren Heizkraftwerks eine nicht unerhebliche Erhöhung der Lärmsituation nach sich ziehen. Das bisher versagte Einvernehmen steht der Erteilung der Genehmigung entgegen. Auf die Ausführungen in Nr. 2.3.3 (Neukontingentierung) wird hingewiesen.

5. Maßnahmen zur Minderung der Schallemissionen/Überwachung

Zur Minderung der Schallemissionen bzw. zur Einhaltung der unanfechtbaren Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen wurden bislang von der Firma folgende Maßnahmen veranlasst:

- Einbau von Schalldämpfern an den Trocknern
- Verringerung der Schütthöhe auf dem Band der Trockner
- Geschlossenhalten der Fenster der Absackhalle
- Verzicht auf den nächtlichen Betrieb des mobilen Vorzerkleinerers auf dem Rundholzplatz.

Die Ermittlung eines Referenzpunktes gemäß Messauftrag der D. führte zu folgendem Ergebnis:

Es wurde ein Referenzpunkt gefunden, an dem

- die für die Schallimmissionssituation im Ortsteil O. bestimmenden Schallquellen auch den Schallimmissionspegel am Referenzpunkt bestimmten,
- die anlagenverursachten Schallimmissionspegel in einem eng begrenzten Pegelbereich liegen
- Störgeräuscheinflüsse durch Zugvorbeifahrten eindeutig zuordenbar sind (und damit ausblendbar sind)
- keine bis geringe Störwirkung durch die A 5 bzw. L 103 (anlagenverursachter Grundgeräuschpegel) zu verzeichnen ist.

Mit den beschriebenen Eigenschaften erfüllt der Referenzpunkt alle erforderlichen Eigenschaften, um künftig als Messort für orientierende Messungen im Rahmen der Überwachung dienen zu können.

6. Maßnahmen zur Reduzierung der Staub- und Geruchsbelastung

Am 2. Juni 2008 wurde die Anordnung des Amtes für Gewerbeaufsicht zur Minderung der Geruchsemissionen erlassen.

Durch das Gutachten einer hierfür anerkannten Stelle vom 14. September 2007 – Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen, ausgehend von GP, Werk E. – wurde festgestellt, dass innerhalb des Gewerbegebiets B. der zugrunde zu legende Richtwert von 15 % der Jahressstunden überschritten ist (Spitzenwerte von 28 %).

In den Wohngebieten ergab sich keine Überschreitung.

Das Landratsamt hat mit Entscheidung vom 2. Juni 2008 angeordnet, dass die GP mögliche Geruchsminderungsmaßnahmen für alle geruchsrelevanten Anlagen (Spänetrockner, Abluft aus der Absaugung, Abluftführung aus der Hammermühle, Abluftführung aus der Nasshammermühle, Reduzierung der Rindenlagerung) entsprechend dem Stand der Technik unter Nennung realistischer Ausführungstermine festlegen muss. Bei den geruchsrelevanten Anlagen handelt es sich mit Ausnahme der Rindenlagerung, die als Nebeneinrichtung der Feuerungsanlage zu betrachten ist, um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Gerüche werden nach der GIRL beurteilt. Diese gilt für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG obligatorisch, bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen beschränkt sich die GIRL auf die Einhaltung des Standes der Technik.

Die Fa. GP hat zum Spänetrockner den geforderten Nachweis erbracht. Die weiter beschriebene Maßnahme der Lagerflächenreduzierung der Rindenlagerung auf 200 m² als geruchsmindernde Maßnahme kann für diesen Bereich zwar in der Sache akzeptiert werden, sie muss in ihrer überprüfbaren Umsetzung seitens der Fa. GP noch beschrieben werden. Da die Anordnung des Landratsamtes noch nicht in allen Punkten abgearbeitet ist, hat das Landratsamt zuletzt mit Schreiben vom 27. November 2009 die endgültige Erledigung angemahnt. Zu folgenden Einzelanlagen stehen noch Angaben aus:

- Erhöhung der Abluft aus der Absaugung,
- Abluftführung aus der Hammermühle und
- Abluftführung aus der Nasshammermühle.

Beschwerden wegen Staubablagerungen von O.-Bürgern liegen ebenfalls vor. Die Unterschreitung der für die Trockner vorgegebenen Grenzwerte für Staub wurde anhand der Messung von Mü. vom 11. April 2007 festgestellt.

Am 7. Juni 2010 wurde eine Anordnung des Landratsamts Or. zur Umsetzung der ordnungskonformen Lagerung von Sägespänen erlassen. Konkreter Anlass für die Anordnung war, dass große Mengen von Sägespänen im Freien gelagert wurden. Die Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV – gibt vor, dass Holzstaub und Späne in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern sind. In der Entscheidung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

7. Akteneinsicht/Umweltinformationsgesetz (UIG)

Die BI begehrt von der Stadt E. – untere Baurechtsbehörde – Einsicht in die „baurechtlichen Genehmigungen (einschließlich Planunterlagen und Gutachten)“, die gegenüber der im Gewerbegebiet DA. ansässigen Firma GP ergangen sind. Zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs beruft sich die BI auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes bzw. des Landes. In der Petition trägt die BI vor, ihre Anfragen würden nicht oder erst nach unverhältnismäßig langer Zeit beantwortet. In den überwiegenden Teil der Baugenehmigungen sei ihr keine Einsicht gewährt worden.

Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgte durch die BI erstmals mit Schreiben vom 14. November 2007 gegenüber der Stadt M., die mit Schreiben vom 21. November 2007 die Stadt E. um Überlassung der Unterlagen zur Weiterleitung an die BI bat.

Im Einzelnen fordert die BI dort Einsicht in folgende Gutachten:

Nr.

- | | |
|----|---|
| 01 | Gutachten bzw. Bericht 2228/06 der Fa. G. vom 20. Dezember 2006 |
| 02 | Gutachten bzw. Bericht 2170E4/07 der Fa. G. vom 4. Mai 2007 |
| 03 | Gutachten bzw. Bericht 2348/07 der Fa. .G. vom 31. Mai 2007 |
| 04 | Gutachten bzw. Bericht 2286E1/07 der Fa. G. vom 26. Juni 2007 |
| 05 | Staubemission-/immissionsprognose der Fa. Gi. vom 10. Mai 2007 |

Weiter bat die BI um Nennung der weiteren Gutachten zur Lärmemission.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2008 teilte die Stadt E. der BI u. a. mit, dass in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Bebauungsplan-Verfahren „O. L./R. I und II“ offen gelegt worden sind, Einsicht genommen werden kann (Nr. 1 bis 5 der o. g. Unterlagen; sowie das Gutachten der Fa. IL. zur Staubablagerung und die Einschätzung des Ingenieurbüros W. & C. zur Hochwassersicherheit). Diese Unterlagen wurden der BI von der Stadt E. per Mail zur Verfügung gestellt. Zu den weiteren, im Auftrag der Fa. GP erstellten Lärmgutachten teilte die Stadt E. den Petenten mit, dass vor einer Überlassung durch Rückfrage bei der Fa. GP geklärt werden müsse, ob Betriebsgeheimnisse betroffen sind.

Mit Schreiben vom 17. März 2008 informierte die Stadt E. die Fa. GP über das Informationsverlangen und bat hierzu um Mitteilung, ob durch eine Herausgabe folgender Unterlagen Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

Nr.

Messberichte:

- 06 2170/E5/07 G. vom 28. Juni 2007; Bericht zu der Nachtmessung vom 20. Juni 2007,
- 07 MF., Geräuschmessung Bandtrockner, 10. Januar 2008

Schallgutachten:

- 08 Gi., Immissionsgutachten für Luftschadstoffe für das geplante BMHKW u. BMHW E., 4. September 2006
- 09 Gi., Einzelfallprüfung gem. § 3 c UVPG für BMHKW und BMHW E. 4. September 2006
- 10 T: 081/06
Schallgutachten Heizkraftwerk 22. September 2006
- 11 G., 2170E1/06; Schallimmissionsprognose Pelletwerk; 16. Oktober 2006
- 12 G., 2170E2/07, Schallimmissionsprognose Biomasseheizkraftwerk, 22. März 2007
- 13 G., 2312/07 Schallimmissionsprognose Pelletwerk (Rundholzplatz), 31. Januar 2007
- 14 G., 2170E4/07, Schallimmissionsprognose Pelletwerk und Zusatzinformationen zu den Siloanlagen (weitere Pelletsilos und Spänesilo), 28. März 2007

Schallgutachten zu laufenden Verfahren:

- 15 G., 2170E2/07, Schallimmissionsprognose Biomasseheizwerk, 22. März 2007

Die Fa. GP nahm mit Schreiben vom 26. März 2008 zum geltend gemachten Informationsbegehren Stellung und lehnte eine Herausgabe der o. g. Unterlagen ab. Zur Begründung trägt GP ohne weitere Einzelheiten vor, dass die genannten Gutachten und Berichte detaillierte Informationen zur Pelletproduktion enthalten und betriebliche Abläufe beschreiben. Eine Weitergabe an Dritte verletzte Betriebsgeheimnisse des Unternehmens und mache technologische Vorteile der Firma öffentlich.

Die Unterlagen lfd. Nrn. 11, 14 und 18 sind Teil der folgenden baurechtlichen Genehmigungen:

Nr.

- 11 G., 2170E1/06; Schallimmissionsprognose Pelletwerk; 16. Oktober 2006

Baugenehmigung vom 3. November 2006 (Neubau eines Pelletwerkes bestehend aus Versackung und Lagerhalle, Waage und Lkw-Verladung, Späneannahme, Trocknung, Spänesilo, Produktionsgebäude und Pelletsilo –1. Linie –)

- 14 G., 2170E4/07, Schallimmissionsprognose Pelletwerk und Zusatzinformationen zu den Siloanlagen (weitere Pelletsilos und Spänesilo), 28. März 2007

Baugenehmigung vom 10. April 2007 (Neubau eines Späne- und Pelletsilos als Kapazitätserweiterung des Pelletswerkes)

- 18 G., 2170E2/07 Schallimmissionsprognose Pelletwerk (Rundholzplatz), 31. Januar 2007

Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 (Neubau eines Rundholzplatzes als Erweiterung des Pelletswerkes)

Mit ihrem sowohl an die BI als auch GP gerichteten Bescheid vom 15. April 2008 gewährte die Stadt E. der BI Akteneinsicht in die o. g. Unterlagen lfd. Nrn. 7, 8, 9, 10, 11 und 14. Die pauschale, nicht näher begründete Berufung auf Betriebsgeheimnisse durch GP schließe eine Informationsweitergabe nicht aus.

Weiter gewährte die Stadt E. mit diesem Bescheid darüber hinaus Akteneinsicht in folgende Unterlagen.

Nr.

- 16 2334E1/07 G.; Bericht vom 28. Juni 2007 zu der Nachtmessung vom 20. Juni 2007

- 17 G., 2170-06; Schallimmissionsprognose Pelletwerk; 7. Juli 2006

- 18 G., 2170E2/07 Schallimmissionsprognose Pelletwerk (Rundholzplatz), 31. Januar 2007

- 19 G., 2312/07, Schallimmissionsprognose Biomasseheizkraftwerk, 22. März 2007

- 20 Gi., Ergänzende Immissionsberechnung für Stickoxide für die BMHW's I und II bei Änderung des Emissionsgrenzwertes am Standort E. vom 19. Februar 2008

Mit dem am gleichen Tag eingegangenen Schreiben vom 24. April 2008 legte die Fa. GP gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Die Begründung des Widerspruchs erfolgte mit Schreiben vom 23. Mai 2008. Dort wird bestritten, dass sämtliche der von der BI angeforderten Gutachten und Messberichte Umweltinformationen i. S. von § 2 Abs. 3 i UIG darstellen. Prognosen seien keine Umweltinformationen, daher scheidet hinsichtlich der Unterlagen lfd. Nr. 8 bis 15 eine Weitergabe aus. Dagegen wird hinsichtlich der Nr. 6 und 7 mitgeteilt, dass insoweit keine Bedenken gegen die Weitergabe bestehen. Die im Bescheid vom 15. April 2008 zugesagten Unterlagen wurden der BI wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Firma GP bislang nicht überlassen.

Mit dem am gleichen Tag eingegangenen Schreiben vom 15. Mai 2008 legten die Rechtsanwälte S. & H. im Auftrag der BI Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. April 2008 ein. Sämtliche geforderten Unterlagen seien Umweltinformationen i. S. des UIG, Versagungsgründe seien nicht ersichtlich. GP habe sich zum Vorliegen eines Versagungsgrundes nicht hinreichend substantiiert geäußert. Die nach Mitteilung der Rechtsanwälte am 20. Juni 2008 zur Post gegebene Begründung des Widerspruchs ging nach den vorliegenden Akten am 13. November 2008 bei der Stadt E. ein.

Mit Schreiben vom 26. November 2008 legte die Stadt E. den Widerspruch der BI dem Regierungspräsidium vor. Mit Schreiben vom 9. März 2009 folgte die Vorlage des Widerspruchs von GP.

Mit Bescheid vom 2. März 2009 bewilligte die Stadt E. Herrn D. als Vertreter der BI Einsicht in den i.-Bericht Ausbreitungsrechnung 071015 vom 15. Oktober 2007; Seitens GP wurden weder vor noch nach Erteilung der Bewilligung Einwände vorgebracht. Eine Inanspruchnahme der Akteneinsicht ist bislang nicht erfolgt. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist bislang nicht eingegangen.

Der Widerspruch der Fa. GP gegen den Bescheid vom 15. April 2008 hat nach § 80 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufschiebende Wirkung, d.h. die in diesem Bescheid genannten Unterlagen können erst dann der BI überlassen werden, wenn der Bescheid gegenüber der Fa. GP bestandskräftig geworden ist.

Am 26. März 2009 wurde die Sach- und Rechtslage vom Regierungspräsidium mit der BI (vertreten durch den Petenten und Herrn Oh.) und der Stadt E. unter Hinweis auf die den Behörden nach § 4 Abs. 2 Satz 4 UIG obliegende Beratungspflicht erörtert. Das Regierungspräsidium wies darauf hin, dass der Widerspruch von GP gegen die Informationsweitergabe aufschiebende Wirkung habe, d.h. die im angefochtenen Bescheid genannten Unterlagen erst nach Bestandskraft der Entscheidung der BI überlassen werden dürfen und die Baugenehmigungen auch zahlreiche Unterlagen enthalten, die offensichtlich keine Umweltinformationen enthalten (z.B. Unterlagen zur Statik). Die BI hält daran fest, dass sie weiterhin Einsicht in die gesamten baurechtlichen Genehmigungen für GP (einschließlich Planunterlagen und Gutachten) nehmen möchte.

Soweit die BI gegenüber der Stadt E. – Untere Baurechtsbehörde – über die im Bescheid vom 15. April 2008 getroffenen Festsetzungen hinaus noch weitere Informationen begehrt, gilt Folgendes:

Der von der BI geltend gemachte Anspruch auf Umweltinformationen in Form einer Einsicht in die gesamten baurechtlichen Genehmigungen für GP (einschließlich Planunterlagen und Gutachten) richtet sich nach § 3 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesumweltinformationsgesetz (LUIG). Der Anspruch ist zu erfüllen, soweit sich dieses Begehren auf „Umweltinformationen“ im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG bezieht und dem Anspruch keine Ablehnungsgründe nach §§ 8 f. UIG entgegenstehen.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG sind Umweltinformationen Daten über Faktoren wie Lärm sowie Emissionen und sonstige Freisetzung von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen auswirken können. Darüber hinaus gelten nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die genannten Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder den Schutz der o.g.

Umweltbestandteile bezwecken, zu den Umweltinformationen im Sinne des UIG.

Neben den im Bescheid vom 15. April 2008 bereits genannten Unterlagen ist nach den im Verlauf des Widerspruchsverfahrens getroffenen Feststellungen davon auszugehen, dass zusätzlich noch folgende Gutachten und Unterlagen zu den Lärmimmissionen und anderen Immissionen der Betriebsstätte der Fa. GP Umweltinformationen i. S. der o.g. Vorschriften enthalten:

Baugenehmigung vom 3. November 2006:

Baubeschreibung im Antragsformular (AN 27)

- Betriebsbeschreibung (AN 109 ff)
- Verfahrensbeschreibung der Pelletsproduktion, Se mit Plänen (AN 119 ff)
- Gutachterliche Stellungnahme Nr. 2498/129, vom 18. Oktober 1999, von IS. (dieses Gutachten ist Bestandteil des wirksamen Bebauungsplans „O. L./R. I“ und als solches einsehbar)
- Schallgutachten 2170 E1/06 vom 16. Oktober 2006 von G.
- Erläuterungsbericht Wasserversorgung vom 19. Juli 2006, H. (AN 549 ff, Ordner 2)
- Stellungnahme von IS., 5. Oktober 2006, zur Ansiedlung eines Pellets-Werkes (Betrieblärm), (AN 593 ff, Ordner 2)

Baugenehmigung vom 9. Februar 2007:

- Neubau eines Rundholzplatzes als Erweiterung des Pellets-Werkes, AZ: 1/0102/2006
- Baubeschreibung im Antragsformular
- Schallgutachten 2170E2/07 von G.
- Dax von Herrn G., 9. Februar 2007, zu Immissionen (AN 277)

Neubau eines Späne- und Pelletsilos als Kapazitätserweiterung des Pelletswerkes

- Pelletsilos, AZ: 1/0012/2007
- Baubeschreibung im Antragsformular
- Schallgutachten 2170E4/07 von G. vom 28. März 2007

Darüber hinaus enthalten die Baugenehmigungsakten Umweltinformationen i. S. von § 2 Abs. 3 UIG in den Lageplänen und einem Teil der Bauvorlagen, soweit hierin – auch mittelbar, etwa durch Abschirmwirkungen – Informationen über die Emissionssituation enthalten sind. Ein darüber hinausgehendes Akteneinsichtsrecht – wie dies Beteiligte nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen verlangen können – kann aus § 3 Abs. 1 UIG nicht hergeleitet werden.

Entgegen der von der Fa. GP im Widerspruchsverfahren vertretenen Auffassung sind aber nicht nur Daten, die den aktuellen Zustand von Umweltbestandteilen betreffen, zu den Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG zu zählen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 a und b UIG auch solche Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken oder zumindest wahrscheinlich auswirken sowie den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken, dem Begriff der „Umweltinformation“ unterfallen. Daraus folgt, dass nicht nur die reinen Immissionsdaten, sondern darüber hinaus auch Daten über Messungen der Inhaltsstoffe der Luft sowie Bewertungen, Analysen oder Prognosen, die auf den gemessenen Ergebnissen beruhen, zu den Umweltinformationen zählen. Denn hierbei handelt es sich um eine Darstellung der zumindest wahrscheinlichen Auswirkungen bzw. um Schutzmaßnahmen, die damit den Tatbestand des § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG erfüllen. Unter Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 sind sämtliche Aktivitäten zu verstehen, die den Zustand der Umweltbestandteile beeinträchtigen oder beeinträchtigen können. Erfasst werden danach insbesondere alle Aktivitäten, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müssen oder – wie hier – einer behördlichen Überwachung nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen. Dazu zählen auch Anlagen, die zwar nicht einer gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unterliegen, bei denen jedoch im Rahmen der baurechtlichen Prüfung nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) im Genehmigungsverfahren im Hinblick auf das nachbarschützende Rücksichtnahmegebot auch immissionsschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen sind (VG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2004; Az.: 7 K 1422/03 m. w. N.).

Bei den übrigen im Baugenehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen handelt es sich insoweit um Umweltinformationen i. S. § 2 Abs. 3 UIG, soweit ein mittelbarer oder ein unmittelbarer Bezug zu den Umweltbestandteilen i. S. von § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG bzw. den Umweltfaktoren i. S. von § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG besteht und dort Maßnahmen oder Tätigkeiten i. S. von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG beschrieben werden, die sich entsprechend auswirken (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 2008 – 4 C 13.07). Dies gilt auch für einen Teil der im Baugenehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen, wie Lagepläne (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) und Bauzeichnungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LBOVVO). Diese Unterlagen dienen der räumlichen Verortung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und der beispielsweise für die Schallausbreitung relevanten Tatsachen, wie etwa Fenster, Türöffnungen und der Anordnung von Zu-/Abfahrten und Kraftfahrzeugstellplätzen. Dies gilt dagegen nicht für die Bauvorlagen und Gutachten ohne Emissionsrelevanz, die in den Baugenehmigungsverfahren eingereicht worden sind. Hierüber ist im Einzelfall zu befinden.

Selbst für die „Umweltinformationen“ darstellenden Daten ist ein Informationsanspruch ausgeschlossen, wenn einer der in §§ 8 f. UIG genannten Ablehnungs-

gründe vorliegt. Die Ablehnungsgründe sind dabei nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Bundestagsdrucksache 15/3406, S. 18) als Ausnahme „eng“ auszulegen.

Das Verlangen der BI, ihr Einsicht in die gesamten baurechtlichen Genehmigungen für GP (einschließlich Planunterlagen und Gutachten) zu gewähren, ist danach ausreichend bestimmt, sodass der Informationsanspruch nicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 UIG ausgeschlossen ist. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag abzulehnen, der zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 UIG nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.

Dem im angefochtenen Bescheid festgesetzten Informationsanspruch (und einer weitergehenden Informationsweitergabe) steht nach derzeitigem Sachstand wohl auch § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Gewährung von Umweltinformationen abzulehnen, soweit durch das Bekanntgeben der Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden. Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen zugestimmt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann allerdings nach § 9 Abs. 1 S. 2 UIG nicht allein unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden.

Vor der Entscheidung über die Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthaltenden geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Das UIG selbst enthält keine Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses. Insoweit ist aber allgemein anerkannt, dass auf die im Zivilrecht anerkannte Begriffsbestimmung zurückgegriffen werden kann. Danach ist ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis jede im Zusammenhang mit einem Geschäftsbetrieb stehende, nicht offenkundige, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannte Tatsache, an deren Geheimhaltung der Betriebsinhaber ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem bekundeten oder doch erkennbaren Willen auch geheim bleiben soll. Dabei betrifft das Betriebsgeheimnis zuvorderst das technische „know how“ eines Unternehmens, während durch das Geschäftsgeheimnis die wirtschaftliche Seite wie etwa die Preisgestaltung und die Kalkulationsgrundlagen geschützt werden soll.

Die Fa. GP hat bislang im Rahmen ihrer Widerspruchsbegründung gegen den Bescheid vom 15. April 2008 lediglich pauschal vorgetragen, dass bei einer Informationsweitergabe an die BI Betriebsgeheimnisse in Form von Rückschlüssen auf die Pelletsproduktion offenbart werden. Eine nähere Konkretisierung dieses Vorbringens – etwa bezogen auf die Inhalte bestimmter Unterlagen – fand nicht statt.

In den Baugenehmigungsverfahren hat die Fa. GP beim Einreichen der Genehmigungsunterlagen in keinem Fall gegenüber der Baugenehmigungsbehörde darauf hingewiesen, dass in Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten sind. Zwar ist die Regelung des § 10 Abs. 2 BImSchG, wonach Antragsunterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen sind, im Baugenehmigungsverfahren nicht unmittelbar anwendbar. Bei der Frage, ob die im Baugenehmigungsverfahren von der Fa. GP eingereichten Unterlagen Betriebsgeheimnisse enthalten, kann der Rechtsgedanke, der der genannten Vorschrift zugrunde liegt, jedoch nicht unberücksichtigt bleiben. Da die Fa. GP bei der Antragstellung für die Baugenehmigungen eine entsprechende Kennzeichnung nicht vorgenommen hat, waren die vorgelegten Unterlagen allen Beteiligten im Rahmen der Angrenzerbenachrichtigung bzw. der Fachbehördenanhörung zugänglich. Das Vorliegen eines Geheimhaltungswillens dürfte daher nicht gegeben sein (siehe VG Hamburg, a. a. O., m. w. N.). Bei der Schaffung des UIG ging der Gesetzgeber davon aus, dass in den Fällen, in denen keine Kennzeichnung als geheimhaltungsbedürftig erfolgt, in der Regel eine „Betroffenheit“ des Dritten nicht gegeben ist (BT-Drucksache 12/7138; S. 14).

Zudem dürfte davon auszugehen sein, dass die Informationen aus den Planunterlagen, die Rückschlüsse auf den Produktionsprozess zulassen könnten, bereits über den Kreis der bei der Firma GP Beschäftigten hinausgedrungen oder gar in Fachkreisen allgemein bekannt sind, da neben GP noch eine Vielzahl von anderen Herstellern Holz-Pellets produzieren.

Es erscheint daher zweifelhaft, ob bei einer Erfüllung des geltend gemachten Informationsanspruches Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UIG der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf eine Bekanntgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen versagt werden kann. Diese Regelung bezieht sich sowohl auf die Art als auch auf den Umfang der Emissionen sowie auf deren Zusammensetzung. Der Begriff der Emissionen richtet sich dabei nach § 3 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, d. h. es geht unter anderem um Verunreinigungen, Geräusche und ähnliche Erscheinungen, die in die Umwelt abgegeben werden. Die Regelung beschränkt sich dabei nicht auf Emissionen von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Vielmehr werden sämtliche Emissionen in die Umwelt erfasst, unabhängig davon ob sie von immissionsschutzrechtlich oder in sonstiger Weise zu genehmigenden Anlagen ausgehen.

Selbst wenn vom Bestehen eines Betriebsgeheimnisses ausgegangen werden würde, wären nach § 3 Abs. 1 UIG i. Verb. mit § 9 Abs. 1 S. 2 UIG die in den o. g. Unterlagen enthaltenen Angaben zu Art, Umfang und Zusammensetzung der Emissionen an die BI herauszugeben.

Mit Schreiben vom 29. September 2009 stimmte der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtags

von Baden-Württemberg der Fortführung der beim Regierungspräsidium F. anhängigen Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde wegen der Gewährung von Umweltinformationen an die BI zu. Das Regierungspräsidium wurde entsprechend informiert.

Dem Wirtschaftsministerium wurde am 19. Januar 2010 ergänzend berichtet, dass gegen den Bescheid der Stadt E. – untere Baurechtsbehörde – vom 15. April 2008 wegen der Gewährung von Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz gegenüber der BI folgende Widersprüche anhängig sind:

- Widerspruch der Fa. GP vom 24. April 2008
- Widerspruch der BI vom 15. Mai 2008.

Entsprechend der gegenüber dem Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg dargelegten Vorgehensweise hat das Regierungspräsidium die Firma GP mit Schreiben vom 20. Oktober 2009 angehört. Der Firma wurde die rechtliche Beurteilung des Informationsanspruchs nach dem Umweltinformationsgesetz mitgeteilt und eine Rücknahme des Widerspruchs angeregt. Trotz einer nochmaligen telefonischen Nachfrage beim Bevollmächtigten hat die Firma GP nicht auf das Schreiben des Regierungspräsidiums vom 20. Oktober 2009 reagiert. Nach der Zustimmung des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg wurden die Widerspruchsentscheidungen erlassen. Hiergegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

Eine Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz wurde bisher nicht beantragt.

8. Anträge sonstiger Investoren/Anfragen der Petenten

Bei der Stadt E. wurde am 13. August 2007 ein Bauantrag der Fa. K. S., H., im Bereich des künftigen Bauungsplans „R. II“ eingereicht. Gegenstand des Bauantrags ist die Errichtung von vier Holz Trocknungsanlagen und der Neubau eines Bürogebäudes. Der Bauantrag ist nicht vollständig. Darüber hinaus ruht der Antrag wegen fehlender Planreife des Bauungsplans.

Ein Antrag zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes liegt dem Landratsamt Or. nicht vor.

9. Zu einzelnen Fragen der Petenten

9.1 Durfte eine solche Industrieanlage ohne Umweltverträglichkeitsprüfung gebaut werden? Kann dieses Erfordernis durch die Zerlegung in mehrere Bauabschnitte unterlaufen werden?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Heizwerk wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die UVP-Vorprüfung durch das Landratsamt hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Um-

weltwirkungen ausgehen und somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Hierzu wird auch auf die Ausführungen in Nr. 4.1 verwiesen.

Bei der Errichtung des Pelletwerks handelt es sich nicht um ein immissionsschutzrechtliches, sondern um ein baurechtliches Genehmigungsverfahren. Für dieses Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

9.2 Ist die Anlage ökologisch unbedenklich, namentlich in Bezug auf Grundwasser, Ausstoß von Wasserdampf und Staub?

Die Emissionen des Heizwerks wurden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22. Dezember 2006 entsprechend der Vorgaben der TA Luft begrenzt. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist durch erstmalige und wiederkehrende Messungen nachzuweisen. In der Baugenehmigung für die Trocknungsanlage hat die untere Baurechtsbehörde der Stadt E. den von der Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Grenzwert von 20 mg/m³ für staubemittierende Anlagen entsprechend der 7. BImSchV übernommen.

Die Betriebsflächen sind versiegelt, sodass keine Verunreinigung des Grundwassers zu befürchten ist. Im Hinblick auf die im Freien gelagerten großen Mengen an Rindenabfällen werden von den zuständigen Behörden weitere Überprüfungen vor Ort vorgenommen. Festgestellte Mängel werden aufgegriffen und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

9.3 Ist diese Ansiedlung (größtes Pelletwerk Europas) mit dem Regionalplan vereinbar?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Nr. 2.1 verwiesen. Danach steht der Regionalplan „S. O.“ dem Gewerbepark und damit der Ansiedlung eines Pelletwerks nicht entgegen.

9.4 Darf in der Region mit häufigen Inversionswetterlagen und der bestehenden Grundbelastung (Autobahn A 5, Eisenbahn, Bundesstraße B 3) auch belastetes Holz bis zur Klasse A 4 in dem geplanten Biomassekraftwerk verbrannt werden?

Bei der Errichtung eines Heizkraftwerks zur Verbrennung oder Mitverbrennung von behandelten Hölzern handelt es sich ab einer Kapazität von 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Genehmigung ist dann zu erteilen, wenn von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Die Prüfvorgaben der von Anlagen hervorgerufenen luftseitigen Immissionen sind in Kapitel 4 der TA Luft beschrieben.

9.5 War es zulässig, dass der Gemeinderat der Stadt M. vom Bürgermeister keine Möglichkeit bekam, seinen Verbandsvertretern in der entscheidenden Verbandsversammlung eine Weisung zur Abstimmung über die Ansiedlung der Firma zu erteilen?

Bei Zweckverbänden richtet sich die gemeindliche Mitbestimmung nach § 13 Abs. 5 GKZ und der jeweiligen Verbandssatzung.

Die Verbandssatzung enthielt in § 6 Abs. 6 lediglich die Regelung, dass die Verbandsmitglieder die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse innerhalb von zwei Monaten bzw. spätestens bis zur nächsten Sitzung erhalten. Eine zusätzliche Regelung, die ein erweitertes Informationsrecht einräumt oder gesetzliche Informationsrechte ausgestaltet, beinhaltet die Satzung nicht.

Nach § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Gemeinde betreffen, zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere auch Angelegenheiten des Zweckverbandes mit Auswirkungen für die Gemeinde, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Bei der Beurteilung, ob eine wichtige Angelegenheit vorliegt, ist hier zu berücksichtigen, dass das betreffende Grundstück nicht im Eigentum der Gemeinde M. stand und auch nicht auf Gemarkung der Gemeinde M. liegt. Außerdem war Ziel des Zweckverbandes, ein größeres gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen. Damit gehörte es zu den originären Aufgaben des Zweckverbandes, Grundstücke zu veräußern und Betriebe anzusiedeln. Nach § 4 Abs. 1 GKZ gehen Rechte und Pflichten der beteiligten Gemeinden zur Erfüllung der gestellten Aufgaben auf den Zweckverband über. Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Veräußerungen von Grundstücken gehörten demzufolge zum „laufenden Geschäft“ des Zweckverbandes. Dies bedeutet, dass nicht von vorneherein jeder Grundstücksverkauf als wichtige Angelegenheit im Sinne des § 43 Abs. 5 GemO betrachtet werden kann.

Der Bürgermeister der Gemeinde M. hat die Gemeinderäte stets zeitnah über die Abläufe im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zweckverbandes informiert, insbesondere auch über Ansiedlungsinteressenten und Grundstücksverkäufe.

Es kann davon ausgegangen werden, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt vor der Beschlussfassung am 22. Juni 2006 für den Bürgermeister von M. keine Gesichtspunkte erkennbar waren, die in der damaligen Situation und beim damaligen Entwicklungsstand des Zweckverbandes aus kommunalrechtlicher Sicht eine Unterrichtung des Gemeinderates als geboten erscheinen ließ. So gab es zum damaligen Zeitpunkt auch keine Beanstandungen über die bis dahin erfolgte Informationspraxis des Bürgermeisters.

Die ersten Beschwerden sind erst nach Inbetriebnahme der Firma im November 2006 aufgetreten. Aufgrund der aktuellen Entwicklung hat der Bürgermeister ab Februar 2007 die Verwaltungspraxis geändert und legt dem Gemeinderat seit diesem Zeitpunkt sämtliche Baugesuche, d. h. auch solche auf Gemarkung E., zur Stellungnahme vor.

9.6 Warum wurden vor Baubeginn keine Lärm-, Staub- und Geruchs-Prognosen erstellt, obwohl durch die Art der genehmigten und geplanten Industrieanlagen hohe Emissionen zu erwarten waren?

Im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne wurden etliche Schallprognosen erstellt. Den Baugenehmigungen für das Pelletwerk lagen Schallimmissionsprognosen zugrunde. Geruchs-Gutachten sind bei Anlagen dieser Art allgemein nicht üblich. Deshalb wurde im Antragsverfahren hierfür keine gutachterliche Betrachtung gefordert.

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lag eine Schallimmissionsprognose sowie eine Immissionsberechnung der Luftschadstoffe zugrunde.

Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der Anlage wird auf die Nr. 4 verwiesen.

Nach vermehrt auftretenden Beschwerden wurde der Betreiber des Pelletwerks am 14. August 2007 aufgefordert, eine Geruchsimmisionsprognose für die vorhandene und die geplante zweite Produktionslinie einschließlich der Rindenlagerung und der Rindensiebanlage erstellen zu lassen. Das Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei der begutachteten Betriebsweise eine Überschreitung der Geruchsstunden im benachbarten Gewerbegebiet vorliegt. Der Gutachter schlägt Verbesserungsmaßnahmen vor. Diese sind teilweise bereits umgesetzt; für weitere Maßnahmen ist die Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich, die aufgrund der derzeitigen Situation jedoch nicht erteilt werden kann.

9.7 War es zulässig, dass der Zweckverband und die Firma denselben Lärmgutachter bestellt haben?

Die Bestellung der Gutachter hat sich ausschließlich nach der fachlichen Eignung der beauftragten Stelle zu richten. Weitere Gutachter können erforderlichenfalls von den Verfahrensbeteiligten beigezogen bzw. beauftragt werden.

Im Immissionsschutz gilt der Grundsatz, dass Sachverständige, die bei einer Firma in einem Projekt beratend tätig sind oder Prognosen erstellt haben, keine behördlich geforderten Abnahmemessungen durchführen dürfen. Orientierende Messungen im laufenden Beratungsprojekt sind hiervon ausgenommen.

Auf die Ausführungen zur Bauleitplanung wird verwiesen. Die Beauftragung bzw. Beiziehung von fachlich geeigneten Stellen/Gutachtern im Bauleitplanverfahren ist insoweit nicht zu beanstanden.

9.8 Wurde berücksichtigt, dass Industrie-, Gewerbe- und Wohngebiete, die zueinander unverträglich sind, nicht unmittelbar einander zugeordnet werden sollen?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Nr. 2.3 verwiesen.

9.9 Nachgereichte Anliegen der Petenten:

Unter Berufung auf den D.-Bericht (Messung und Prognose von Schallimmissionen 1303/2494 LL 55011688, redaktionelle Endfassung vom 23. September 2008; S.32) bittet die BI um Mitteilung, ob bei der von der D. angestellten Nachbildungsberechnung nicht der tatsächliche Messwert, sondern die wesentlich niedrigeren Genehmigungswerte verwendet worden seien.

Die Prüfung des Messberichts hat ergeben, dass die messtechnisch ermittelten Schalldruckpegel der Nasshammermühle für die Emissionsberechnungen (Bestimmung der Schalleistungspegel) verwendet wurden. Im Schreiben der GP zum D.-Bericht vom 23. September 2008 wird darauf hingewiesen, dass in der der Baugenehmigung für den Rundholzplatz zugrundeliegenden Schallimmissionsprognose von einem Schalleistungspegel von 101 dB(A) für die Nass-Hammermühle ausgegangen wird, und es sich nicht, wie von der D. angenommen, um einen Schreibfehler handelt.

Der Grund für die Annahme der D. liegt in der missverständlichen Begriffsbenutzung im Bericht 2170E2/07 g. vom 31. Januar 2007 (Schalleistungspegel (Punktschallquelle) zum Schalldruckpegel dieser Punktquelle in einem Meter Entfernung). Die mathematische Erklärung stellt sich wie im Bericht 2629/08 vom 30. September 2008 g auf Seite 5 plausibel beschrieben dar. Sie führt zu einer Pegeldifferenz von 11 dB.

Die Annahme der D. hat auf die Messergebnisse keine Auswirkung. Aus fachtechnischer Sicht ist sie unproblematisch, da die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung Pegeldifferenzen und keine „Absolutangaben“ enthalten.

Der vorliegende Einsatz eines mobilen Vorzerkleinerers zur Holzzerkleinerung wird von der bestandskräftigen Baugenehmigung der Stadt E. vom 9. Februar 2007 für den Rundholzplatz mit abgedeckt. Bei dem mobilen Vorzerkleinerer handelt es sich um eine auf dem Gelände eingesetzte Maschine, nicht jedoch um eine bauliche Anlage i. S. von § 2 Abs. 1 LBO

Zeitliche Beschränkungen für den Betrieb des Rundholzplatzes sind in der genannten Baugenehmigung nicht enthalten. Der mobile Vorzerkleinerer wird in Ziff. 7 der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 nicht genannt und unterliegt daher nach dieser Regelung auch keiner Beschränkung. Die in Ziff. 7 angeordneten Lärminderungsmaßnahmen beziehen sich lediglich auf die Einzelaggregate Hackanlage, Hammermühle und Entrinder.

Auch wenn im Hinblick auf das Bestimmtheitserfordernis der Nebenbestimmung Ziff. 10 der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 zweifelhaft ist, ob die Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich pauschal angeordnet werden können, sollten sie berücksichtigt werden, da Teile des Rundholzplatzes sich im Bereich des Bebauungsplanes „R. I“ befinden. Nach Ziff. 11.1 der schriftlichen Festsetzungen dieses rechtskräftigen Bebauungsplans wurden IFSP von 75 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts festgelegt.

Es dürfte angesichts der vom Landratsamt getroffenen Feststellungen zum mittleren Schalldruckpegel des verwendeten Geräts davon auszugehen sein, dass der IFSP von 75 dB(A) tags beim Tagbetrieb nicht überschritten wird. Ein Handlungsbedarf für eine vertiefende gutachterlich-prognostische Betrachtung besteht unter Berücksichtigung der Erklärung der Fa. German Pellets, auf einen Nachtbetrieb zu verzichten, bei dieser Sachlage somit nicht.

Hinsichtlich des Plangebiets „R. II“ – in dem sich im Übrigen der größte Teil des Rundholzlagerplatzes befindet – liegen dagegen selbst bei einer unterstellten Bestimmtheit der Nebenbestimmung Ziff. 10 keine Lärm-Beschränkungen für den Betrieb des mobilen Vorzerkleinerers vor, da das Verfahren für diesen Bauungsplan nicht abgeschlossen worden ist.

Die von den Petenten angesprochene „Verfügung“ zum Schutz der Bevölkerung hat die Stadt E. – untere Baurechtsbehörde – mit Bescheid vom 1. Juni 2010 erlassen. Die Baurechtsbehörde hat dort der Fa. GP GmbH ein Zwangsgeld in Höhe von 25.000,- Euro für den Fall angedroht, dass entgegen der Auflagen 7 der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007 für den Neubau eines Rundholzplatzes als Erweiterung des Pelletwerkes keine Lärminderungsmaßnahmen zur Absenkung des Schalleistungspegels der Hammermühle auf 101 dB(A) vorgenommen werden und dass keine Bestätigung über den Erfolg der vorgenommenen Lärminderungsmaßnahmen der Unteren Baurechtsbehörde vorgelegt wird. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen wurde eine Frist gesetzt bis zum 6. August 2010.

Gegen diese Verfügung hat die Fa. GP fristgerecht bei der unteren Baurechtsbehörde Widerspruch eingelegt.

Die untere Baurechtsbehörde hat – in Absprache mit dem Regierungspräsidium – bislang davon abgesehen, die Verwaltungszwangsvollstreckung in der Angelegenheit fortzusetzen, da sich die Fa. glaubhaft um eine Umsetzung bemüht und das anlaufende Mediationsverfahren nicht unnötig belastet werden soll.

Die Firma GP hat nach Mitteilung der unteren Baurechtsbehörde eine Fachfirma damit beauftragt, entsprechende Messungen durchzuführen und Maßnahmen zur Lärminderung zu planen. Im November 2010 wurde ein Bauantrag zur Einhausung der Nasshammermühle gestellt.

Die Problematik der hervortretenden Einzeltöne ist der zuständigen Behörde bekannt. Bei der Suche der Lärmquelle werden inzwischen auch Betriebe der umliegenden Gewerbegebiete in Betracht gezogen.

Auch hinsichtlich des Auftretens von tieffrequenten Geräuschen sind Erhebungen anhängig. Unabhängig von diesen Aktivitäten ist jedoch zu berücksichtigen, dass für die Messung tieffrequenter Geräusche besondere Messgeräte erforderlich sind und sich darüber hinaus die Identifikation der Quelle durch Überlagerungseffekte und das unregelmäßige Auftreten erschwert werden.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten Z. gibt es kein firmeneigenes Rückhaltebecken. Das Rückhalte-

becken entlang der L 103 liegt auf dem Zweckverbandsgelände und wurde vom Zweckverband errichtet.

10. Mediation

Zur Befriedung der Gesamtsituation soll das vom Landrat des Landkreises Or. im Rahmen eines Orts-termins vorgeschlagene Mediationsverfahren mit allen Beteiligten durchgeführt werden. Die hierfür notwendigen Vorbereitungen werden derzeit getroffen.

Ergebnis

Den Petitionen kann insoweit Rechnung getragen werden, als mit der Überplanung und bauleitplanerischen Zusammenführung der bisherigen Plangebiete „R. I“ und „R. II“ sowie dem Verzicht auf das Plangebiet „R. III“ das Bauleitplanverfahren wieder aufgenommen und hierfür vom Träger der Planungshoheit bereits Fachgutachten zur Lärmbeurteilung sowie Lärmmessungen veranlasst wurden.

Im weiteren Bauleitplanverfahren werden vom Träger der Planungshoheit alle für die Beurteilung der Planung zu beachtenden öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sein. Insbesondere wird hierzu auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus ist § 2 Abs. 2 BauGB zu beachten. Danach sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Im Übrigen stehen den Petenten hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Offenlage des Planentwurfs nach § 3 BauGB sowie das Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO zur Verfügung.

Die zuständigen Behörden sind gehalten, die Verfahren zeitnah durchzuführen bzw. zu entscheiden. Das Wirtschaftsministerium wird das Regierungspräsidium F. in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bitten, die Verfahren in angemessener Weise zu begleiten.

Abschließend fasste der Petitionsausschuss folgende

Beschlussempfehlung:

Die Petitionen werden insoweit für erledigt erklärt, als mit der Überplanung und bauleitplanerischen Zusammenführung der bisherigen Plangebiete „R. I“ und „R. II“ sowie dem Verzicht auf das Plangebiet „R. III“ das Bauleitplanverfahren wieder aufgenommen und hierfür vom Träger der Planungshoheit bereits Fachgutachten zur Lärmbeurteilung sowie Lärmmessungen veranlasst wurden.

Im Übrigen kann den Petitionen im Hinblick auf die noch ausstehenden kommunalen und behördlichen Entscheidungen derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ehret

7. Petition 14/5059 betr. Gnadensache

Gegenstand der Petition:

Der Petent hat der Sache nach beantragt, die Vollstreckung einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren aus dem Urteil des Landgerichts M. vom 18. Dezember 2008 erneut im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen, nachdem die dem Petenten zunächst zugewilligte Strafaussetzung zur Bewährung durch gerichtliche Entscheidung, die am 14. Juli 2010 rechtskräftig geworden ist, widerrufen wurde.

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts M. vom 18. Dezember 2008 wegen Beihilfe zum unerlaubten bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hintergrund dieser Verurteilung war eine Bandenabsprache zwischen dem Petenten und zwei weiteren Personen (B. und G.) im Dezember 2007, wonach der B. künftig in einer noch unbestimmten Anzahl von Fällen jeweils mehrere Kilogramm Marihuana – überwiegend zum Zwecke des gewinnbringenden Weiterverkaufs – in den Niederlanden erwerben und nach Deutschland einführen würde, wobei der Petent und G. zur Durchführung der Beschaffungsfahrten Mietwagen anmieten würden. In Ausführung dieses Entschlusses wickelten der Petent und weitere Personen zwischen Dezember 2007 und Februar 2008 vier Betäubungsmittelgeschäfte ab, bei denen insgesamt neun Kilogramm Marihuana nach Deutschland gebracht wurden. In der gerichtlichen Hauptverhandlung hatte der Petent unter anderem erklärt, dass er den Konsum von Cannabis gutheiße und auch weiterhin Cannabis rauchen würde, wenn er Geld hätte.

Die Bewährungszeit des Petenten wurde mit Beschluss des Landgerichts M. vom 18. Dezember 2008 auf zwei Jahre festgesetzt. Der Petent wurde der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin unterstellt. Er wurde unter anderem angewiesen, keine Betäubungsmittel zu konsumieren, auf eigene Kosten jährlich drei Drogenscreenings zu von seinem Bewährungshelfer genannten Zeitpunkten bei dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums H. durchführen zu lassen und das schriftliche Ergebnis seinem Bewährungshelfer vorzulegen.

Einen durch seine Bewährungshelferin veranlassten Termin zum Drogenscreening nahm der Petent am 16. Juni 2009 unentschuldigt nicht wahr. In einem gerichtlichen Anhörungstermin am 20. Juli 2009 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass das Landgericht M. wegen der Nichterfüllung der Bewährungsweisung den Widerruf der Bewährung zu prüfen habe. Daraufhin sagte der Petent zu, der nächsten Einbestellung zum Drogenscreening Folge zu leisten, und erklärte, keine Drogen zu konsumieren.

Ein am 18. August 2009 durchgeführtes Drogenscreening erbrachte ein positives Testergebnis auf Cannabinoide. Ein Drogenscreening am 12. Oktober 2009 war unauffällig.

Wegen des positiven Drogenscreenings am 18. August 2009 wurde der Petent mit Schreiben des Landgerichts M. vom 16. November 2009 ermahnt. Er wurde erneut darauf hingewiesen, im Falle eines weiteren positiven Drogenscreenings mit dem Widerruf der Bewährung rechnen zu müssen.

Dennoch ergab ein am 19. März 2010 durchgeführtes Drogenscreening, dass der Petent Amphetamin konsumiert hatte, während ein weiteres Drogenscreening am 11. Mai 2010 unauffällig war. In einem gerichtlichen Anhörungstermin am 17. Mai 2010 erklärte der Petent, niemals bewusst Amphetamin konsumiert zu haben. Allerdings habe er vor dem Screeningtermin ein Mittel gegen Heuschnupfen eingenommen. Cannabis habe er auch in der Bewährungszeit noch konsumiert, den Konsum nach dem positiven Befund vom 18. August 2009 jedoch eingestellt. Den Cannabiskonsum habe er damals noch fortgesetzt, weil er nichts zu verlieren gehabt habe. Seine Ehe sei gescheitert, er habe seine Arbeit verloren und erhebliche Schulden gehabt. Nunmehr habe er jedoch eine neue Freundin gefunden und werde noch am gleichen Tag einen Zeitarbeitsvertrag unterschreiben. Das Landgericht M. hat daraufhin bei dem Universitätsklinikum H. in Erfahrung gebracht, dass eine Verwechslung der Urinprobe auszuschließen und der Befund nur durch den Konsum von Amphetamin zu erklären sei.

Daraufhin widerrief das Landgericht M. mit Beschluss vom 9. Juni 2010 die Strafaussetzung zur Bewährung. Der Petent habe gegen die Weisung, keine Betäubungsmittel zu konsumieren, gröblich und beharrlich verstoßen und dadurch Anlass zu der Besorgnis gegeben, dass er erneut Straftaten begehen werde. Der Petent habe während der Bewährungszeit nicht nur Cannabis, sondern auch Amphetamin konsumiert. Das weisungswidrige Verhalten des Petenten mache es in hohem Maße wahrscheinlich, dass der Petent, um an Betäubungsmittel zu gelangen, künftig weitere, den Taten aus dem Urteil vom 18. Dezember 2008 vergleichbare Straftaten begehen werde.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten verwarf das Oberlandesgericht K. am 14. Juli 2010 als unbegründet. Der Vortrag des Petenten, die Haftverbüßung werde aus verschiedenen Gründen (Arbeit, Freundin, Wohnung u. a.) seiner Resozialisierung abträglich sein, vermöge ein Absehen vom Widerruf nicht zu rechtfertigen. Die innere Einstellung des Petenten zum Konsum von Betäubungsmitteln lasse die Einhaltung der angeordneten Weisung – wie der Bewährungsverlauf zeige – nicht erwarten.

Einem Gnadenantrag des Petenten vom 30. August 2010 gab der Leitende Oberstaatsanwalt in M. am 12. Oktober 2010 keine Folge.

Ein Antrag des Petenten vom 7. September 2010, Strafaufschub zu bewilligen, wurde am 17. September 2010 von der Staatsanwaltschaft M. abgelehnt. Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Petenten wies das Landgericht M. mit Beschluss vom 4. November 2010 zurück.

Der Petent trägt vor, dass ein Vollzug der Haftstrafe erhebliche Nachteile für seine persönliche Entwick-

lung bedeuten werde. Er werde den Arbeitsplatz bei der Firma D., bei der der Petent – seit dem 1. Juli 2010 – einen Festanstellungsvertrag habe, verlieren. Die Vernachlässigung der Bewährungsauflagen sei auf das Scheitern der Ehe sowie den Verlust von Arbeit und Wohnung zurückzuführen gewesen. Seit etwa Februar 2010 habe der Petent eine neue Lebensgefährtin, mit der er seit April 2010 zusammen wohne. Im Falle einer Inhaftierung werde der Petent nicht nur diese Wohnung verlieren, sondern müsse auch befürchten, dass seine Beziehung in die Brüche gehe. Zudem müsse der Petent Unterhalt für eine uneheliche Tochter und weitere Schulden bezahlen.

Der Petent begehrt eine Gnadenentscheidung, ohne sich auf Gesichtspunkte zu berufen, die erst nach Rechtskraft der maßgeblichen gerichtlichen Entscheidung eingetreten oder bekannt geworden sind. Namentlich das Oberlandesgericht K. hat in seinem Beschluss vom 14. Juli 2010 die Auswirkungen einer Haftverbüßung auf Arbeit, Freundin und Wohnung des Petenten ausdrücklich berücksichtigt.

Es ist jedoch grundsätzlich nicht Aufgabe des Gnadenverfahrens, in richterlicher Unabhängigkeit und voller Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen getroffene gerichtliche Entscheidungen einer (nochmaligen) Überprüfung zu unterziehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit der Rechtsprechung dienen Gnadenerweise vielmehr insbesondere dazu, in Ausnahmefällen Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind (§ 3 Abs. 1 Gnadenordnung). Derartige Umstände hat der Petent weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich. Schon deshalb kommt kein Gnadenerweis in Betracht.

Das Petitionsvorbringen könnte jedoch ohnehin keinen Gnadenerweis rechtfertigen. Die von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sind allesamt regelmäßige Folgen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe und keine atypischen Umstände, die allein eine Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade begründen könnten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das letzte positive Drogenscreening auf den 19. März 2010 datiert und damit in eine Zeit fällt, in der sich der Petent nach eigenem Vortrag bereits in der neuen Beziehung befand, die nunmehr zur Begründung der Petition an erster Stelle benannt wird.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Januar 2011 wurde die Petition mit Regierungsvertretern erörtert. Nach eingehender Diskussion wurde der Antrag des Berichterstatters auf Berücksichtigung der Petition mit der Auflage der Verlängerung der Bewährungsfrist mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

8. Petition 14/4453 betr. Abschiebung aus der Haft

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, von der Abschiebung in sein Herkunftsland Sierra Leone abzusehen und ihm während des Vollzugs der Haft weiterhin die Möglichkeit der Alphabetisierung zu gewähren sowie weiterhin die Teilnahme am Vater-Kind-Projekt zu ermöglichen. Damit soll die Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden, damit er auf Dauer mit seiner Frau und seinen beiden Kindern zusammenleben kann und eine Chance erhält, Arbeit in Deutschland zu finden.

Sachverhalt:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 1983 geborenen sierra-leonischen Staatsangehörigen. Er reiste im Alter von 16 Jahren im Jahr 1999 als Vollwaise nach Deutschland ein. In Sierra Leone hat er nie die Schule besucht, sondern wurde als Kindersoldat rekrutiert und hat nach eigenen Angaben mehrere Menschen erschießen müssen.

Nach seiner Einreise beantragte er Asyl. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte im Juli 1999 den Asylantrag ab und stellte fest, dass hinsichtlich Sierra Leone Abschiebungshindernisse (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) vorlägen. Die gegen den Bescheid des Bundesamts erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im August 2000 rechtskräftig ab. Im Januar 2003 widerrief das Bundesamt bestandskräftig die Feststellung der Abschiebungshindernisse.

Ende 2001 lernte der Petent die Petitionsverfasserin – eine 1981 geborene deutsche Staatsangehörige – kennen, mit der er alsbald zusammenzog. Im Februar 2003 und April 2006 kamen die beiden gemeinsamen Söhne zur Welt. Der Petent und die Petitionsverfasserin heirateten im September 2008. Seine Ehefrau ist Krankenschwester.

Kurz nach seiner Einreise begann der Petent, mit Drogen zu dealen. Bis zu einer ambulanten Therapie im Jahr 2006, die er als Bewährungsauflage erhielt, nahm er auch selbst Drogen.

Wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde er zu folgenden Freiheitsstrafen verurteilt:

- Verurteilung im Juli 2000 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln und wiederholter Zuwiderhandlung gegen eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkung zu vier Tagen Jugendarrest und zur Erbringung von Arbeitsleistungen.
- Verurteilung im Juli 2001 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in 23 Fällen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Nach teilweiser Verbüßung wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafaussetzung musste jedoch widerrufen werden.

- Verurteilung im Mai 2003 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren. Der Strafrecht wurde zwar nach teilweiser Verbüßung wieder zur Bewährung ausgesetzt, die Strafaussetzung musste jedoch erneut widerrufen werden. Eine Bewährungshelferin wurde bestellt.
- Verurteilung im August 2006 in Verbindung mit dem Berufungsurteil des Landgerichts vom Januar 2007 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in 14 Fällen sowie unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt.
- Verurteilung im April 2007 wegen gewerbsmäßigen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten.
- Verurteilung im November 2009 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Im Januar 2002 wies das Regierungspräsidium den Petenten bestandskräftig wegen der bis dahin erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen aus spezial- und generalpräventiven Gründen aus Deutschland aus.

Im März 2006 lehnte die Ausländerbehörde die inzwischen gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Ausweisung, der begangenen Straftaten und wegen des fehlenden Nachweises über die Sicherung des Lebensunterhalts ab. Der Petent erhob dagegen Widerspruch. Im Februar 2008 setzte das Regierungspräsidium die Abschiebung wegen familiärer Bindungen und des Bestehens einer Erziehungsgemeinschaft aus. Das damals zuständige Jugendamt hatte in seiner Stellungnahme vom Januar 2008 bestätigt, dass eine schützenswerte Beistandsgemeinschaft zwischen dem Petenten und seinen Kindern bestehe, die trotz der räumlichen Trennung durch die Haft fortgesetzt und weiter gefestigt werden konnte. Des Weiteren führte das Jugendamt aus, der Petent habe zwischenzeitlich lesen und schreiben gelernt und regelmäßig Deutschkurse besucht. Ihm sei es wichtig, mit seinen Kindern mithalten zu können. Die Petitionsverfasserin, mit der er zu diesem Zeitpunkt noch nicht verheiratet war, habe ihre Beziehung trotz des unterschiedlichen Bildungsniveaus als harmonische und funktionierende Partnerschaft bezeichnet. Nachdem der Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen worden war, sagte das Regierungspräsidium im Dezember 2008 seine Zustimmung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nach Strafende zu.

Als Freigänger dealte der Petent jedoch weiter und wurde im Februar 2009 erneut verhaftet. Nach der Verurteilung im November 2009 beabsichtigte das Regierungspräsidium, den Petenten aus der Strafhaft heraus in sein Heimatland abzuschicken. Die Staatsanwaltschaft hat die erforderliche Freigabe ab Juli 2010 erteilt.

Persönliche Entwicklung in der Haft und familiäre Situation

Während des Petitionsverfahrens hat die Berichterstatterin den Petenten in der Haft besucht. Sowohl er selbst, als auch der betreuende Gefängnisseelsorger sagten aus, dass der Petent jetzt zunehmend die gemachten Fehler einsehen und ein Unrechtsbewusstsein entwickeln kann. Er spricht inzwischen gut Deutsch, nimmt an einem Vater-Kind-Projekt und an einem Integrationskurs teil. Nach Auskunft des Anstaltsleiters hängen beide Söhne sehr an ihrem Vater; dieser nutze die Kontakte in der Haft um mit seinen Kindern zu spielen und zu kommunizieren. Zwischen dem Petenten, seiner Ehefrau und seinen Söhnen besteht eine enge emotionale Beziehung. Nach Auskunft des Seelsorgers helfen dem Petenten der Rückhalt den er in seiner Ehefrau und den Kindern gefunden hat, auf seinem Weg zu einer Verhaltensänderung. Der älteste Sohn ist aufgrund der großen psychischen Belastung in therapeutischer Behandlung. Aus Sicht des Jugendamtes ist es elementar wichtig für die Kinder, den Vater in Reichweite zu haben (Schreiben des LRA vom 26. März 2010). Die Ehefrau ist sehr verzweifelt und möchte die eheliche Lebensgemeinschaft nach der Haft auf jeden Fall fortsetzen. Sie weist darauf hin, dass sie als Krankenschwester in einer Vollzeitanstellung den Lebensunterhalt der Familie verdient.

Petitionsverfahren

1. Das Innenministerium führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Petent sei zur Ausreise verpflichtet; von der Abschiebung könne nicht abgesehen werden. Dies wird wie folgt begründet:

Die Abschiebung eines Ausländers ist nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Rechtliche Gründe, die eine Abschiebung unmöglich machen, liegen nicht vor. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote sind nicht gegeben, weil die Landesbehörden insoweit an die negative Entscheidung des Bundesamts gebunden sind. Auch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse liegen nicht vor. Der Schutz der Ehe und Familie aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) können zwar nach ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf Duldung begründen und damit einer Abschiebung entgegenstehen, eine absolute Sperre gegen eine Abschiebung sind sie jedoch nicht. In welchen Fällen Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK ein rechtliches Abschiebungshindernis bildet, ergibt sich aus einer Gewichtung der familiären Bindungen des Ausländers an die Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten. So kann grundsätzlich die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische oder sonstige öffentliche Belange wie z.B. Gründe

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückdrängen. Den familiären Bindungen ist jedoch dann kein Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung einzuräumen, wenn eine erhebliche Straffälligkeit wegen Betäubungsmitteldelikten vorliegt. Eine zeitweise Trennung der Familie wird in diesen Fällen hingenommen.

Die Abwägung der privaten Interessen des Petenten an einem weiteren Verbleib in Deutschland aufgrund seiner hier gewachsenen familiären Bindungen und des Interesses des Staates an einer Abschiebung wegen mehrfacher strafrechtlicher Verfehlungen könne hier deshalb nicht zugunsten des Petenten ausgehen. Für den Petenten spreche zwar, dass er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit ihr zwei gemeinsame minderjährige Kinder hat, die beide ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Er und seine Ehefrau sind gemeinsam für die Kinder sorgberechtigt. Es sei davon auszugehen, dass zwischen dem Petenten, seiner Ehefrau und den Kindern eine gefestigte Beziehung besteht.

Zu Lasten des Petenten sei jedoch zu berücksichtigen, dass er aufgrund der Straf- und Untersuchungszeiten noch nie dauerhaft mit seiner Familie zusammengelebt hat. Von einer unentbehrlichen Sorge um die Familie oder Unterstützung könne keine Rede sein. Der Petent verbrachte einen Großteil des bisherigen Lebens seiner Kinder im Gefängnis. Der ältere Sohn wurde im Februar 2003, der jüngere im April 2006 geboren. Der Petent sei von Januar 2003 bis Oktober 2004, von März 2006 bis August 2006 und seit Februar 2007 durchgehend bis heute in Haft. Seine Ehefrau und die Kinder besuchten ihn zwar einmal wöchentlich. Hinzu komme die monatliche Teilnahme am Vater-Kind-Projekt der Haftanstalt. In der Zeit von Juli 2008 bis Februar 2009 verbrachte er als Freigänger auch ca. zwölf Wochenenden bei seiner Familie. Ein unentbehrlicher spezifischer Erziehungsbeitrag des Petenten als Vater sei jedoch nicht ersichtlich. Die Betreuung und Erziehung der Kinder in den letzten Jahren erfolgte neben der Mutter auch durch ihre Eltern. Außerdem werde die Mutter durch Jugendhilfe in Form der Finanzierung einer Tagespflege für die beiden Kinder unterstützt. Mangels einer kontinuierlichen Erwerbstätigkeit konnte der Petent seine Familie auch nicht finanziell unterstützen.

Durch sein verantwortungsloses Verhalten habe der Petent seiner Familie schweren Schaden zugefügt und seinen Kindern das Recht auf Erziehung durch beide Elternteile selbst genommen. Er nahm Haftstrafen und damit die Abwesenheit von der Familie billigend in Kauf, indem er weiter bedenkenlos Drogen verkaufte. Zuletzt dealte er sogar am Geburtstag seines nun siebenjährigen Sohnes. Dabei wurde er im Beisein seiner Ehefrau und der beiden Kinder verhaftet. Die Ehefrau kennt den Petenten schon seit kurz nach seiner Einreise und weiß um seine dauernde Straffälligkeit. Dennoch heiratete sie ihn. Aufgrund ihres Wissens könne sie sich nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen berufen. Der ältere Sohn leide unter der Abwesenheit des Vaters. Die Abschiebung könne dem Sohn dennoch zugemutet werden.

Der Eingriff diene der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen. Er sei für die Durchsetzung dieser Zwecke notwendig.

Des Weiteren sei die Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausreise kein unverhältnismäßiger Eingriff in das sonstige Privatleben des Petenten nach Art. 8 EMRK. Ein solcher Eingriff könne nur angenommen werden, wenn die Verwurzelung des Petenten in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Der Petent habe in Deutschland keine schutzwürdigen beruflichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Bindungen aufgebaut. Einen Freundes- oder Bekanntenkreis außerhalb des Gefängnisses gibt es nicht.

Ebenso liege keine Entwurzelung im Heimatland und eine damit verbundene Unmöglichkeit der Reintegration des Petenten vor. Der Petent verließ seine Heimat im Alter von 16 Jahren und halte sich seit elf Jahren in Deutschland auf. Damit habe er sein überwiegendes Leben im Heimatland verbracht. Seine Eltern sollen nach Angaben des Petenten zwar im Bürgerkrieg gestorben sein. Er beherrsche jedoch noch die dortige Sprache und sei mit 27 Jahren in einem anpassungsfähigen Alter. Auch wenn sich die Lebensverhältnisse in Sierra Leone nach dem Bürgerkrieg geändert haben, könne dem Petenten zugemutet werden, sich in seinem Heimatland (zunächst) eine neue Zukunft aufzubauen.

Der Petent weist dazu daraufhin, dass er in Sierra Leone mit Blutrache bedroht sei, und dass er Angst habe und um sein Leben fürchten müsse.

Nach Auffassung des Innenministeriums stünden einer zeitlich begrenzten Trennung des Petenten von seiner Familie durch die Abschiebung die Ausführungen des Jugendamtes vom März 2010, das die Familie seit einem Jahr betreut, nicht entgegen. Demnach sollte der Vater in Reichweite und eine Rückkehr zur Familie in einem überschaubaren Zeitraum möglich sein. Der Kontakt mit dem Petenten im Ausland könne durch regelmäßige Briefe, Telefonate und über das Internet fortgesetzt werden. Besuche der Ehefrau und der Kinder im Heimatland seien möglich. Auch bislang habe die Familie wegen der Haft nicht täglich beisammen sein können.

2. Erörterung mit Regierungsvertretern

Das Petitionsbegehren wurde in zwei Sitzungsterminen des Petitionsausschusses mit Regierungsvertretern erörtert.

Die Berichterstatterin erläuterte, dass der Petent als ehemaliger Kindersoldat traumatisiert sei, einen Entwicklungsrückstand habe und mehr Zeit brauche als andere Straftäter, das Unrecht seiner Tat umfassend einzusehen. Er sei jedoch nach ihrem persönlichen Eindruck auf einem guten Weg, spreche gut Deutsch, könne bereits etwas lesen und schreiben und sei offen

und kommunikationsbereit. Auch könne er zunehmend besser über seine eigenen Erlebnisse sprechen und den Unwertgehalt der von ihm begangenen Straftaten einsehen. Seine Sozialprognose entwickle sich nach Auskunft aller Auskunftspersonen sehr positiv.

Wenn man den Petenten abschieben würde, würde dieser erfolgsversprechende Weg verlassen. Man würde zwar einen traumatisierten Straftäter ausweisen und hätte einen Abschreckungseffekt, allerdings würde man eine Familie zerstören und vor allem den älteren Sohn einer traumatischen Belastung aussetzen. Auch für die Ehefrau des Petenten sei eine Abschiebung seelisch sehr belastend; sie wisse nicht, ob die Ehefrau des Petenten das durchstehen könne und weiterhin die Doppelbelastung als alleinerziehende Mutter und Alleinverdienerin schultern könne.

Vor diesem Hintergrund halte sie es für besser, dem Petenten eine allerletzte Chance einzuräumen. Die Familie sei nicht von öffentlichen Transferleistungen abhängig und wenn der Petent, wozu er von seinen Fähigkeiten in der Lage sei, in der Haft einen Schulabschluss machen könne, könne er befähigt werden, durch Arbeit wesentlich zum Familienunterhalt beizutragen.

Sie befürworte deshalb in Übereinstimmung mit dem Jugendamt, dem Gefängnisseelsorger und den Ärzten, die den Sohn des Petenten behandeln, dass von einer Abschiebung aus der Haft abgesehen werde; sie empfehle, dass dieser Fall an die Härtefallkommission überwiesen werde, damit von dort aus unter stärker humanitären Aspekten das Vorliegen von Härtefallgründen überprüft werden könne.

Eine Abgeordnete schloss sich dieser Auffassung ausdrücklich an.

Der Vertreter des Innenministeriums betonte erneut die Gründe, die aus seiner Sicht für eine Abschiebung sprechen, allerdings könne der Petent oder sein Anwalt die Härtefallkommission anrufen.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, dass vor einer Antragstellung bei der Härtefallkommission das Petitionsverfahren abgeschlossen sein müsse. Die Berichterstatterin sagte vor diesem Hintergrund eine schnelle Fertigstellung des Berichtes zu. Dieser Vorgehensweise wurde allseits zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neuenhaus

17.02.2011

Der Vorsitzende:

Döpfer